

PO/br  
August 1958

DIE "GUTEN DIENSTE" DER SCHWEIZ

=====

PC/br  
August 1958

DIE "GUTEN DIENSTE" DER SCHWEIZ  
=====

Inhaltsverzeichnis

Literatur	1
Abkürzungen	4
<u>Allgemeines</u>	5
I. Begriffsumschreibung	5
II. Gliederung des Stoffes	16
<u>Erster Abschnitt: "Gute Dienste" schweizerischer Behörden, Behördemitglieder und anderer schweizerischer Persönlichkeiten</u>	20
I. "Gute Dienste" des Bundesrates	20
A. Der Bundesrat als Schiedsrichter	20
B. Bezeichnung von Schiedsrichtern durch den Bundesrat	23
II. "Gute Dienste" des Bundespräsidenten	26
A. Der Bundespräsident als Schiedsrichter	26
B. Bezeichnung von Schiedsrichtern etc. durch den Bundespräsidenten	27
III: "Gute Dienste" von Mitgliedern des Bundesrates	42
A. Der Chef des Politischen Departements als Schiedsrichter oder Mitglied einer Vergleichskommission	42
B. Bezeichnung von Schiedsrichtern durch einen Departementsvorsteher	43

## - II -

IV.	"Gute Dienste" von Chefbeamten der Bundesverwaltung	47
V.	"Gute Dienste" diplomatischer und konsularischer Vertreter	50
	A. Diplomatische und konsularische Vertreter als Schiedsrichter etc.	50
	B. Bezeichnung von Schiedsrichtern durch diplomatische und konsularische Missionschefs	59
VI.	"Gute Dienste" des Bundesgerichts	61
VII.	"Gute Dienste" des Bundesgerichtspräsidenten	66
	A. Der Bundesgerichtspräsident als Schiedsrichter	66
	B. Bezeichnung von Schiedsrichtern durch den Bundesgerichtspräsidenten	68
VIII.	"Gute Dienste" von Mitgliedern eidgenössischer Gerichte	73
IX.	"Gute Dienste" schweizerischer Rechtsgelehrter und anderer hervorragender Privatpersönlichkeiten	78
<u>Zweiter Abschnitt: "Gute Dienste" der Schweiz im Rahmen umfassender internationaler Vertragswerke</u>		92
I.	Haager Schiedshof (Konventionen von 1899 und 1907)	92
II.	Internationale Untersuchungskommissionen (Konvention von 1907)	100
III.	Ständiger Internationaler Gerichtshof (Völkerbund)	101
IV.	Internationaler Gerichtshof (Vereinigte Nationen)	103

## - III -

V.	"Gute Dienste" auf Grund der Friedensverträge des ersten Weltkriegs	106
VI.	"Gute Dienste" im Rahmen des Völkerbundes	111
VII.	"Gute Dienste" auf Grund von Friedens- und anderen Verträgen nach Abschluss des zweiten Weltkriegs	121
VIII.	Gemischte Gerichtshöfe in Aegypten	134
IX.	Schiedssprüche im Rahmen des Weltpostvereins	136
<u>Dritter Abschnitt: Ueberwachung von Plebisziten</u>		138
I.	Saarabstimmung 1935	138
II.	Französische Niederlassungen in Indien	141
III.	Plebiszit in Kaschmir	142
IV.	Gesamtdeutsche Wahlen	143
V.	Verselbständigung des Sudans	144
<u>Vierter Abschnitt: "Gute Dienste" politischer Natur</u>		147
I.	Frage einer Friedensvermittlung im Burenkrieg	147
II.	Fragen der Friedensvermittlung im ersten Weltkrieg	148
III.	Vermittlungsaktionen in der Endphase des zweiten Weltkriegs	152
IV.	Die "Deutsche Interessenvertretung" in der Schweiz nach dem deutschen Zusammenbruch von 1945	159
V.	Beteiligung schweizerischer Delegierter bei der Durchführung des in Korea 1953 abgeschlossenen Waffenstillstandsabkommens	160
VI.	Aufruf des Bundesrates vom 6. November 1956 zur Abhaltung einer Grossmächtekonferenz in der Schweiz	163

## - IV -

VII. Transport der UNO-Polizeitruppe durch Swiss-air-Flugzeuge nach Aegypten im November 1956	170
<u>Schlussbemerkungen</u>	172
Namensregister	177
Register der internationalen Schieds- und Gerichtsfälle	181

- 1 -

L I T E R A T U R

- Bindschedler-Robert Denise, Les Commissions neutres instituées par l'armistice de Corée (Schweiz. Jahrbuch für internat. Recht, 1953 X 89 ff.)
- Burckhardt Walter, Schweizerisches Bundesrecht, staats- und verwaltungsrechtliche Praxis seit 1903 (1930/32)
- Buser J., Zur Entwicklung des Weltpostvereins und des Weltpostrechts, Schweizerische Vereinigung für internationales Recht, Nr. 34
- Descamps et Renault, Recueil international des Traités du XXe siècle
- Fauchille Paul, Traité de Droit international public (1926)
- François J.P.A., La Cour Permanente d'Arbitrage, son origine, sa jurisprudence, son avenir (Recueil des Cours de l'Académie de Droit international, tome 87 1955 I, 460-551)
- Guggenheim Paul, Traité de Droit international public (1953/54)
- Guggenheim Paul, Aktuelle Probleme der schweizerischen Neutralitätspolitik, NZZ Nr. 520 vom 5. März und Nr. 527 vom 6. März 1954 (zit. Guggenheim NZZ)
- Guggenheim Paul, Besprechung des "Recueil des Sentences Arbitrales" in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F. 69 (1950), S. 236 ff. (zit. Guggenheim ZSR)
- Huber Max, Koexistenz und Gemeinschaft, völkerrechtliche Erinnerungen aus sechs Jahrzehnten (Schweiz. Jahrbuch für internat. Recht, 1955 XII 11 ff.)
- Janner Antonio, La Puissance protectrice en Droit international (1948)

- 2 -

- Lammasch Heinrich, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang (Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts, 1914)
- Lapradelle et Politis, Recueil des Arbitrages internationaux
- Oppenheim L. / Lauterpacht H., International Law, Seventh Edition (1948/1952).
- Recueil des Sentences arbitrales, publié par les Nations Unies (zit.: Recueil)
- Recueil des décisions des Tribunaux arbitraux mixtes, institués par les traités de paix, tomes I-IX 1922-1930 (zit.: Rec. Trib. mixtes)
- Rousseau Charles, Droit international public (1953)
- von Salis L.R., Schweizerisches Bundesrecht, staats- und verwaltungsrechtliche Praxis seit 1874 (1904)
- Schätzel W., Die gemischten Schiedsgerichte der Friedensverträge, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 18 1930 S. 378 ff
- Schindler Dietrich, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914 (Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts, 1938)
- Schindler Dietrich, Die Schweiz und die internationale Gerichtsbarkeit 1848-1948, erschienen im Jahrbuch der NHG "Die Schweiz" 1948, 76-91, sowie im postumen Sammelwerk Recht-Staat-Völkergemeinschaft (1948) 355 - 371 (zit.: Schindler-Jahrbuch)
- Schücking Walther, Das völkerrechtliche Institut der Vermittlung (Publications de l'Institut Nobel norvégien, tome V, 1923)
- Scott James Brown, The Hague Court Reports (1916/1932)
- Strupp Karl, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie
- Stuyt A.M., Survey of international arbitrations (1939)

- 3 -

Verdross Alfred, Völkerrecht (1950)

Weyeneth F., Die Rolle der Schweiz in der Entwicklung der  
Schiedsgerichtsidee (Schweizer Zeitfragen, Heft  
54, 1919)



- 4 -

ABKUERZUNGEN

- AS : Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (seit 1948)
- BB1 : Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- BR : Bundesrat
- BS : Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848 - 1947
- EPD : Dossier des Eidgenössischen Politischen Departements (mit nachfolgender Dossier-Referenz samt Jahrgang; die älteren Jahrgänge befinden sich im Bundesarchiv)
- GB : Jährliche Berichte des Eidgenössischen Politischen Departements über seine Geschäftsführung (Separatabzüge)

## ALLGEMEINES

=====

### I. Begriffsumschreibung

Unter "guten Diensten" im Sinne der vorliegenden Arbeit ist ein weitgespannter Kreis verschiedenster Tätigkeiten und Bemühungen zu verstehen, die von der Schweiz als Staat, von schweizerischen Behörden und Behördemitgliedern, aber auch von schweizerischen Privatpersonen, die mit oder ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung handeln mögen, zur Förderung des Zusammenlebens der Völkerrechtsgemeinschaft unternommen werden. Unter eine allgemeine Definition solcher Spannweite lassen sich zahlreiche Begriffe subsumieren, die inhaltlich teilweise stark differieren. Neben den dem Völkerrecht bekannten speziellen Verfahren zur Schlichtung und zur Erledigung von Streitigkeiten sowie neben dem Institut der Schutzmacht gehören in einem umfassenderen Sinne verstandene Missionen zur Friedenserhaltung zwischen fremden Mächten und zur Friedensherstellung zwischen feindlichen Parteien ebenfalls in den vorliegenden Zusammenhang. Bei allen Unterschieden ist ihnen der Wille des die "guten Dienste" leistenden Staates, zur Ueberbrückung bestehender Gegensätze und daraus erwachsender Schwierigkeiten beizutragen, gemeinsam.

In ihrer einzigartigen Stellung als dauernd neutraler Staat ist der Schweiz in besonderem Masse Gelegenheit geboten, ihre "guten Dienste" im Geiste internationaler Solidarität überall dort, wo keine nachteiligen Auswirkungen auf ihre Neutralität zu befürchten sind, zur Verfügung zu stellen. Der nachfolgende Katalog "guter Dienste" bezweckt, einen Ueberblick über die vielschichtige Tätigkeit, die von der Schweiz und von Schweizern in dieser Sphäre entfaltet worden ist, zu geben. Es dürfte indessen angezeigt

- 6 -

sein, vorerst die verschiedenen Einzelbegriffe, die für den Zweck dieser Untersuchung dem Sammelbegriff der "guten Dienste" untergeordnet wurden, kurz zu umschreiben.

Eine erste Gruppe von Instituten, die hier zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus den Bemühungen, die unternommen werden können, um Differenzen, die zwischen Völkerrechtssubjekten aufgetreten sind, beizulegen. Der nächstliegende, einfachste Weg zu einer solchen Beilegung ist zwar immer noch die direkte Verhandlung (das colloquium von Grotius) zwischen den Streitparteien selbst.<sup>1)</sup> Die Vergleichs-, Schieds- und Gerichtsverträge verweisen auf diesen Weg, indem sie diplomatische Verhandlungen vorgängig der Einleitung von Streitschlichtungs- und Streitbeilegungsprozeduren durch dritte Instanzen fordern.<sup>2)</sup> Erst wenn die Streitparteien nicht geneigt sind, ihre Konflikte im Verhandlungsweg zu regeln, oder wenn es in angemessener Frist den unmittelbaren Verhandlungen zwischen den beteiligten Mächten nicht gelungen ist, die Meinungsverschiedenheit oder den Interessengegensatz zwischen ihnen zu beheben, können andere Mittel in Frage kommen.<sup>3)</sup> Als solche kennt das Völkerrecht die guten Dienste (im engeren Sinn) und die Vermittlung, den Vergleich und die internationalen Untersuchungsverfahren sowie die Schiedsgerichtsbarkeit und die internationale Gerichtsbarkeit.

1) Gute Dienste (im engeren, eigentlichen Sinn):

Gehen die Bemühungen eines oder mehrerer Staaten angesichts einer gespannten Situation, in der sich andere Staaten gegenseitig befinden, dahin, das friedliche Verhältnis zwischen diesen aufrecht zu erhalten<sup>4)</sup> oder sie nötigen-

---

1) Guggenheim II 197 f, Lammasch 11, Oppenheim-Lauterpacht II 6, Fauchille I/3 516, Verdross 318.

2) Guggenheim II 198, Rousseau No. 624.

3) Lammasch *ibid.*, Guggenheim II 200, Oppenheim-Lauterpacht II 6.

4) Strupp II 24.

falls zur Wiederaufnahme von Verhandlungen zu bewegen<sup>1)</sup>, so spricht man von guten Diensten (bons offices, good offices) im eigentlichen Sinne des Wortes. Dieser genau umschriebene, spezifische Begriff ist mit den weitgespannten, allgemeinen Begriffsinhalt, der den "guten Diensten" im Sinne der vorliegenden Untersuchung eingangs gegeben wurde, nicht zu verwechseln.

## 2) Vermittlung

Die Vermittlung (Mediation, Interzession) besteht über die guten Dienste hinausgehend darin, dass dritte Staaten (oder auch andere Rechtssubjekte wie z.B. internationale Organisationen oder sogar Privatpersonen) die Streitparteien nicht nur zum gütlichen Ausgleich zu bewegen versuchen, sondern dass sie ihnen zu diesem Zweck ausserdem konkrete Vorschläge über die Beilegung ihres Konflikts unterbreiten.<sup>2)</sup> Hieraus ergibt sich als weiteres Unterscheidungsmerkmal, dass gute Dienste einer Partei allein geleistet werden können, ohne dass die andere etwas davon weiss, während die Vermittlung mindestens das Wissen beider Streitteile voraussetzt.<sup>3)</sup>

Indessen gehen beide Methoden, die guten Dienste und die Vermittlung, praktisch weitgehend ineinander über. Zahlreiche Autoren betrachten deshalb die Unterscheidung nur noch als theoretisch, insbesondere seitdem die Haager Friedenskonferenzen in Bezug auf gute Dienste und Vermittlung einheitliche Regeln aufstellten.<sup>4)</sup>

- 
- 1) Guggenheim II 200, Verdross 319, Oppenheim-Lauterpacht II 10, Rousseau No. 625.
  - 2) Guggenheim II 200, Oppenheim/Lauterpacht II 10, Rousseau No. 627.
  - 3) Strupp 10 (vgl. auch die dort gemachte weitere Unterscheidung zwischen präventiver und retablierender Mediation)
  - 4) Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (1907) Art. 2-8; Oppenheim/Lauterpacht II 10, Strupp 24; in Bezug auf weitere Autoren vgl. die Zusammenstellung bei Schücking 13, der übrigens selber gute Dienste und Vermittlung als wesensgleich auffasst.

- 8 -

Die Staaten können gute Dienste und Vermittlung entweder auf Grund eines Ersuchens der Streitparteien zur Verfügung stellen oder aus eigener Initiative vorgehen. Auch wenn sie das letztere tun, liegt keine verbotene Intervention vor, da das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (1907) ausdrücklich erklärt, dass die Ausübung dieses Rechts, das den an Streite nicht beteiligten Staaten auch während Feindseligkeiten zusteht (Art. 3 Abs. 2), niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung betrachtet werden darf (Art. 3 Abs. 3)<sup>1)</sup>. Es lässt sich aber nicht bestreiten, dass dem Vermittlungsangebot je nach den Umständen und im Hinblick auf die Machtstellung des vermittelnden Staates ein politischer Charakter anhaften und dass ein solches Angebot in gewissen Konstellationen als Einmischung, wenn nicht gar als Drohung empfunden werden kann<sup>2)</sup>. Fauchille<sup>3)</sup> macht denn auch darauf aufmerksam, dass einige Autoren, deren Ansichten übrigens divergieren, die Frage aufgeworfen haben, ob es für einen neutralen Staat angemessen sei, seine Vermittlung anderen Staaten, wenn diese bereits in Kriege stehen, anzubieten. "Pas de principe absolu; pure question de tact politique" ist seine eigene Schlussfolgerung.

### 3) Vergleich

Kommen die Parteien überein, ihre Streitigkeit einer internationalen Kommission zu überweisen, die unter dem Vorsitz eines unparteiischen, an keine Instruktionen gebundenen Obmannes steht und zur Aufgabe hat, die Tatsachen abzuklären und für die Beilegung des Streitfalles Vorschläge zu machen, über deren Annahme oder Ablehnung die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist frei entscheiden können, so spricht man von Vergleich (conciliation)<sup>4)</sup>.

1) Verdross 320.

2) Vgl. hierzu insbesondere Lammasch 13, sodann auch Schindler 183.

3) I/3 518.

4) Oppenheim-Lauterpacht II 12, Guggenheim II 203 f.  
684

Der Vergleich ist mit der Vermittlung zweifellos verwandt. Bei einem wie bei der anderen wird durch unverbindliche Vorschläge ein für beide Parteien annehmbarer Kompromiss angestrebt, der nicht unbedingt der bestehenden Rechtslage zu entsprechen braucht und der ebenso auf Billigkeitserwägungen abstellen kann. Der Vergleich unterscheidet sich von der Vermittlung immerhin dadurch, dass es bei dieser dritte, am Streite unbeteiligte Staaten (oder andere Rechtssubjekte) sind, die die Mediation besorgen, während beim Vergleich diese Aufgabe einer hierfür eigens konstituierten, nach bestimmten Verfahrensregeln handelnden Kommission von Einzelpersonlichkeiten, also einer unpolitischen Instanz zugewiesen wird.<sup>1)</sup> Art und Umfang der Mediation sind überdies dem Ermessen der für die Vermittlung besorgten Staaten weitgehend anheingestellt, während beim Vergleich die der Kommission von den Parteien gestellte Aufgabe zumeist genau umschrieben ist. Diese Aufgabe kann im übrigen dem Willen der Auftraggeber entsprechend verschieden ausgestaltet sein. Allen Vergleichsverfahren gemeinsam ist aber, dass die Vergleichskommission nie einen Entscheid selbst zu fällen hat - denn dadurch würde ihre Funktion eine schiedsrichterliche - noch berufen ist, kraft ihrer Zusammensetzung, wie dies bei der Vermittlung durch Drittstaaten geschehen kann, einen politischen Druck auf die Streitparteien auszuüben. Sie beschränkt sich vielmehr auf die Ausarbeitung eines Vergleichsvorschlags, dessen Annahme oder Ablehnung den Streitparteien freisteht.<sup>2)</sup>

#### 4) Die internationalen Untersuchungsverfahren

Historisch gesehen erscheint das Vergleichsverfahren als eine Weiterentwicklung der aus den Haager Frie-

1) Oppenheim-Lauterpacht II 13, Guggenheim II 205.

2) Schindler 183; vgl. auch Oppenheim-Lauterpacht II/13.

deniskonferenzen hervorgegangenen Internationalen Untersuchungskommissionen (Commissions internationales d'enquête gemäss Art. 9-36 des Abkommens von 1907 zur friedlichen Regelung internationaler Streitfälle) sowie der auf einer ähnlichen Grundkonzeption beruhenden ständigen Kommissionen, wie sie in den auf Anregung des amerikanischen Staatssekretärs Bryan seit 1913 abgeschlossenen sogenannten "Abkühlungsverträgen" (cooling off treaties) vorgeschrieben sind. <sup>1)</sup>

Entscheidendes Charakteristikum der internationalen Untersuchungskommissionen ist, dass sich ihre Tätigkeit grundsätzlich darauf beschränkt, den strittigen Tatbestand aufzuklären. Dies ist zwar auch eine der Aufgaben des Vergleichsverfahrens. Während bei diesem aber die Feststellung des Sachverhalts nur eine Vorphase für die Hauptaufgabe, nämlich für die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages darstellt, konzentriert sich das Untersuchungsverfahren auf eine Prüfung der für den Streit massgebenden Tatfragen. <sup>2)</sup> Zugrunde liegt die Erkenntnis, dass friedensgefährdende internationale Spannungen nicht selten dem Umstand entspringen, dass ein ungenügend abgeklärter internationaler Zwischenfall die öffentliche Meinung in den beteiligten Ländern zur Erregung bringt. Eine gründliche Abklärung des streitigen Sachverhalts kann oft schon genügen, um die Erregung zu dämpfen, die Kriegsgefahr zu beseitigen. <sup>3)</sup> und damit gleichzeitig auch einer direkten Erledigung des Streitfalles durch die Parteien selbst den Weg zu ebnen. <sup>4)</sup>

#### 5) Schiedsgerichtsbarkeit <sup>5)</sup>

Das Haager Abkommen von 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle umschreibt die Schieds-

1) Oppenheim-Lauterpacht II 12 ff, Schindler 177 ff.

2) Guggenheim II 202, Verdross 320, Lammasch 224 ff, Rousseau No. 630, Schindler 183.

3) Schindler, 177.

4) Oppenheim-Lauterpacht II/13.

5) Die nachfolgenden Begriffsumschreibungen beruhen im wesentlichen auf Schindler 55 ff.

gerichtsbarkeit (arbitrage, arbitration) wie folgt: "Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstand die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Recht" (Art. 37 Abs. 1). Diese Umschreibung ist auch heute noch in der Regel zutreffend für ad hoc gebildete Schiedsgerichte. Die seither eingetretene Differenzierung des Streiterledigungsverfahrens lässt aber die obige Definition nicht mehr als völlig ausreichend erscheinen. Es ist vielmehr zwischen drei verschiedenen Begriffsinhalten zu unterscheiden, die den obigen Rahmen teils sprengen, teils nicht ganz auszufüllen vermögen.

Unter internationaler Schiedsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne des Wortes ist die Entscheidung einer zwischenstaatlichen Streitigkeit durch eine von den Staaten berufene dritte Instanz zu verstehen. Da es sich um eine Entscheidung handelt, ist diese für die Parteien verbindlich. Wesentlich ist, dass die Kompetenz der dritten Instanz auf dem Willen der Streitenden beruht, unwesentlich, welcher Art diese Instanz ist (Einzelperson, ad hoc aufgestelltes Kollegium, ein Staatsorgan, eine Botschafterkonferenz, ein ständiges internationales Organ wie der Internationale Gerichtshof oder ein technisches Büro etc.), unwesentlich auch, welches die Entscheidungsgrundlagen sind (Völkerrecht, Billigkeit, Opportunität) und ob die Zustimmung der Parteien vor oder nach Entstehung des Streits gegeben wurde.

Aus diesem Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne des Wortes ist der Begriff im engeren Sinne herauszuheben. Er liegt vor, wenn der Entscheid auf Grundlage des Rechts gefällt wird. Die Bindung an das Recht kann eine losere (wie im schon zitierten Artikel 37 des Haager Abkommens von 1907) oder eine striktere (wie in Art. 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs bzw. im entsprechenden Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs) sein. In beiden Fällen liegt aber ein Rechtsspruch vor, nicht



- 12 -

ein Billigkeitsentscheid, weshalb man diese Art der Erledigung als "arbitrage judiciaire" bezeichnet. Was ausserdem unter die Schiedsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne fällt, wäre "arbitrage politique" zu nennen. Der Unterschied liegt also in der Urteilsgrundlage.

Innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit im engeren Sinne wird nun aber seit Bestehen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs eine weitere Unterscheidung getroffen, und zwar je nach der Art der Konstituierung des Organs, das zur Entscheidung berufen ist. Handelt es sich um den Ständigen Internationalen Gerichtshof bzw. dessen Nachfolger, den Internationalen Gerichtshof, oder um ein sonstiges von der Staatengemeinschaft geschaffenes ständiges Organ, also um ein solches, das nicht oder nicht allein von den Streitparteien gebildet wurde, so wird von internationaler Gerichtsbarkeit gesprochen; handelt es sich um ein anders geartetes Organ (ein ad hoc bestelltes Schiedsgericht oder um ein zwar ständiges, aber nicht von einer Staatengemeinschaft, sondern von nur zwei Staaten geschaffenes Organ, wie etwa eine Mixed Claims Commission), so fällt seine Funktion unter den Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit im engsten Sinne des Wortes. <sup>1)</sup>

Als Ganzes genommen unterscheidet sich die Schiedsgerichtsbarkeit von Vermittlung und Vergleich dadurch, dass der Schiedsrichter einen Spruch fällt, den sich die Streitteile von vorneherein als einem sie verpflichtenden unterworfen haben, während Vermittlung und Vergleich lediglich den für die Streitteile unverbindlichen Versuch enthält, ihre Differenz friedlich auszugleichen. <sup>2)</sup> Allein die Schiedsgerichtsbarkeit (die internationale Gerichtsbarkeit mit eingeschlossen) hat zur Aufgabe, einen Streit zu ent-

1) Vgl. hierzu auch Rousseau No. 640 sowie Guggenheim II 129.

2) Lammasch 319.

scheiden, während die guten Dienste, die Vermittlung, das Untersuchungsverfahren und der Vergleich lediglich dazu dienen, die Einigung der Streitteile zu fördern.<sup>1)</sup> Die Annahme von Vermittlung und Vergleich verpflichtet lediglich dazu, die Vorschläge des Vermittlers anzuhören und sie, vertrauend in seine Unbefangenheit, soweit als möglich zu berücksichtigen. "Mediation is an advisory, arbitration a judicial function. Mediation recommends, arbitration decides".<sup>2)</sup> In diesem Sinne kann man auch sagen, dass gute Dienste, Vermittlung und Untersuchungsverfahren der Politik<sup>3)</sup> oder der Diplomatie<sup>4)</sup> angehören und nicht der Jurisprudenz, wie die Schiedsgerichtsbarkeit, während der Vergleich, dem das Element der verpflichtenden Kraft ebenfalls fehlt, der aber in Bezug auf Konstituierung und Verfahren mit der Schiedsgerichtsbarkeit Parallelen aufweist, zwischen diplomatischer und juristischer Sphäre eine Zwitterstellung einnimmt.<sup>5)</sup>

#### 6) Gerichtsbarkeit

Die internationale Gerichtsbarkeit (justice internationale, judicial settlement) ist - wie sich schon aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt - mit der Schiedsgerichtsbarkeit insofern wesensgleich, als bei beiden das Einvernehmen der Parteien, sich der Zuständigkeit und dem Entscheid des angerufenen Organs zu unterwerfen, wesentliche Voraussetzung bildet. Begrifflich sekundär - wenn auch praktisch sehr wesentlich - ist hierbei, ob sich die Parteien das Recht vorbehalten, in jedem einzelnen Fall über die

---

1) Verdross 319.

2) Moore, Digest of international Law VII § 1069 (1906)

3) Lannasch 12.

4) Fauchille I/3 518 ff, Rousseau No. 626.

5) Guggenheim II 212, Oppenheim-Lauterpacht II 12.

- 14 -

Unterstellung unter die schiedsgerichtliche oder gerichtliche Beurteilung zu entscheiden (fakultative Schieds- oder Gerichtsbarkeit), oder ob sie die als gerichtsfähig anerkannten Konflikte generell von vorneherein dem vorgesehen internationalen Justizorgan unterworfen haben (obligatorische Schieds- oder Gerichtsbarkeit).<sup>1)</sup> Der einzig durchgreifende Unterschied zwischen der Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit liegt in der Art der Organisationen,<sup>2)</sup> die zur Fällung eines Spruches angerufen werden.

Es ist zwar versucht worden, eine weitere Differenzierung herauszuarbeiten, indem mit dem dritten, engsten Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit die Vorstellung einer internationalen Rechtsprechung verbunden wurde, die nicht nur an das Recht gebunden, sondern auch Erwägungen der Billigkeit zugänglich ist. Dadurch soll sie sich von der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterscheiden, für welche unzweifelhaft die Bindung an das Recht und nur an das Recht<sup>3)</sup> wesentlich ist. Für einige ältere Schiedssprüche mag dies zwar richtig sein. Es erscheint aber unzutreffend, in dieser lockeren Bindung an das Recht ein Essentiale der Schiedsgerichtsbarkeit im engsten Sinne des Wortes und ein Kriterium für die Unterscheidung von der internationalen Gerichtsbarkeit zu erblicken. Massgebend für die mehr oder weniger strenge Anwendung des Rechts ist der aus dem Schiedsvertrag oder Kompromiss sich ergebende Parteiwille; so kann auch ein Schiedsgericht zur Anwendung strikten Rechts berufen sein und der Internationale Gerichtshof kann ermächtigt werden, "ex aequo et bono" (Art. 38 Abs. 2 des Statuts) zu entscheiden.<sup>4)</sup>

---

1) Näheres zu dieser Unterscheidung vgl. Guggenheim II 113 ff.

2) Schindler 57.

3) vgl. hierzu Schindler 61.

4) Schindler 57.

7) Schutzmacht

Den bis anhin erörterten Instituten war gemeinsam, dass sie alle in der einen oder anderen Form der Schlichtung oder der Erledigung einer zwischen Völkerrechtssubjekten bestehenden Differenz dienen.

Die Tätigkeit der Schutzmacht gehört in eine grundsätzlich andere Sphäre. Es handelt sich hier nicht darum, Voraussetzungen für die Verhinderung oder für die Beilegung eines Konfliktes zu schaffen. Die Schutzmacht hat vielmehr zur Aufgabe, in einem bestimmten, durch die Umstände bedingten Rahmen zwischen Staaten, die miteinander im Kriege stehen oder die ihre diplomatischen Beziehungen aus einem sonstigen Grunde abgebrochen haben,<sup>1)</sup> bis zum Ende der Feindseligkeiten oder bis zur Wiederaufnahme des unmittelbaren Verkehrs<sup>2)</sup> ein Minimum notwendiger Beziehungen aufrecht zu erhalten. Die Schutzmacht handelt also nicht in eigenen Namen. Sie tritt vielmehr im Namen eines anderen Staates als dessen freiwillige Stellvertreterin auf,<sup>3)</sup> um die Angehörigen des Sendestaates, die sich auf dem Gebiete des Empfangsstaates befinden, zu schützen und zu betreuen und um die Eigentumsrechte des Sendestaates und seiner Angehörigen vor unzulässigen Eingriffen zu bewahren.<sup>4)</sup> Die Schutzmacht kann dementsprechend keinerlei Vermittlerfunktion in Sinne des weiter oben besprochenen völkerrechtlichen Instituts der Vermittlung haben. Entweder erfüllt sie Aufträge des vertretenen Staates oder vollzieht Pflichten, die ihr in völkerrechtlichen Kollektivverträgen, denen Sende-, Empfangs- und Schutzstaat beigetreten sind, auferlegt wurden.<sup>5)</sup> Zur Einsetzung der Schutzmacht bedarf es im übrigen - zum mindesten nach schweizerischer Völkerrechts-

---

1) Janner 6.

2) Guggenheim II 332 f.

3) Verdross 244.

4) Janner 32 ff., Guggenheim II 334 f.

5) Guggenheim II 333 f.

auffassung - neben dem Einverständnis der Schutzmacht selbst<sup>1)</sup> auch der Zustimmung jenes Staates, bei dem die Interessen des vertretenen Staates übernommen werden.<sup>2)</sup>

8) Besondere Missionen politischer Art zur Friedenserhaltung und zur Friedensherstellung

Neben den bisher skizzierten Instituten, deren begriffliche Tragweite im Völkerrecht einigermaßen präzise umschrieben und abgegrenzt ist, sind den "guten Diensten" im weiteren Sinne des Wortes noch besondere Missionen zur Friedenserhaltung und zur Friedensherstellung zuzurechnen, die sich manchmal nicht ohne weiteres eindeutig in eine der bestehenden Kategorien einreihen lassen und die meist eher der politischen als der juristischen Sphäre angehören. Im Rahmen eines Ueberblicks über die "guten Dienste", die von der Schweiz geleistet wurden und die von ihr teilweise immer noch erbracht werden, haben indessen auch diese Missionen ihren Platz.

II. Gliederung des Stoffes

Die Geschichte der Schweiz ist seit dem Bund von 1291 mit dem Grundsatz der schiedsrichterlichen Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten eng verbunden. Zahlreich sind die Differenzen zwischen den Orten der alten Eidgenossenschaft, die im Verlaufe eines halben Jahrtausends durch Schiedsgerichte aus der Welt geschafft wurden.<sup>3)</sup> Diese interkantonale Tradition fand seit 1848 auf internationalem Boden in doppelter Hinsicht ihre Fortsetzung. Einmal dadurch, dass die Schweiz die internationale Schiedsgerichtsbarkeit förderte, indem sie, in Verfolgung eines grundsätz-

---

1) Verdross 244, Janner 11 ff.

2) Guggenheim II 332 f., Janner 16.

3) Schindler Jahrbuch 76, Weyeneth 3 ff, vgl. auch Stuyt Nr. 19 und 30.

lichen Friedensprogramms, zahlreiche Schiedsverpflichtungen gegenüber dem Ausland einging und eine Anzahl Streitigkeiten mit anderen Staaten dem schiedsrichterlichen Verfahren unterwarf. Sodann aber dadurch, dass schweizerische Persönlichkeiten oder schweizerische Behörden dazu berufen wurden, als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen Drittstaaten zu amten. Die Rechtskultur der Schweiz und ihre Stellung als neutraler Kleinstaat liessen Schweizer für ein internationales Richter-, Schiedsrichter- oder sonstiges Mittleramt besonders geeignet erscheinen. Während die Schweiz selbst im Verlaufe der verflossenen hundert Jahre nur zwölfmal in die Lage kam, Streitigkeiten mit dem Ausland im internationalen Vergleichs-, Schieds- oder Gerichtsverfahren auszutragen, sind Fälle, in denen die Schweiz oder einzelne Schweizer als Träger "guter Dienste" amtierten, sehr zahlreich. <sup>1)</sup> Es darf schon hier festgestellt werden, dass diese Tätigkeit bei den unterlegenen Parteien bisher niemals dauernde, für die schweizerische Aussenpolitik nachteilige Spuren hinterlassen hat. <sup>2)</sup>

Die nachfolgende Zusammenstellung dieser "guten Dienste" geht bis auf das Jahr 1870 zurück. Sie umfasst vor allem die Schlichtung und die Beurteilung internationaler Streitfälle. Im Interesse einer möglichst umfassenden Dokumentierung sind dabei neben den eigentlichen Völkerrechtsdifferenzen zwischen souveränen Staaten auch gewisse Grenzfälle, in denen sich Staaten und Private oder mitunter lediglich Private gegenüberstanden, mitberücksichtigt, sofern diesen Fällen internationale Tragweite zukam. Ausserdem sind besondere, dem Frieden dienende Missionen politischer Art, die sich in den Begriff der "guten Dienste" in seiner weiteren Bedeutung noch einigermaßen eingliedern lassen, soweit erfassbar ebenfalls angeführt. Dagegen ist die na-

---

1) Schindler Jahrbuch 77.

2) Guggenheim NZZ IV.

- 18 -

mentlich in Kriegszeiten besonders intensive Tätigkeit der Schweiz als Schutzmacht, über die bereits eine umfassende Darstellung besteht,<sup>1)</sup> ebenso wie die Aktivität zahlreicher schweizerischer Persönlichkeiten als leitende Funktionäre internationaler Organisationen für die vorliegende Arbeit im wesentlichen ausser Betracht gelassen.

Die Gliederung des umfangreichen Stoffes nach Massgabe der juristischen Kategorien, wie sie soeben definiert und limitiert wurden, wäre denkbar und logisch gewesen. Es wurde indessen einer Gliederung nach vorwiegend pragmatischen Gesichtspunkten, die gewisse Konstanten der schweizerischen Praxis besser hervortreten lässt, der Vorzug gegeben.

In einem ersten Abschnitt dient als Kriterium für die Einteilung die rein praktische Frage, durch wen die betreffenden "guten Dienste" (wobei es sich vornehmlich um schiedsrichterliche oder Vergleichsfunktionen handelt) geleistet wurden. Es können dies Behörden oder Einzelpersonen sein, wobei letztere entweder in ihrer amtlichen oder dann in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen zur Ausübung von "guten Diensten" berufen wurden. Soweit Privatpersonen vor Annahme des ihnen angetragenen Mandats noch das Einverständnis der Bundesbehörden einholten, erhielt ihre private Mission allerdings eine gewisse, je nach den Begleitumständen mehr oder weniger starke behördliche Sanktionierung, die von Fall zu Fall verschieden sein kann, die aber in der Regel keine völkerrechtliche Verantwortung des Heimatstaates impliziert.

Im zweiten Abschnitt sind die "guten Dienste", die schweizerischerseits in Rahmen umfassender inter-

---

1) Vgl. die schon öfters zitierte Studie von Janner.

- 19 -

nationaler Vertragswerke erbracht worden sind, skizziert. Auch hier überwiegen schiedsrichterliche Funktionen.

Der dritte Abschnitt behandelt einen Sonderaspekt, der immer wieder auftaucht, nämlich die Frage der schweizerischen Teilnahme an der internationalen Ueberwachung von Plebisziten.

In vierten Abschnitt schliesslich sind "gute Dienste" politischer Art zusammengefasst, die sich von den guten Diensten im engeren Sinn über die Vermittlung bis zu schiedsrichterlichen und schiedsrichterähnlichen Funktionen verschiedener Natur erstrecken.

Ueberschneidungen und Wiederholungen sind bei einer solchen Gliederung nach verschiedenartigen praktischen Gesichtspunkten natürlich unvermeidbar. Wo immer möglich, ist dieser Unzukömmlichkeit durch gegenseitige Verweise Rechnung getragen.

Schliesslich sei erwähnt, dass sich der nachfolgende Katalog neben den Fällen, in denen "gute Dienste" effektiv geleistet wurden, auch auf Fälle erstreckt, wo diese erwogen, aber nicht verwirklicht werden konnten; denn gerade die Motive, die mitunter zu einer Ablehnung eines angetragenen Mandates führten, lassen oft die allgemeinen Richtlinien, von denen sich die Schweiz bei der Leistung "guter Dienste" leiten lässt, besonders deutlich erkennen.



ERSTER ABSCHNITT

"GUTE DIENSTE" SCHWEIZERISCHER BEHOERDEN, BEHOERDEMITGLIEDER  
UND ANDERER SCHWEIZERISCHER PERSOENLICHKEITEN

I. "Gute Dienste" des Bundesrates

A. Der Bundesrat als Schiedsrichter

Wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt, ist der Bundesrat in ganzen viermal ersucht worden, schiedsrichterliche Mandate selbst zu übernehmen.

Die Bestellung eines Staatsoberhauptes, dessen Funktionen der Bundesrat in mancher Hinsicht ausübt, <sup>1)</sup> zum Schiedsrichter ist nicht eine neue Erscheinung. Sie lag besonders nahe, solange das Schiedsrichteramt nicht so sehr als juristische, sondern als diplomatische Funktion aufgefasst wurde und solange Schiedsgericht und Vermittlung nicht scharf voneinander getrennt waren. Dies hat sich indessen geändert. In neuerer Zeit ist denn auch die Berufung von Staatsoberhäuptern gelegentlich kritisiert worden, weil aus ihr internationale Verwicklungen entstehen könnten, weil ihr konstitutionelle Bedenken entgegenstünden, weil ein Staatsoberhaupt nicht unbefangen genug sei, weil es jedenfalls besser wäre, wenn die vom Staatsoberhaupt bestellten Gutachter unter ihrer eigenen Verantwortung den Spruch fällen würden, statt sich hinter der Autorität des Souveräns zu verbergen, und weil die Gutachter, wenn sie für sich selbst handeln würden, ihre Schiedssprüche auch besser mit Motiven auszustatten vernöchten. <sup>2)</sup>

1) Fleiner/Giacometti, Bundesstaatsrecht 569.

2) Lannasch 117 f, Rousseau No. 643.

Der Bundesrat hat es verstanden, diesen Gefahren in den wenigen Fällen, in denen er als Schiedsrichter antete, zu entgehen; andererseits hat er es vernieden, generelle oder permanente Mandate dieser Art zu übernehmen. Die fraglichen Fälle präsentieren sich wie folgt:

1896 1) Mit gleichlautenden Noten vom 7. Februar 1890 hatten die Regierungen Portugals und des unabhängigen Kongo-Staates den Bundesrat angefragt, ob er geneigt wäre, unter Umständen das Schiedsrichteramt bezüglich derjenigen Streitfragen zu übernehmen, welche bei der Abgrenzung der beidseitigen Gebiete in Afrika entstehen und nicht direkt auf gütlichen Wege beigelegt werden könnten. Der Bundesrat beschloss in seiner Sitzung vom 18. Februar 1890, in bejahendem Sinne zu antworten. Er hatte indessen keinen Anlass, sein Mandat auszuüben, da alle Schwierigkeiten, welche bei der fraglichen Grenzberreinigung auftauchten, mit Zustimmung beider Parteien durch die Brüsseler Uebereinkunft vom 25. Mai 1891 beseitigt wurden, wovon die beteiligten Regierungen den Bundesrat mit Noten vom 27. Juli 1891 Kenntnis gaben. <sup>1)</sup>

1897 2) Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Brasilien und der französischen Republik waren durch Vertrag vom 10. April 1897 übereingekommen, den Bundesrat das Schiedsrichteramt über den Anstand zu übertragen, welcher in Bezug auf die Grenze zwischen französisch Guayana und Brasilien obwaltete. Der Bundesrat beschloss, die ihm angetragene "ehrentvolle Mission" anzunehmen und fällte seinen Schiedsspruch, der zugunsten Brasiliens ausfiel, am 1. Dezember 1900. <sup>2)</sup>

---

1) GB 1891 32, Guggenheim II 124 Fussnote 1, Stuyt Nr. 159.

2) Urteil des Bundesrates der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den franko-brasilianischen Grenzstreit, vom 1. Dez. 1900 (Stämpfli, Bern); Sentence du Conseil fédéral suisse dans la question des frontières de la Guyane française et du Brésil, du 1er décembre 1900 (Stämpfli, Berne); Guggenheim II 124 Fussnote 1, Stuyt Nr. 209, Larnasch 183, Fauchille I/3 585, Weyeneth 61.

- 3) Zwischen den Republiken Argentinien und Chile wurde am 28. Mai 1902 ein Schiedsvertrag abgeschlossen, wonach sich beide Parteien verpflichten, alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten, sofern diese nicht Bestimmungen der Verfassungen beider Länder berührten, schiedsrichterlich beilegen zu lassen.

Artikel 3 dieses Vertrages lautet:

"Die hohen kontrahierenden Parteien bezeichnen als Schiedsrichter die Regierung Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien. Sollte eine der Parteien aufhören, mit der Regierung Seiner Britischen Majestät freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten, so bezeichnen beide Parteien als Schiedsrichter für diesen Fall die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Binnen 60 Tagen, von Austausch der Ratifikationen an gerechnet, werden beide Parteien, gemeinsam oder einzeln, die Regierung Seiner Britischen Majestät, welche in erster Linie, und die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche in zweiter Linie als Schiedsrichter zu funktionieren hätte, ersuchen, dieses Mandat zu übernehmen."

Mit Note von 19. Februar 1903 richtete die Argentinische Gesandtschaft in Namen ihrer Regierung ein Gesuch an den Bundesrat, das Schiedsrichteramt gegebenenfalls anzunehmen. Dieser liess den beiden Regierungen für ihren Beweis des Vertrauens danken, erklärte aber, dass es ihm zu seinen Bedauern nicht möglich sei, das anerbundene allgemeine Schiedsrichteramt zu übernehmen. 1)

Massgebend für diese Stellungnahme war die auch heute noch geltende Praxis des Bundesrates, Schiedsrichtermandate, die einen allgemeinen, permanenten und umfassenden Charakter aufweisen, in der Regel abzulehnen, weil sich die künftigen Konsequenzen solcher Mandate nicht übersehen lassen. 2)

---

1) GB 1903 12, Burckhardt No. 180 I, Weyeneth 62.

2) Vgl. Schreiben des Polit. Dpts. an die Gesandtschaft in Santiago de Chile vom 10. Juni 1955 (EPD p.B.15.60-1955/56).

- 23 -

- 1907
- 4) Kolumbien und Venezuela kamen durch Kompromisse vom 3. November 1916 überein, ihre seit mehr als einem Jahrhundert bestehende Grenzstreitigkeit gemäss Kapitel IV des Haager Abkommens von 1907 (abgekürztes Schiedsverfahren) den Schiedsspruch des Bundesrates zu unterbreiten. Der Bundesrat nahm die ihm 1917 angetragene Aufgabe eines Schiedsrichters an und betraute Minister Charles L a r d y mit einer Vorprüfung der Streitfrage, bevor er am 24. März 1922 seinen (von Lardy verfassten) Schiedsspruch fällte. Für die weitere Bereinigung der Grenze an Ort und Stelle ernannte der Bundesrat sodann eine Expertenkommission mit schiedsrichterlichen Befugnissen, die sich aus 13 Mitgliedern zusammensetzte (ein Missionschef, acht Ingenieure und Geometer, zwei Juristen, zwei Aerzte). Diese Kommission konnte dank der weitgehenden Unterstützung durch die beteiligten Regierungen ihre Arbeit im Jahre 1924 abschliessen.<sup>1)</sup>

#### B. Bezeichnung von Schiedsrichtern durch den Bundesrat

- 1) Im Jahre 1890 verständigten sich Grossbritannien und die USA einerseits, Portugal andererseits dahin, die von den privaten Interessenten geforderte Entschädigung für die Konzessionsaufhebung der in portugiesisch Ostafrika gelegenen Lourenço Marquès (Delagoa Bai) - Eisenbahn schiedsgerichtlich festlegen zu lassen. Sie ersuchten den schweizerischen Bundesrat, zu diesem Zweck drei schweizerische Rechtsgelehrte zu bezeichnen, die das fragliche Schiedsgericht bilden sollten. Der Bundesrat fand sich bereit, diesen "schmeichelhaften Auftrag" anzunehmen, und ernannte noch im gleichen Jahr die Herren

---

1) GB 1917 8, 1918 6, 1922 52, 1923 23, 1924 14; Burckhardt No. 180 III; Schindler 49, wo weitere Literaturangaben zu finden sind; Recueil I 223 ff.; Guggenheim S. 124 Fussnote 1; Guggenheim ZSR 238; Stuyt Nr. 320; EPD B.14.271.P.1.1 - 1924 und B.15.61.6 - 1940/45.

Joseph B l ä s i , damaliger Vizepräsident des Bundesgerichts, Andreas H e u s l e r , Professor der Rechte an der Universität Basel, und Charles S o l d a n , damaliger Staatsratspräsident des Kantons Waadt, der seit 1891 ebenfalls den Bundesgericht angehörte, zu Schiedsrichtern.

1900

In seinem Urteil vom 29. März / 30. Mai 1900 kam das derart konstituierte, von Herrn Bläsi präsiidierte Schiedsgericht zum Ergebnis, dass - "à défaut de dispositions légales contraires" - ein entschädigungsloser Konzessionsentzug nicht zulässig sei und daher volle Wiedergutmachung des Schadens erfolgen müsse. <sup>1)</sup>

1896

- 2) Die Regierungen Grossbritanniens und Kolumbiens gelangten 1896 mit den Ersuchen an den Bundesrat, ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht zu bestellen, das gewisse zwischen der Regierung Kolumbiens und der britischen Firma Punchard, Mc Taggart, Lowther and Cot schwebende, mit den Bau der Antioquiabahn zusammenhängende Streitigkeiten zu entscheiden haben würde. Der Bundesrat beschloss am 2. Februar 1897, diesen Wunsch zu entsprechen. Seine Wahl fiel auf den Vizepräsidenten des Bundesgerichts, Emil R o t t (der im Zeitpunkt des Schiedsspruches zum Bundesgerichtspräsidenten aufgerückt war), auf den Sekretär für Gesetzgebung und Justizwesen des Justiz- und Polizeidepartements, Dr. Leo W e b e r (der noch im gleichen Jahr zum Bundesrichter gewählt wurde), und auf Rechtsanwalt Placide W e i s s e n - b a c h , gewesener Direktionspräsident der Schweizerischen Centralbahn (der seit 1898 der Administrativabteilung des Post- und Eisenbahndepartements als Direktor vorstand). Das Schiedsgericht fällte seinen Spruch, worin Kolumbien zur

---

1) GB 1891 31, 1892 38, 1893 33, 1894 42, 1900 5, Stuyt Nr. 164; Guggenheim I 341 f., Sentence finale du Tribunal arbitral de Delagoa (Bern 1900), nicht sehr genau Weyeneth 59 f.

- 25 -

Zahlung von einer Million Franken verurteilt wurde, am 27. Juli / 17. Oktober 1899 in Lausanne. <sup>1)</sup>

3) Als die nationalen Schiedsrichter in einem Streit zwischen Russland und der Türkei wegen türkischer Entschädigungsverpflichtungen aus dem russisch-türkischen Krieg von 1877/78 zu keinem Entscheid über die Person des Obmannes gelangen konnten, wurde der schweizerische Bundesrat gebeten, diesen zu bezeichnen. Seine Wahl fiel auf Minister Charles L a r d y in seiner Eigenschaft als schweizerisches Mitglied des Haager Schiedshofes. Der Spruch des Schiedsgerichts, das den Regeln des Schiedshofes unterstellt war, erfolgte am 11. November 1912 (vgl. Seite 95). <sup>2)</sup>

4) Im Jahre 1921 wurde zur Abklärung der Begleitumstände, unter denen die Torpedierung des holländischen Schiffes Tubantia durch ein deutsches Unterseeboot erfolgt war, eine internationale Untersuchungskommission in Sinne des Haager Abkommens von 1907 eingesetzt. Der Bundesrat wurde hierbei von den Parteien gebeten, den Obmann der fünfköpfigen Kommission zu ernennen. Er bezeichnete als Bundesrat Arthur H o f f m a n n . Der Untersuchungsbericht der Kommission vom 27. Februar 1922 führte in der Folge zur Erledigung der Angelegenheit (für Einzelheiten vgl. Seite 100). <sup>3)</sup>

5) Der am 10. Februar 1925 zwischen Deutschland und Litauen abgeschlossene Vertrag zur Ausführung der Artikel 8 - 10 der Memelkonvention vom 8. Mai 1924 enthält in Artikel VIII die Bestimmung, dass Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den beiden Regierungen über Fragen des Erwerbs oder Verlustes der Staatsangehörigkeit aus Anlass des Uebergangs der Staats-

---

1) GB 1896 7 und 1899 11, Stuyt Nr. 201, Sentence arbitrale concernant le Chemin de fer d'Antioquia (Bern 1900), nicht sehr genau Weyeneth 60 f.

2) Scott I 297 ff., François 518.

3) Scott II 135 ff.

hoheit über das Memelgebiet an Litauen entstehen würden, durch eine gemischte Kommission geregelt werden sollten. Für den Fall, dass sich diese Kommission nicht einigen könnte, war die Uebertragung der Entscheidung an einen neutralen Schiedsrichter vereinbart, um dessen Ernennung die schweizerische Regierung gebeten werden würde.

Mit gleichlautenden Noten der Deutschen und der Litauischen Gesandtschaft in Bern an das Politische Departement wurde der Bundesrat im Oktober 1936 ersucht, das ihm zugedachte Mandat auszuüben, nachdem über die Frage der Staatsangehörigkeit von sechs Personen keine Verständigung erzielt worden war. In seiner Sitzung vom 17. November 1936 bezeichnete der Bundesrat hierauf als Bundesrichter Dr. Viktor M e r z als Schiedsrichter. Dieser fällte seinen Spruch, der zugunsten Deutschlands ausfiel, am 10. August 1937. <sup>1)</sup>

- 6) Der Vollständigkeit halber sei noch daran erinnert, dass die Ernennung der schweizerischen Mitglieder des Ständigen Haager Schiedshofs Sache des Bundesrates ist. Es wird darauf noch näher zurückzukommen sein (vgl. Seite 93).

## II. "Gute Dienste" des Bundespräsidenten

### A. Der Bundespräsident als Schiedsrichter

In einem am 24. Februar 1891 getroffenen Uebereinkommen einigten sich die Regierungen Frankreichs und Venezuelas dahin, die Schwierigkeiten, die zwischen ihnen schon seit längerer Zeit infolge von Beschwerden des Franzosen Anton Fabiani gegen die venezolanische Regierung entstanden waren,

---

1) EPD B.15.61.4-1937/39, Recueil III 1719 ff.

- 27 -

den Entscheid des schweizerischen Bundespräsidenten zu unterbreiten. Auf Gesuch der beiden beteiligten Regierungen ernächtigte der Bundesrat am 1. November 1892 den Bundespräsidenten, das ihm angebotene Schiedsrichteramt zu übernehmen. Der Schiedsspruch wurde am 30. Dezember 1896 vom damaligen Bundespräsidenten Adrien L a c h e n a l gefällt. Er erkannte darin, dass das Begehren Frankreichs in Prinzip begründet war, da sich die venezolanischen Gerichte tatsächlich der Rechtsverweigerung gegenüber Fabiani schuldig gemacht hätten und die Gesetzgebung Venezuelas den Staat für widerrechtliche Handlungen und Unterlassungen der Gerichtsbeamten haftbar erklärt. Fabiani wurde demgemäss vom Schiedsrichter eine Entschädigung zugesprochen. <sup>1)</sup>

Es ist dies der einzige Fall, in dem der Bundespräsident persönlich als Schiedsrichter waltete.

#### B. Bezeichnung von Schiedsrichtern etc. durch den Bundespräsidenten

Häufig sind dagegen die Fälle, in denen die Mitwirkung des Bundespräsidenten zur Bezeichnung von Schiedsrichtern etc. vorgesehen wurde. Entweder wurde dabei der Bundespräsident von den Parteien von Anfang an als Wahlinstanz beansprucht, oder dann wurde ihm, was noch häufiger vorkam, das Eventualmandat überbunden, den Vorsitzenden oder andere Mitglieder der vereinbarten Schiedsgerichte und Vergleichskommissionen zu bestimmen, sofern die Vertragsparteien hierüber innert nützlicher Frist nicht direkt zu einer Einigung gelangen könnten.

---

1) GB 1892 38, 1893 33, 1894 42, 1895 23, 1896 6; Guggenheim II 124 Fussnote 1; Schindler Jahrbuch 85; Stuyt Nr. 165; Weyenoth 56 ff.



In letzteren Zusammenhang sind vor allen zahlreiche bilaterale Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsabkommen genereller Natur zu erwähnen. Soweit die beteiligten Regierungen vorgängig die Zustimmung des Bundesrates für die eventuelle Beanspruchung des Bundespräsidenten einholten, wurde sie ihnen regelmässig erteilt, "da das Mandat, das damit dem Bundespräsidenten übertragen wird, wohl zu keinerlei Unannehmlichkeiten politischer Art Anlass geben dürfte und ein ehrenvolles Zeichen der Hochschätzung gegenüber unserem Lande und seiner obersten Behörde bedeutet."<sup>1)</sup>

Eine ausdrückliche Einwilligung des Bundesrates zur Uebernahme derartiger Eventualmandate liegt für folgende Abkommen vor:<sup>2)</sup>

Polnisch-schwedischer Vergleichs- und Schiedsvertrag von 3. November 1925;<sup>3)</sup>

Polnisch-tschechoslowakischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 23. April 1925, Art. 3 und 15;<sup>3)</sup>

Schwedisch-tschechoslowakischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 2. Januar 1926;<sup>4)</sup>

Oesterreichisch-tschechoslowakischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 5. März 1926;<sup>4)</sup>

Belgisch-schwedischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 30. April 1926;<sup>4)</sup>

Deutsch-niederländischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 30. Mai 1926, Art. 13;<sup>4)</sup>

Oesterreichisch-schwedischer Vergleichs- und Schiedsvertrag von 1926;<sup>4)</sup>

---

1) GB 1927 21.

2) Vgl. auch Burckhardt Nr. 181 I.

3) GB 1925 16.

4) GB 1926 16.

- 29 -

Niederländisch-schwedischer Vergleichs- und Schiedsvertrag von 1927; <sup>1)</sup>

Polnisch-tschechoslowakischer Vergleichs- und Schiedsvertrag von 1927; <sup>1)</sup>

Belgisch-luxenburgischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 17. Oktober 1927, Art. 5; <sup>2)</sup>

Französisch-niederländischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 10. März 1928; <sup>3)</sup>

Finnisch-niederländischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 9. Juni 1928; <sup>4)</sup>

Belgisch-polnischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 25. Oktober 1928; <sup>4)</sup>

Spanisch-polnischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 3. Dezember 1928, Art. 17 Abs. 4; <sup>5)</sup>

Niederländisch-tschechoslowakischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 14. September 1929, Art. 9; <sup>6)</sup>

Niederländisch-luxenburgischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 17. September 1929, Art. 9; <sup>7)</sup>

Polnisch-norwegischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 9. Dezember 1929; <sup>8)</sup>

Niederländisch-polnischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 12. April 1930, Art. 4; <sup>9)</sup>

Ungarisch-griechischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 5. Mai 1930, Art. 3; <sup>10)</sup>

- 
- 1) GB 1927 21 f.
  - 2) EPD B.14.43.1-1930/31; Beschluss des BR von 18. Oktober 1927.
  - 3) GB 1927 21 f, EPD B.14.5.1.21-1930/31.
  - 4) GB 1928 23.
  - 5) EPD B.14.5.1.32-1930/31; Beschluss des BR von 23. Dez. 1930
  - 6) EPD B.14.5.1.21-1930/31.
  - 7) EPD B.14.5.1.26-1930/31.
  - 8) EPD B.14.5.1.33-1930/31; Beschluss des BR von 6. Januar 1930.
  - 9) EPD B.14.5.1.22-1930/31; Beschluss des BR von 14. Juli 1930.
  - 10) EPD B.14.5.1.23-1930/31.

- 30. -

Niederländisch-jugoslawischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 11. März 1931, Art. 9; <sup>1)</sup>

Schwedisch-türkischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 19. Febr. 1932, Art. 6 und 8 Abs. 3, sowie Art. 19 Abs. 2; <sup>2)</sup>

Niederländisch-türkischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 16. April 1932, Art. 9. <sup>3)</sup>

In einer Anzahl weiterer Verträge der gleichen Art wurde ein Eventualmandat des Bundespräsidenten vorgesehen, ohne dass hierfür die Zustimmung des Bundesrates eingeholt worden wäre. Natürlich können solche Verträge dem Bundespräsidenten keine Verpflichtung auferlegen, <sup>4)</sup> sodass ihm der Entscheid freisteht, ob er das vorgesehene Mandat gegebenenfalls ausüben will oder nicht. Es sind in diesem Zusammenhang folgende Vereinbarungen zu nennen:

Französisch-portugiesischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 6. Juli 1928, Art. 4; <sup>5)</sup>

Polnisch-ungarischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 30. November 1928, Art. 3 und 16; <sup>6)</sup>

Chilenisch-polnischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 19. Oktober 1929, Art. 3; <sup>7)</sup>

Ungarisch-estnischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 27. November 1929, Art. 3 Abs. 2; <sup>8)</sup>

Rumänisch-niederländischer Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag vom 22. Januar 1930, Art. 7; <sup>9)</sup>

- 
- 1) EPD B.14.5.1.36-1930/31; Beschluss des BR vom 5. Juni 1931.
  - 2) EPD B.14.5.2.122-1932/34; Beschluss des BR vom 25. Aug. 1932.
  - 3) EPD B.14.5.1.40-1932/34; Beschluss des BR vom 27. Juli 1932.
  - 4) Schindler 190.
  - 5) EPD B.14.5.1.42-1935/36.
  - 6) EPD B.14.5.1.35-1930/31.
  - 7) EPD B.14.5.1.35-1930/31.
  - 8) EPD B.14.5.1.30-1930/31.
  - 9) EPD B.14.5.2.96-1930/31.

Französisch-türkischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 3. Februar 1930, Art. 5; <sup>1)</sup>

Finnisch-französischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 28. April 1930, Art. 6; <sup>2)</sup>

Französisch-portugiesischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 28. April 1930, Art. 6; <sup>2)</sup>

Spanisch-türkischer Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag vom 29. April 1930, Art. 6 Abs. 2; <sup>3)</sup>

Belgisch-rumänischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 8. Juli 1930, Art. 7; <sup>4)</sup>

Oesterreichisch-ungarischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 26. Januar 1931, Art. 2 Abs. 2; <sup>5)</sup>

Ungarisch-lettischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 2. Juni 1931, Art. 3; <sup>6)</sup>

Chilenisch-dänischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 23. Dezember 1931, Art. 3; <sup>7)</sup>

Polnisch-griechischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 4. Januar 1932, Art. 12 und 22 Abs. 3; <sup>8)</sup>

Türkisch-persischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 23. Januar 1932, Art. 7; <sup>9)</sup>

Dänisch-türkischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 8. März 1932, Art. 6; <sup>10)</sup>

- 
- 1) EPD B.14.5.1.31-1930/31.
  - 2) EPD B.14.5.1.24-1930/31.
  - 3) EPD B.14.5.2.95-1930/31.
  - 4) EPD B.14.5.2.109-1930/31.
  - 5) EPD B.14.5.1.34-1930/31.
  - 6) EPD B.14.5.1.37-1930/31.
  - 7) EPD B.14.5.2.146-1935/36.
  - 8) EPD B.14.5.1.41-1932/34; B.14.5.2.121-1932/34.
  - 9) EPD B.14.5.2.129-1932/34.
  - 10) EPD B.14.5.2.128-1932/34.

Tschechoslowakisch-türkischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 17. März 1932, Art. 7; <sup>1)</sup>

Norwegisch-türkischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 16. Januar 1933, Art. 6; <sup>2)</sup>

Türkisch-jugoslawischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 27. November 1933, Art. 10. <sup>3)</sup>

In die selbe Kategorie gehören die 1925 abgeschlossenen Verträge von Locarno, die bestimmen, dass, sofern die Ernennungen in die dort vorgesehenen ständigen Vergleichskommissionen nicht innert dreier Monate erfolgen, "in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen" der schweizerische Bundespräsident gebeten wird, die erforderlichen Bezeichnungen vorzunehmen (Art. 5). Eine vorgängige Anfrage an den Bundesrat scheint beim Abschluss der Verträge nicht erfolgt zu sein. <sup>4)</sup>

Eine ähnliche Mitwirkung des Bundespräsidenten ist in den Schiedsklauseln der nachstehend angeführten Luftverkehrsabkommen niedergelegt:

Deutsch-polnisches Luftverkehrsabkommen vom 28. August 1929, Art. 23; <sup>5)</sup>

Polnisch-österreichische Luftfahrtskonvention vom 10. April 1930, Art. 29; <sup>6)</sup>

Ungarisch-niederländisches Luftschiffahrtsabkommen vom 8. Juli 1935, Art. 23. <sup>7)</sup>

---

1) EPD B.14.5.1.39-1930/31.

2) EPD B.14.5.2.150-1935/36.

3) EPD B.14.5.2.144-1932/34.

4) Schindler 12 und 190 Fussnote 41.

5) EPD B.14.5.1.28-1930/31; Beschluss des BR vom 17. Oktober 1930.

6) EPD B.14.4.1.25-1930/31; Beschluss des BR vom 1. Juli 1930.

7) EPD B.14.5.1.43-1935/36; Beschluss des BR vom 28. Dezember 1934, GB 1934 37.

- 33 -

Die Ermächtigung des Bundesrates an den Bundespräsidenten, das vorgesehene Mandat anzunehmen, wurde auf Anfrage hin für alle drei Abkommen erteilt.

Der Bundesrat ist in keinem der bisher aufgezählten Fälle in die Lage gekommen, das ihm zugedachte Mandat wirklich auszuüben.

Neben diesen Vertragskategorien allgemeineren Charakters ist eine Anzahl konkreter Einzelfälle zu nennen, in denen dem Bundespräsidenten ebenfalls entweder direkt oder im Sinne eines Eventualmandats die Bezeichnung von Einzelschiedsrichtern, Vorsitzenden und Mitgliedern von Schiedsgerichten oder Vergleichskommissionen sowie gelegentlich auch die Aufstellung von Kandidatenlisten, aus denen dann die Parteien ihre Auswahl treffen konnten, übertragen wurde. Diese Fälle seien nachstehend in chronologischer Reihenfolge aufgezählt:

- 1) Für die Entscheidung des zwischen den USA und Grossbritannien in Zusammenhang mit dem amerikanischen Sezessionskrieg entstandenen Streitfalls wegen der Ausrüstung des Kaperschiffes Alabama in England sah Artikel 1 des hierüber abgeschlossenen Washingtoner Vertrages von 8. Mai 1871 die Bestellung eines aus 5 Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsgerichtes vor; je eines dieser Mitglieder war von Präsidenten der USA, der Königin von England, dem König von Italien, dem Kaiser von Brasilien und dem schweizerischen Bundespräsidenten zu wählen. Am 3. August 1871 ersuchten die Gesandtschaften der USA und Grossbritanniens in Bern den Bundespräsidenten, die ihm zufallende Ernennung vorzunehmen. Dieser bezeichnete, nach Zuziehung des Bundesrates, den ehemaligen Bundespräsidenten und damaligen Nationalrat Jakob S t ä m p f l i und stellte ihn am 21. September 1871 ein entsprechendes Beglaubigungsschreiben aus.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes fanden in Genf statt. Der Schiedsspruch in diesem ersten grossen Schiedsgerichtsfall der neueren Zeit, der einer bedrohlichen Spannung zwischen Grossmächten ein Ende bereitete und der auch sonst für die Ausgestaltung des Neutralitätsrechts grundsätzliche Bedeutung aufweist, wurde am 14. September 1872 gefällt.

Nach Schluss der Verhandlungen sprachen die Regierungen der beiden Streitparteien dem Bundesrat ihre Anerkennung für die ausgezeichnete Art aus, in der sich der vom Bundespräsidenten bezeichnete Schiedsrichter der schwierigen dem Gerichte obliegenden Aufgabe entledigt hatte. <sup>1)</sup>

1892 2) Anlässlich eines Zwischenfalls, der sich 1892 im Hafen von Valparaiso betreffend das amerikanische Kriegsschiff "Baltimore" ereignete, schlossen die USA und Chile in Santiago am 7. August 1892 eine Uebereinkunft ab, wonach eine Reihe von Reklamationen beiderseitiger Staatsangehöriger durch ein Schiedsgericht ihre Erledigung finden sollte. In der fraglichen Uebereinkunft war die Wahl je eines Schiedsrichters durch die beiden beteiligten Regierungen vorgesehen. Für den Fall, dass die beiden Schiedsrichter binnen drei Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden über die Wahl eines dritten Schiedsrichters nicht einig würden, sollte der schweizerische Bundespräsident um deren Vornahme ersucht werden.

Da keine Einigung hinsichtlich der Wahl des dritten Schiedsrichters zustande kam, richteten die Vertreter Chiles und der Vereinigten Staaten in Bern am 6. Juli 1892 das in der Uebereinkunft von Santiago in Aussicht genommene Gesuch an den Bundespräsidenten. Beide Regierungen

---

1) GB 1871 19 f, 1872 9, 1873 25; Schindler Jahrbuch 84 f; Oppenheim-Lauterpacht II 714 ff; Stuyt Nr. 94; Weyeneth 54 ff; Fauchille I/3 575 ff., Lapradelle et Politis II 713 ff.

- 35 -

empfohlen hierbei die Bezeichnung des schweizerischen Gesandten in Washington, Minister Alfred de Claparède, und wiesen darauf hin, dass diese Wahl sowohl in Washington wie in Santiago genehm sein würde.

Unter diesen Umständen glaubte das Politische Departement, die Bedenken, die es anfänglich gehegt hatte, den schweizerischen diplomatischen Vertreter bei einem der an der Differenz beteiligten Staaten zum dritten Schiedsrichter zu ernennen, beiseite setzen zu dürfen. Minister de Claparède wurde vom Bundespräsidenten dementsprechend als Schiedsrichter bezeichnet.

Der Entscheid des Schiedsgerichts wurde am 9. April 1894 getroffen (vgl. auch Seite 50).<sup>1)</sup>

- 3) Als die Regierungen der USA und Chiles später übereinkamen, das soeben erwähnte Abkommen von 1892 wieder in Kraft zu setzen, ernannte der Bundespräsident auf Ersuchen der beiden Regierungen erneut den schweizerischen Gesandten in Washington - es war diesmal Minister J.B. Pioda - zum dritten Mitglied des Schiedsgerichts. Dieses wurde berufen, über gewisse Ansprüche chilenischer Staatsangehöriger gegen die USA und amerikanischer Staatsangehöriger gegen Chile zu entscheiden. Der Schiedsspruch erfolgte am 18. Juni 1901 (vgl. auch Seite 51).<sup>2)</sup>
- 4) In einem Streit betreffend die Auslegung von Artikel 18 des italienisch-peruanischen Freundschafts- und Handelsvertrages vom 23. Dezember 1874 einigten sich die Regierungen Italiens und Perus dahin, ihre Differenz dem Schiedsspruch eines vom Bundespräsidenten zu bezeichnenden Schiedsrichters zu unterwerfen. Der Bundespräsident entsprach den Wünsche der beiden Regierungen und ernannte den Präsidenten

---

1) GB 1893 34, Stuyt Nr. 173, Weyeneth 58 f.

2) GB 1900 5, Stuyt Nr. 210, Weyeneth 61.



des Bundesgerichtes; Johannes W i n k l e r , zum Schiedsrichter. Der Schiedsspruch erfolgte am 19. September 1903 (vgl. auch Seite 56).<sup>1)</sup>

- 5) Zwischen den Regierungen Grossbritanniens und der USA wurde am 8. Februar 1896 ein Schiedsgerichtsvertrag zur Regelung der auf die Fischerei im Beringmeer bezüglichen Anstände abgeschlossen, dessen Art. 5 lautet:

"Wenn zwischen den Kommissären Meinungsverschiedenheiten entstehen, so haben sie den beiden Regierungen einen gemeinsamen Bericht zu erstatten und ihre abweichenden Ansichten zu begründen. Jeder streitige Punkt soll dann den endgültigen Entscheid eines Schiedsrichters unterstellt werden, der von beiden Regierungen gemeinsam bezeichnet wird; kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so soll der Schiedsrichter auf Ansuchen der beiden Regierungen von Bundespräsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt werden."

Auf Ansuchen der beiden Regierungen ernächtigte der Bundesrat den Bundespräsidenten, diese Mission zu übernehmen, falls die in Verträge vorgesehene Eventualität eintreffen sollte. Die Notwendigkeit, an den Bundespräsidenten zu gelangen, trat indessen nicht ein.<sup>2)</sup>

- 6) Mandate ähnlicher Art wurden dem Bundespräsidenten des Jahres 1919, Gustave A d o r , in zweifacher Hinsicht im Rahmen der Friedensverträge von Versailles mit Deutschland (1919), Saint-Gernain mit Oesterreich (1919), Neuilly mit Bulgarien (1919) und Trianon mit Ungarn (1920) zgedacht.

1) GB 1901 1, Stuyt Nr. 238, Schindler Jahrbuch 85, Weyeneth 61 f.

2) GB 1896 7; bei Schindler Jahrbuch 85 und Guggenheim II 124 Fussnote 1 wird versehentlich vom Bundesrat, der als Schiedsrichter bestimmt gewesen sei, statt von Bundespräsidenten, den überdies lediglich die Aufgabe der Ernennung des Schiedsrichters überbunden wurde, gesprochen. Der Irrtum geht wohl auf Weyeneth 62 zurück, auf den sich Schindler u.a. stützte.

Es geschah dies einmal bei Schaffung der gemischten Schiedsgerichte, die zwischen jedem der Zentralstaaten und den meisten der alliierten Staaten errichtet wurden und die der Erledigung wirtschaftlicher Forderungen dienten, welche infolge des Krieges entstanden oder pendent geblieben waren (vgl. Seite 107). Während die beiden beteiligten Staaten in diese Schiedsgerichte je einen Vertrauensmann entsenden konnten, sollte die Wahl des neutralen Obmannes genäss den genannten Friedensverträgen auf Grund einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Regierungen erfolgen. Kam eine Vereinbarung nicht zustande, so war der Obmann durch den Völkerbundsrat zu bezeichnen. Da indessen der Völkerbund bei Abschluss dieser Friedensverträge noch nicht bestand, war in den entsprechenden Bestimmungen ferner stipuliert, dass eine solche Ernennung während der Uebergangszeit durch Herrn Gustave Ador, falls er dazu bereit wäre, vorgenommen würde. <sup>1)</sup>

Im Zusammenhang mit den Abmachungen über die Liquidation deutscher, österreichischer, bulgarischer und ungarischer Guthaben auf dem Gebiet der Siegermächte zwecks Verwendung des Erlöses zur Entschädigung von alliierten Staatsangehörigen, die durch Massnahmen der Zentralmächte während des Krieges zu Schaden gekommen waren, bestimmten die vier eingangs genannten Friedensverträge sodann ebenfalls einheitlich, dass die Höhe solcher Ersatzansprüche von einem Schiedsrichter festgesetzt werden könne, der durch Herrn Gustave Ador, falls dieser dazu bereit wäre, oder sonst durch das zuständige gemischte Schiedsgericht ernannt würde. <sup>2)</sup>  
(Fälle, in denen Herr Ador diese Wahlbefugnis auszuüben hatte, sind auf den Seiten 74 und 109 angeführt.)

- 
- 1) Art. 304 Abs. 2 des Vertrages von Versailles, Art. 256 Abs. 2 des Vertrages von Saint-Gernain, Art. 188 Abs. 2 des Vertrages von Neuilly, Art. 239 Abs. 2 des Vertrages von Trianon.
  - 2) Paragraph 4 der Anlage zu den Artikeln 297 und 298 des Vertrages von Versailles, Paragraph 4 der Anlage zu den Artikeln 249 und 250 des Vertrages von Saint-Gernain, Paragraph 4 der Anlage zu den Artikeln 177-179 des Vertrages von Neuilly, Paragraph 4 der Anlage zu den Artikeln 232 und 233 des Vertrages von Trianon.

Aus der in den Friedensverträgen gewählten Ausdrucksweise, wo nur von "M. Gustave Ador" ohne Erwähnung seines Amtes als schweizerischer Bundespräsident gesprochen wird, ergibt sich, dass ihm die fraglichen Mandate ad personam zugedacht waren. Dafür spricht auch die Tatsache, dass er bei Abschluss des Friedensvertrages von Trianon dem Bundesrat nicht mehr angehörte und dass er seine Wahlbefugnis ein letztes Mal noch anfangs 1928, also lange nach seinem Rücktritt als Bundesrat, auszuüben berufen wurde. Der Umstand, dass Herr Ador von 1917 bis 1919 Mitglied des Bundesrates war und dass die meisten Friedensschlüsse mit seinem Präsidialjahr zusammenfielen, lässt sich aber doch nicht gänzlich übersehen.

- 7) Die bei Kriegseintritt Amerikas 1917 erfolgte Requirierung von Schiffen, welche auf amerikanischen Werften für Rechnung norwegischer Reeder gebaut wurden, lag einem Streit zwischen Norwegen und den USA zugrunde. Am 30. Juni 1921 kamen beide Regierungen überein, den Fall schiedsgerichtlich zu erledigen. Für die Konstituierung des Schiedsgerichts waren hierbei die Artikel 87 (Ernennung des Schiedsgerichts in summarischen Verfahren) und 59 des Haager Abkommens von 1907 massgebend erklärt worden, jedoch mit der Abweichung, dass der Obmann des dreiköpfigen Schiedsgerichts in gemeinsamen Einvernehmen der beiden Regierungen, oder, wenn ein solches nicht erzielt würde, durch den schweizerischen Bundespräsidenten, falls dieser einverstanden wäre, ernannt werden sollte.

Es erwies sich tatsächlich als erforderlich, die Dienste des Bundespräsidenten zu beanspruchen, dessen Wahl auf James V a l l o t t o n , Rechtsanwalt in Lausanne und Mitglied des "Institut de Droit International" fiel. Das Schiedsgericht fällte seine Entscheid am 13. Oktober 1922 in Haag (vgl. auch Seite 97f.).<sup>1)</sup>

---

1) Recueil I 307 ff, Scott II 39 ff, Stuyt Nr. 339.

- 8) Die Differenz, die 1923 in Verlaufe der Lausanner Friedenskonferenz wegen der Zuteilung des Wilajets Mossul zwischen Grossbritannien und der Türkei entstanden war und die den Völkerbundsrat wiederholt beschäftigt hatte, wurde am 5. Juni 1926 zum Gegenstand eines Vertrages zwischen Grossbritannien, Irak und der Türkei gemacht. Demnach sollte der Grenzverlauf zwischen der Türkei und Irak, wie er am 29. Oktober 1924 vom Völkerbundsrat in Brüssel ungeschrieben worden war, an Ort und Stelle von einer Kommission festgesetzt werden, die aus zwei von der türkischen Regierung ernannten Vertretern, zwei gemeinsam von der britischen Regierung und von der Regierung des Irak gewählten Vertretern sowie einen von schweizerischen Bundespräsidenten berufenen Vorsitzenden zu bilden wäre. Im Einverständnis mit den Bundesrate ernannte der Bundespräsident als Vorsitzenden der genannten Grenzkommision Herrn Fritz B a e s c h l i n , Professor für Geodäsie und Topographie an der ETH (vgl. Seite 115).<sup>1)</sup>
- 9) Nach dem griechisch-türkischen Krieg von 1897 erliess Griechenland im Jahre 1898 in Uebereinstimmung mit dem Vorfriedensvertrag ein Gesetz, durch das eine internationale Finanzkommission eingesetzt wurde, mit der Aufgabe, die Erhebung und Verwendung der für den Zinsendienst des Kriegsentschädigungsanleihens und der übrigen Staatsschulden bestimmten Einnahmen zu überwachen. Dieses Gesetz enthielt eine Bestimmung, wonach im Falle einer Differenz zwischen der hellenischen Regierung und der internationalen Finanzkommission die Parteien an den schweizerischen Bundespräsidenten das Gesuch richten könnten, einen Schiedsrichter zur Beilegung des Streites zu bezeichnen.

Die griechische Regierung und die internationale Finanzkommission, zwischen denen Meinungsverschiedenheiten

---

1) GB 1926 17, Burckhardt Nr. 181 III.

über mehrere Fragen der Finanzaufsicht über Griechenland entstanden waren, wandten sich 1928 an den Bundesrat, damit er den Bundespräsidenten ermächtige, einen Schiedsrichter zur Entscheidung der hängigen Streitfragen zu ernennen. Der Bundesrat entsprach diesem Gesuch <sup>1)</sup> und der Bundespräsident übertrug das Schiedsrichteramt Ständerat Alexandre M o r i a u d , Präsident des Staatsrates des Kantons Genf. Nachdem Herr Moriaud seinen Schiedsspruch am 15. November 1928 in Athen gefällt hatte, fand sein Auftrag ein Ende. <sup>2)</sup>

10) Als zwischen Italien und Venezuela über eine Minen- und Hafenkonzession auf venezolanischen Gebiet eine Streitigkeit entstand, kamen beide Regierungen überein, sie einen dreigliedrigen Schiedsgerichte vorzulegen. Die darüber abgeschlossene Schiedsordnung bestimmte, dass in Ermangelung einer Einigung der Parteien der Obmann von einer dritten Macht nach ihrer Wahl zu bezeichnen wäre. Sollten sie sich auch über diese Macht nicht verständigen können, so sei der Obmann durch zwei verschiedene Mächte, von denen jede Regierung eine bezeichnen würde, gemeinsam zu ernennen. Nachdem eine Einigung unter den Parteien ausblieb, ersuchte die italienische Regierung den schweizerischen Bundespräsidenten und die Regierung von Venezuela den König von Spanien, die Wahl des Obmanns gemeinsam zu besorgen. Beide nahmen das Mandat an, worauf der Bundespräsident und der König von Spanien nach vorausgegangenem Meinungsarstausch zwischen dem Politischen Departement und dem Staatsministerium in Madrid übereinkamen, Herrn Oesten U n d é n , ehemaligen schwedischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Obmann des Schiedsgerichts zu bezeichnen. Der Schiedsspruch, der am 3. Mai 1930 erfolgte, fiel zugunsten Venezuelas aus. <sup>3)</sup>

---

1) Protokoll der Sitzung des BR vom 1. Mai 1928.

2) GB 1928 23, EFD B.15.6.8-1932/34.

3) GB 1928 24, Stuyt Nr. 337.

- 11) Mit gleichlautenden Noten von 19. September 1930 verständigten die deutsche und die polnische Gesandtschaft in Bern das Politische Departement, dass ihre beiden Regierungen am 31. Oktober 1929 ein Liquidationsabkommen unterzeichnet hatten, dessen Art. IV Abs. 2 vorsah, dass im Falle eines Schiedsverfahrens mangels einer Einigung der Parteien über die Person des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der schweizerische Bundespräsident um dessen Ernennung gebeten werden sollte. Beide Regierungen wünschten, sich vor Ratifikation des Abkommens zu vergewissern, dass der Bundesrat gegen den fraglichen Artikel keine Einwendungen erhebe. Der Bundesrat erklärte sich einverstanden und ernächtigte den Bundespräsidenten, das vorgesehene Mandat gegebenenfalls anzunehmen. <sup>1)</sup>
- 12) Art. 4 Abs. 2 des Freundschaftsvertrages zwischen Griechenland und Mexiko vom 17. März 1938 sieht vor, dass jede Differenz in Bezug auf Interpretation und Anwendung dieses Vertrages vor ein dreiköpfiges Schiedsgericht gebracht werden soll, dessen drittes Mitglied, wenn darüber keine Einigung erzielt wird, durch den Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs oder durch den schweizerischen Bundespräsidenten zu ernennen ist. <sup>2)</sup>
- 13) Ein neuester Fall datiert von Ende 1955, als die UNO-Generalversammlung beschloss, den einige Jahre tätig gewesenen UNO-Gerichtshof in Libyen durch eine italienisch-libysche Schiedskommission zu ersetzen. Diese Kommission sollte aus drei Mitgliedern bestehen, wovon je eines von den beiden Parteien und das dritte im Einvernehmen mit den Parteien von Generalsekretär der UNO zu ernennen wäre.

---

1) EPD B.14.5.1.29-1930/31, Beschluss des BR von 17. Oktober 1930

2) 16ème Rapport de la Cour Permanente de Justice Internationale (1939/45) 403.

Mit einer namens beider Regierungen an den Chef des Politischen Departements gerichteten Note äusserte der libysche Aussenminister im Dezember 1955 das Begehren, es möchte von schweizerischen Bundespräsidenten eine Dreierliste aufgestellt werden, aus der dann die Auswahl des dritten Mitglieds getroffen werden könnte.

Der Bundespräsident kam diesem Wunsche nach und machte die Herren Prof. Georges S a u s e r - H a l l i , alt Bundesrichter Georg L e u c h und Minister Robert K o h l i namhaft. Der UNO-Generalsekretär ernannte hierauf alt Bundesrichter L e u c h zum Obmann der Schiedskommission (für nähere Einzelheiten vgl. Seite 122 ff.).

### III. "Gute Dienste" von Mitgliedern des Bundesrates

#### A. Der Chef des Politischen Departements als Schiedsrichter oder Mitglied einer Vergleichskommission

- 1) Zwischen Dänemark und Finnland wurde am 27. Juni 1924 ein Abkommen abgeschlossen, in dem sich die Parteien u.a. verpflichteten, allfällige Differenzen einer ständigen Vergleichskommission zu unterbreiten, die aus fünf Mitgliedern bestehen sollte, wovon je zwei von den vertragsschliessenden Parteien zu bezeichnen wären, die dann zusammen ein fünftes Mitglied ernennen würden.

Der Gesandte Dänemarks erkundigte sich beim Chef des Politischen Departements, ob er geneigt wäre, das Amt eines solchen fünften Mitglieds und damit auch das Präsidium dieser Kommission zu übernehmen.

Bundesrat Motta erachtete indessen die Annahme durch ein Mitglied des Bundesrates als unmöglich: "Quelle honorable que soit cette offre, ... il est impossible

- 43 -

à un membre du Conseil fédéral de l'accepter. La Suisse et son gouvernement jouissent à l'étranger d'un tel renom d'honnêteté et d'impartialité que des demandes de ce genre ne manqueraient pas de se multiplier, si l'une d'elles était acceptée. Dans les arbitrages qui ont été précédemment confiés au Conseil fédéral ou à l'un de ses membres, il s'agissait de missions temporaires. Ici, il s'agit au contraire d'une charge permanente, dont on ne peut savoir quelle sera l'importance et les conséquences. En conséquence, M. Motta se propose de répondre ..... qu'étant données les traditions du pays et la situation du Conseil fédéral, il lui est impossible d'accepter la mission qu'on voudrait lui confier." Der Bundesrat stimmte diesen Erwägungen in seiner Sitzung vom 8. Juli 1925 zu. <sup>1)</sup>

- 2) In einen Streitfall zwischen Polen und Deutschland wurde in Anwendung des Vertrages von Locarno die Vermittlung des Chefs des Politischen Departements nachgesucht. Der Bundesrat sah sich veranlasst, bei Behandlung dieses konkreten Falles grundsätzlich die Frage zu prüfen, ob eines seiner Mitglieder ein Mandat in einer ständigen Vergleichs- oder Schiedskommission annehmen könnte. Er kam zum Schluss, es sei einem Mitgliede des Bundesrates seiner Amtspflichten wegen sowie mit Rücksicht auf die herkömmliche Zurückhaltung der Schweiz in Fragen der auswärtigen Politik kaum möglich, eine internationale Aufgabe so umfassenden Charakters zu übernehmen. Eine derartige Berufung müsste daher abgelehnt werden. <sup>2)</sup>

B. Bezeichnung von Schiedsrichtern durch einen Departementsvorsteher

- 1) Art. 5 des "Protokolls betreffend gewisse in Ottonianischen

---

1) EPD B.14.42.01-1937/39.

2) GB 1926 16, Burckhardt Nr. 180 IV, Protokoll der BR-Sitzung vom 2. November und 17. Dezember 1926.



Reiche erteilte Konzessionen" (Anlage XII zum Friedensvertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923), welches bezweckte, zwischen den Rechtsnachfolgern des aufgelösten Osmanischen Reiches und dessen Konzessionären die Abrechnung sowie die Anpassung der Konzessionen an die neuen Verhältnisse zu regeln, sah zur Abwicklung dieser Aufgabe drei verschiedene Verfahrensphasen vor:

- eine einjährige Frist, innerhalb welcher die Parteien eine Einigung anzustreben hatten;
- eine zweimonatige Frist zur Ernennung je eines Experten, falls die vorgesehene Verständigung nicht erzielt werden konnte;
- eine weitere zweimonatige Frist zur Wahl eines "dritten Experten", falls die beiden nationalen Experten ebenfalls zu keiner Lösung gelangt wären. Dieser dritte Experte, unter dessen Vorsitz der Anstand enögültig entschieden werden musste, war von der türkischen Regierung aus einer Dreierliste von Persönlichkeiten auszuwählen, die Ländern angehörten, welche am Krieg von 1914 bis 1919 nicht beteiligt gewesen waren. Als Organ zur Aufstellung der Dreierliste wurde im Protokoll der Vorsteher des "Eidgenössischen Departements der öffentlichen Arbeiten" (Departement des Innern) bezeichnet.<sup>1)</sup>

Das obige Verfahren ist insgesamt in drei Fällen bis zum Stadium, in den sich der Vorsteher des Departements des Innern einzuschalten hatte, gediehen:

- a) Streitigkeit zwischen der griechischen Regierung und der mit belgischen Mitteln finanzierten "Compagnie Ottomane des Eaux de Salonique".

Das Gesuch um Aufstellung der Dreierliste erfolgte seitens des belgischen Gesandten in Bern am 6. März 1926.

---

1) EPD B.15.6.5.Allgen.-1930/31, GB 1926 16, Burckhardt  
Nr. 181 II.

- 45 -

Ein gleiches Begehren stellte die griechische Gesandtschaft am 26. Juni 1926.

Der Bundesrat entsprach diesen Ansuchen, worauf die Dreierliste vom Vorsteher des Departements des Innern aufgestellt und am 10. September 1926 den Parteien mitgeteilt wurde. Sie enthielt die Namen der Herren Fritz Ostertag, ehemaliger Bundesgerichtspräsident, J. Koster, Conseiller à la Haute Cour de Justice des Pays-Bas à la Haye, und H. Peter, Direktor der Wasserversorgung von Zürich. Die Wahl der türkischen Regierung fiel auf Herrn Fritz O s t e r t a g , der inzwischen zum Direktor der internationalen Bureaux für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum in Bern ernannt worden war. <sup>1)</sup>

- b) Streitigkeit zwischen der griechischen Regierung und der mit französischen Mitteln finanzierten Gesellschaft der orientalischen Eisenbahnen.

Das Gesuch um Aufstellung der Dreierliste erfolgte mit Note der griechischen Gesandtschaft in Bern vom 3. Oktober 1927. Ein analoger Schritt der französischen Regierung fand nicht statt. Nachdem sich aber das Politische Departement durch Vermittlung der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris der Zustimmung der Konzessionärin versichert hatte, ernächtigte der Bundesrat <sup>2)</sup> den Vorsteher des Departements des Innern, die gewünschte Liste aufzustellen, in die dieser die Namen der Herren Hans Dinkelmann, ehemaliger Präsident der Generaldirektion der SBB, J.A. Kalff, Direktor der holländischen Eisenbahnen in Utrecht, und Andersen, Direktor der dänischen Staatsbahnen in Kopenhagen aufnahm. Ernannt wurde von der griechi-

1) GB 1926 17; Dossier EPD B.15.6.5.U'Ch.-1930/31, Burckhardt Nr. 181 II.

2) Protokoll der BR-Sitzung vom 22. November 1927.

- 46 -

schen Regierung, die diesmal das Recht zur Wahl für sich beanspruchte, Hans D i n k e l n a n n .<sup>1)</sup>

- c) Streitigkeit zwischen der türkischen Regierung und den englischen Firmen Armstrong, Whitworth & Co. Ltd. und Vickers Ltd.
- 

Als wegen der Konzession der "Société impériale ottomane cointéressée des docks, arsenaux et constructions" eine Meinungsdivergenz entstand, unternahmen die türkische und die britische Regierung mit Noten vom 28. Januar 1928 bzw. 8. Februar 1929 beim Bundesrat Demarchen, damit er den Vorsteher des Departements des Innern ermächtige, die übliche Dreierliste aufzustellen. Der Bundesrat entsprach dem Verlangen<sup>2)</sup> und der Vorsteher des Departements des Innern brachte die Namen von Dr. Fritz Ostertag, J. Koster und Prof. Dr. Arthur Rohn, Präsident des schweizerischen Schulrates in Zürich, in Vorschlag. Die Wahl des "dritten Experten" erübrigte sich indessen, da sich die Parteien inzwischen in direkten Verhandlungen verständigen konnten.<sup>3)</sup>

- 2) In Analogie zur soeben dargelegten Bestimmung des Lausanner Vertragswerks waren die griechische Regierung und die "Société Belge de Tramways et d'Eclairage de Salonique" in Januar 1924 übereingekommen, zwischen ihnen bestehende Differenzen wenn nötig durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, dessen Obmann von der griechischen Regierung ebenfalls aus einer von Vorsteher des "Département Fédéral des Travaux Publics Suisses" aufzu-

---

1) GB 1927 22, EPD B.15.6.5.a.-1930/31, Burckhardt Nr. 181 II letzter Absatz.  
 2) Protokoll der BR-Sitzung von 1. März 1929.  
 3) GB 1929 20, EPD B.15.6.b.-1930/31.

- 47 -

stellenden Dreierliste gewählt werden würde. In seiner Sitzung von 16. April 1924 hatte der Bundesrat den Vorsteher des Departements des Innern ermächtigt, dieses Mandat anzunehmen.

Es dauerte bis zum Jahre 1933, bevor sich, auf Ersuchen der Belgischen Gesandtschaft in Bern, Gelegenheit bot, das Mandat effektiv auszuüben. Bundesrat Meyer brachte bei diesen Anlass die Namen von alt Bundesrat Robert Haab, Bundesrichter Robert Guex und Prof. Paul Logoz, Richter an Genfer Kassationsgericht, in Vorschlag. Die Wahl der griechischen Regierung fiel auf Prof. Paul L o g o z .<sup>1)</sup>

- 3) Den Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements wurde in drei polnisch-rumänischen Staatsverträgen über den Eisenbahnverkehr vom 30. Oktober 1929 die Aufgabe zugeordnet, den Obmann der in ihnen zur Beilegung von Differenzen vorgesehenen Schiedsgerichte zu bezeichnen. Der Bundesrat erteilte dem Departementsvorsteher die Ermächtigung, dieses Mandat anzunehmen.<sup>2)</sup>

#### IV. "Gute Dienste" von Chefbeamten der Bundesverwaltung

- 1) In Jahre 1897 hatte der Bundesrat keine Bedenken, Dr. Leo W e b e r , damals Sekretär für Gesetzgebung und Justizwesen des Justiz- und Polizeidepartements, als einen der drei Schiedsrichter im Konflikt zwischen Grossbritannien und Kolumbien um den Bau der Antioquiabahn (vgl. Seite 24) zu bezeichnen.

---

1) EPD 15.6.9.-1932/34.

2) EPD B.14.5.1.27-1930/31, Protokoll der BR-Sitzung vom 29. September 1930.

- 2) Dr. Leo W e b e r , der in der Folge von 1897 bis 1901 den Bundesgericht angehörte, wurde im übrigen im Jahre 1909 - er war damals Oberst der Militärjustiz und Oberauditor - anstelle des verstorbenen Prof. Carl Hilty von Bundesrat zum Mitglied des Ständigen Gerichtshofs in Haag ernannt (in Bezug auf weitere schweizerische Mitglieder vgl. Seite 93 ff.). <sup>1)</sup>
- 3) Die Vorsteher des Politischen und des Post- und Eisenbahndepartements waren 1926 damit einverstanden, Herrn Arsène N i q u i l l e , Generaldirektor der schweizerischen Bundesbahnen (Chef des Kommerziellen- und Rechtsdepartements) die Teilnahme in einem vom Völkerbund zu bestellenden dreiköpfigen Juristenkomitee zu gestatten, das über einen Konflikt zwischen Polen und dem Hochkommissär von Danzig betreffend die Erstellung einer polnischen staatlichen Eisenbahndirektion in der Freien Stadt befinden sollte (vgl. Seite 119). <sup>2)</sup>
- 4) Ebenfalls im Jahre 1926 traten die deutsche und die finnische Gesandtschaft an das Politische Departement heran, um sich zu erkundigen, ob der Bundesrat beipflichten könne, dass Prof. Ernst D e l a q u i s , Chef der Polizeiabteilung, zum gemeinsam bezeichneten Mitglied der ständigen deutsch-finnischen Vergleichskommission auf Grund des zwischen den beiden Ländern am 14. März 1925 abgeschlossenen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages ernannt werde.

Der Bundesrat hatte nichts dagegen einzuwenden. <sup>3)</sup>

---

1) GB 1909 3.

2) EPD B.56.41.16.3-1924/25.

3) EPD B.14.4.Gén.-1926, Protokoll der BR-Sitzung vom 3. Juni 1926.

- 49 -

- 5) Von der schwedischen Gesandtschaft in Bern wurde anfangs 1928 die Frage gestellt, ob nicht vielleicht der Chef der Abteilung für Auswärtiges mit der Aufgabe betraut werden könnte, als Mitglied einer in einen Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen zwei auswärtigen Staaten vorgesehenen ständigen Vergleichskommission zu antreten. Der Bundesrat ermächtigte den Vorsteher des Politischen Departements, dem schwedischen Gesandten mitzuteilen, es bestehe zwar kein Anlass, die Betrauung eines Abteilungschefs mit einer solchen Aufgabe grundsätzlich auszuschliessen (in Parallelfall Delaquis war beispielsweise 1926 kein Einspruch erhoben worden); der Bundesrat müsse sich aber den Entscheid von Fall zu Fall vorbehalten, um prüfen zu können, ob in Hinblick auf die besondere Stellung des in Frage kommenden Abteilungschefs, namentlich auch des Chefs der Abteilung für Auswärtiges (bei dem die Rücksichtnahme auf seine Funktion eher dagegen spreche), die Annahme eines solchen Mandates wünschbar erscheine oder nicht. <sup>1)</sup>
- 6) Als zwischen der Radio Corporation of America und der Tschechoslowakei wegen der Auslegung eines von den Parteien 1928 abgeschlossenen "Traffic Agreement" - also in einer Rechtsfrage vorwiegend technischer Natur - eine Differenz entstand, kam die in dieser Vereinbarung für solche Fälle vorgesehene Schiedsgerichtsklausel zur Anwendung. Jede Partei hatte hierbei das Recht, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die Wahl der Tschechoslowakei fiel auf Dr. Reinhold F u r r e r , Generaldirektor der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung, der dann zusammen mit dem von der R.C.A. bestellten Schiedsrichter den Obmann wählte. Der Schiedsspruch von 1. April 1932 lautete zugunsten der amerikanischen Gesellschaft. <sup>2)</sup>

---

1) EPD B.14.42.01-1937/39, Beschluss des BR vom 13. Jan. 1928.

2) Stuyt Nr. 385.

- 50 -

Ein ähnlich gelagerter Streitfall, der ebenfalls auf einen "Traffic Agreement" aus dem Jahre 1928 beruhte, brach zwischen der R.C.A. und China aus. Auch hier konnte jede Partei einen Schiedsrichter bestellen, wobei sich China ebenfalls für Dr. F u r r e r entschied. Nach der Wahl eines Holländers zum Obmann sprach sich dann das Schiedsgericht, das teilweise die Dienste des Haager Schiedshofes in Anspruch nahm (vgl. Seite 99) im Jahre 1935 zugunsten des chinesischen Standpunktes aus. <sup>1)</sup>

- 7) Einen Sonderfall stellt die 1931 erfolgte Berufung von Herrn Carl B e n z i g e r, Chef des Konsulardienstes des Politischen Departements, als Präsident des Danziger Hafenrates dar. Er wurde zu diesem Zweck vom Bundesrat für drei Jahre beurlaubt (vgl. auch Seite 118). <sup>2)</sup>

#### V. "Gute Dienste" diplomatischer und konsularischer Vertreter

##### A. Diplomatische und konsularische Vertreter als Schiedsrichter etc.

- 1) Der schweizerische Gesandte in Washington, Minister Alfred de C l a p a r è d e, war 1893 von Bundespräsidenten auf Ersuchen der amerikanischen und der chilenischen Regierung als dritter Schiedsrichter für die Erledigung einer Reihe von Reklamationen beiderseitiger Staatsangehöriger bestimmt worden (vgl. Seite 35). <sup>3)</sup>

---

1) Recueil III 1621, Stuyt Nr. 386.

2) GB 1931 1.

3) GB 1893 34, Stuyt Nr. 173.

- 51 -

- 2) Als dieses schiedsgerichtliche Prozedere zwischen den USA und Chile im Jahre 1900 reaktiviert wurde, war es in der Person von Minister J.B. P i o d a wiederum der schweizerische Gesandte in Washington, der vom Bundespräsidenten auf Ersuchen der beiden Regierungen zum dritten Schiedsrichter ernannt wurde (vgl. Seite 35). <sup>1)</sup>
- 3) Der schweizerische Gesandte in Washington, Minister Paul R i t t e r , wurde 1916 vom amerikanischen Präsidenten als Mitglied der internationalen Kommission, die in Art. II des sog. Kriegsaufschubvertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guatemala vorgesehen war, bezeichnet. Der Bundesrat ermächtigte den Gesandten, die Wahl anzunehmen. <sup>2)</sup>
- 4) Der schweizerische Gesandte in Paris, Minister Alphonse D u n a n t , wurde am 9. Oktober 1934 vom Bundesrat ermächtigt, der Vergleichskommission zwischen den Niederlanden und Norwegen anzugehören, welche gemäss dem Gerichts-, Vergleichs- und Schiedsvertrag zwischen diesen beiden Ländern vom 23. März 1933 konstituiert wurde. <sup>3)</sup>
- 5) Zwei diplomatische Missionschefs wurden von Bundesrat noch während ihrer aktiven Tätigkeit als schweizerische Gesandte zu Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs in Haag ernannt. Es handelte sich um Minister Charles L a r d y , schweizerischer Gesandter in Paris, überdies Mitglied und zeitweise Präsident des "Institut

---

1) GB 1900 5, Stuyt Nr. 210.

2) BB1 1916 I 93, Burckhardt Nr. 180 II.

3) GB 1934 37, EPD B.14.5.2.142-1932/34.



- 52 -

de droit international", der den Schiedshof seit der Gründung im Jahre 1900 bis zu seinem 1923 erfolgten Tode angehörte, <sup>1)</sup> sowie um Minister Gaston C a r l i n, schweizerischer Gesandter in London, dessen Berufung 1917 erfolgte und der ebenfalls bis zu seinem Hinschied im Jahre 1921 im Schiedshof verblieb. <sup>2)</sup>

In seiner Eigenschaft als Mitglied des Haager Schiedshofs kam Minister L a r d y dreimal in die Lage, als Schiedsrichter tätig zu sein. Es geschah dies in Streitfall zwischen Russland und der Türkei wegen der Entschädigung russischer Staatsangehöriger, wobei Lardy auf Ersuchen der vier nationalen Schiedsrichter vom schweizerischen Bundesrat zum Obmann des Schiedsgerichts ernannt wurde, in der Differenz zwischen den Niederlanden und Portugal wegen der Grenzziehung auf der Insel Timor, wo er als Einzelschiedsrichter waltete, und in der Angelegenheit der Beschlagnahme religiöser Güter durch Portugal, wo er den dreiköpfigen Schiedsgericht als Mitglied angehörte (für nähere Einzelheiten vgl. Seite 95 f.).

Als Minister Paul R ü e g g e r an 28. Mai 1948 von Bundesrat zum Mitglied des Schiedshofs ernannt wurde, dem er immer noch angehört, war seit seinem Rücktritt von Posten eines schweizerischen Gesandten in London erst ein knapper Monat verstrichen.

- 6) In einer im Herbst 1950 entstandenen Meinungsverschiedenheit zwischen einem dänischen Firmenkonsortium und den ostdeutschen Aussenhandelsorganen über die Auslegung eines Globalkompensationsabkommens stellte sich die Frage der Mitwirkung eines Mitglieds

---

1) GB 1900 6, 1906 4.

2) GB 1917 8.

- 53 -

der schweizerischen Delegation in Berlin als Schiedsrichter. Obwohl dann die Angelegenheit zwischen den Parteien gütlich bereinigt werden konnte, bevor zur schiedsgerichtlichen Austragung geschritten werden musste, erteilte das Politische Departement der Delegation für den Fall, dass ähnliche Verlangen erneut an sie herangetragen werden sollten, am 6. Januar 1951 entsprechende Instruktionen. Nachdem die Delegation darin angewiesen wird, derartige Angelegenheiten vorerst unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse näher zu prüfen, heisst es weiter: "Sofern nicht neue, heute noch nicht bekannte Gesichtspunkte vorliegen, könnten Sie der Bezeichnung eines Mitglieds ihrer Delegation als Schiedsrichter, der sich an Stelle der verhinderten Berliner Vertretung des ausländischen Vertragspartners mit dem Leiter der Hauptabteilung des Aussenhandels in Verbindung setzt, zustimmen. Dabei hat es die Meinung, dass seine Tätigkeit sich auf die Regelung der sich bei der Anwendung der Schiedsgerichtsklauseln ergebenden Schwierigkeiten beschränkt und er es vermeidet, sich auf die Beurteilung materieller Rechtsfragen einzulassen." <sup>1)</sup>

- 7) Als die am 29. April 1952 über Ostdeutschland erfolgte Beschiessung eines Kursflugzeuges der "Air France" durch sowjetische Maschinen einen ernsthaften Zwischenfall verursachte, wurde von amtlicher französischer Seite eine Untersuchung durch neutrale Persönlichkeiten erwogen und in Berlin sondiert, wie eine solche Initiative schweizerischerseits aufgenommen würde. Der Chef der schweizerischen Delegation gab

---

1) EPD s.B.75.1.1.U'Ch.1 (Schreiben der Delegation vom 28. Oktober und 14. November 1950, Antwort des Departements vom 6. Januar 1951).

- 54 -

zur Antwort, es entspräche zwar einer Tradition der Schweiz, die Dienste eines Mittlers, wenn sie von allen beteiligten Staaten darum ersucht werde, nicht zu versagen. In vorliegenden Falle hätte aber die schweizerische Regierung sicher einigen Grund zu besonderer Vorsicht. Es schein, dass die Schweiz vielleicht schon nur zur Frage, ob sie auf französischen oder russischen Wunsch das ihr zugedachte Mandat anzunehmen instande wäre, erst verbindlich Stellung nehmen könnte, wenn ein solches Ansuchen wirklich von beiden Seiten gestellt würde. Wenn die Schweiz schon vorher, auf französische Anfrage hin und unter Vorbehalt einer (hier sicher nicht zu erwartenden) russischen Zustimmung ihre Zusage geben würde, würde sie wohl nur riskieren, sich unnötige Schwierigkeiten bei den Russen zuzuziehen, ohne der Sache selbst dienlich zu sein. - Das Politische Departement stimmte der Auffassung, dass eine eventuelle Untersuchung durch schweizerische Persönlichkeiten unter den gegebenen Umständen nicht ratsam wäre, bei. <sup>1)</sup>

- 8) Das an 25. April 1953 erlassene und am 1. Juli des gleichen Jahres in Kraft getretene Gesetz der Alliierten "Kommandatura" für Westberlin über die Schaffung eines Obersten Rückerstattungsgerichtes bestimmt, dass dieses Gericht von einem Präsidenten, der nicht Staatsangehöriger Deutschlands, Frankreichs, Grossbritanniens oder der USA sein darf, geleitet werden soll. Die Alliierte "Kommandatura" und der Berliner Senat sind ausserdem befugt, gemeinschaftlich einen stellvertretenden Präsidenten des Gerichts zu ernennen, der ebenfalls keinen der genannten vier Länder angehören darf.

---

1) EPD s.B.75.1.4.-1952/54 (Korrespondenz von 6./19.Mai 1952).

- 55 -

Während als Präsident im Oktober 1953 ein schweizerischer Richter gewählt worden war, wurde für das Amt des Vizepräsidenten, falls es überhaupt besetzt würde, an eine schweizerische Persönlichkeit gedacht. Sondierungen hierzu erfolgten ursprünglich auf zwei verschiedenen Wegen.

Einerseits zog ein deutsches Senatsmitglied kurz vor Erlass des Gesetzes mündlich und informell bei der schweizerischen Delegation in Berlin Erkundigungen ein, wobei an die Ernennung eines Delegationsmitgliedes zum Vizepräsidenten gedacht wurde. Das Politische Departement bezeichnete eine solche Eventualität mit einem von 1. April datierten Telegramm an die Delegation als unerwünscht.

Andererseits hatte sich ein deutsches Senatsmitglied schon vorher offiziös in einem Brief an Minister Hans Frölicher gewandt, um ihn anzufragen, ob er nicht geneigt wäre, sogar das Präsidium des Gerichts persönlich zu übernehmen. Minister Frölicher lehnte zwar ab; doch gab die Anfrage Herrn Bundesrat Petitpierre Anlass, sich zum grundsätzlichen Problem einer schweizerischen Beteiligung an der Leitung des Rückerstattungsgerichts in einer internen Weisung von 20. Februar 1953 wie folgt zu äussern:

"Si les compétences et les tâches de ce Tribunal sont strictement juridiques et n'ont aucun aspect politique, si la constitution de ce Tribunal est la suite d'un accord librement consenti entre le Gouvernement allemand et les autorités alliées et n'est pas imposée par ces dernières à l'Allemagne, il ne paraît ne pas y avoir d'inconvénient d'ordre politique à ce qu'un Suisse assume la charge de président de ce Tribunal, surtout s'il est proposé par les autorités allemandes.

- 56 -

Le Département politique comme tel n'a pas à intervenir et doit renoncer à toute démarche pour chercher à faire nommer un Suisse."

Die deutschen Sondierungen nach einer geeigneten schweizerischen Persönlichkeit, die geneigt wäre, das Amt des Vizepräsidenten zu übernehmen, wurden in der Folge fortgesetzt, wobei unter anderen die Namen von Minister Eduard Zellweger (der den Amerikanern nicht genehm war), Dr. Hans Ebrard, ehemaliger Delegierter für Handelsverträge, und Nationalrat Dr. Emil Bösch aus St. Gallen in Vordergrund standen. Doch verliefen sämtliche Bemühungen in Sande, was vor allem auf die Unentschlossenheit der zuständigen Berliner Stellen, den Amt des stellvertretenden Präsidenten einen genau umrissenen, spezifischen Charakter und einen konkreten Arbeitsbereich zu verleihen, zurückzuführen war.

- 9) In Verlaufe des Jahres 1952 war zwischen Grossbritannien und Island ein Fischereistreit ausgebrochen. Er begann damit, dass Island eine Ausdehnung seines Territorialmeeres von 3 auf 4 Meilen vornahm und die Fischerei innerhalb dieser Zone einschneidenden Beschränkungen unterwarf, durch die vor allem britische Fischereiinteressen betroffen wurden; die britische Reaktion bestand, neben diplomatischen Demarchen, in einem von den britischen Fischereiverbänden organisierten Boykott des Auslades und des Vertriebes isländischer Fische in Grossbritannien. Da Fische praktisch die einzige isländische Exportware sind und Grossbritannien traditionell deren wichtigster Abnehmer gewesen war, entstand hierdurch für Island eine prekäre wirtschaftliche Lage, die schliesslich auf isländische Veranlassung vor der

- 57 -

Organisation für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Erörterung gelangte. In einer Sitzung des OECE-Rates vom 19. November 1954 machte der Chef der schweizerischen OECE-Delegation, Minister Gérard B a u e r , den Vorschlag, im Rahmen der Organisation den Versuch eines Ausgleichs zwischen den Parteien zu unternehmen. Die Idee fand Anklang und es wurde unverzüglich die Konstituierung einer fünfköpfigen offiziellen Vergleichskommission in die Wege geleitet, die, unter dem neutralen Vorsitz von Minister Bauer, aus den Delegierten der beiden Parteien und je einem von den Parteien vorgeschlagenen weiteren Mitglied (dem Delegierten Belgiens auf britischen und dem Delegierten Norwegens auf isländischen Vorschlag) bestehen sollte.

Der Vorsteher des Politischen Departements, Bundesrat Petitpierre, erteilte Minister Bauer auf dessen Anfrage hin die Ermächtigung, die ihm zugedachte Aufgabe zu übernehmen. In einem orientierenden Brief an den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements vom 25. November 1954 führte er hierzu aus:

"J'ai été de l'avis qu'une telle invitation devait être acceptée par M. le Ministre Bauer. En effet, la décision de tenter de régler le différend islando-anglais en le confiant à un groupe de conciliation officieux me paraît une solution heureuse; elle est en harmonie avec les buts poursuivis par l'OECE et dans l'intérêt général des pays membres; elle s'inscrit par ailleurs dans le cadre de la solidarité européenne à laquelle la Suisse a toujours apporté sa contribution. En conséquence, j'ai autorisé M. Bauer à remplir le mandat qui lui était confié par l'OECE."

Nach zweijährigen, oft schwierigen Verhandlungen gelang es der Kommission, am 14. November 1956 zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen, die in einen Vertrag zwischen den Fischereiverbänden beider Länder sowie in gegenseitigen offiziellen Erklärungen der britischen und der isländischen Delegation ihren Niederschlag fanden.

- 58 -

Trotz diesem Ergebnisse wurde die Vergleichskommission nicht aufgelöst, sondern vorderhand in der Schwebe gehalten, um bei eventuellen Interpretations- oder sonstigen Schwierigkeiten wieder aktionsfähig zu sein. Es ist denkbar, dass sie angesichts der von Island am 23. Mai 1958 proklamierten Absicht, seine exklusiven Fischereirechte mit Wirkung vom 1. September 1958 von 4 auf 12 Meilen auszudehnen - was praktisch einer Kündigung des Vergleichs von 1956 gleichkommt - erneut berufen werden könnte, ihre Tätigkeit aufzunehmen. <sup>1)</sup>

- 10) In einen anderen Zusammenhang, der sich nicht unter die "guten Dienste" in der internationalen Bedeutung der vorliegenden Untersuchung subsumieren lässt und hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt sei, gehört die in Artikel 48 des schweizerischen Konsularreglements enthaltene Bestimmung über Schiedsgerichte; sie lautet:

"Der Konsul ist ermächtigt, auf Grund freier Vereinbarung unter den Parteien schiedsrichterliche Obliegenheiten in privaten und kommerziellen Sachen zu übernehmen. Gesuchen dieser Art darf nur entsprochen werden, wenn beide Teile sich schriftlich mit der Bezeichnung des Konsuls als Schiedsrichter einverstanden erklärt haben und über das einzuschlagende Verfahren gegenseitiges schriftliches Einverständnis besteht. Die Vollstreckbarkeit des schiedsrichterlichen Urteils richtet sich nach der Gesetzgebung des Residenzstaates, mit Ausnahme der Staaten, in denen der Konsul richterliche Befugnisse besitzt."

Obwohl es in Gesetzestext nicht ausdrücklich gesagt ist, muss nach erhärteter Praxis ein schweizerisches privates oder kommerzielles Interesse im Spiele stehen und die eine - wenn nicht gar beide Streitparteien - die schweizerische Nationalität besitzen, damit Artikel 48 zur Anwendung gelangen kann.

---

1) EPD s.B.76.GB.4 - 1952/1960.

B. Bezeichnung von Schiedsrichtern durch diplomatische und konsularische Missionschefs

- 1) Der schweizerische Gesandte in Bukarest wurde Ende 1930 auf Grund einer Schiedsklausel in einem Vertrag zwischen der rumänischen Regierung und der britischen Firma Stewart & Partners Ltd. in London über den Bau von Strassen in Rumänien von den Vertragsparteien ersucht, den Obmann des Schiedsgerichts zu bezeichnen, das schwerwiegende Differenzen, die zwischen den Streitparteien entstanden waren, zu entscheiden haben würde. In Einvernehmen mit dem Politischen Departement brachte die Gesandtschaft Herrn Henri M o u t t e t , bernischen Regierungsrat und Professor an der Universität Bern, der früher bernischer Oberrichter gewesen war und der seinen Kanton von 1932 an in Ständerat vertreten sollte, in Vorschlag. Nachdem dieser Kandidatur anfänglich von beiden Streitparteien zugestimmt worden war, wurde Herr Mouttet am Vorabend der Schiedsgerichtsverhandlungen, die auf Ende Juni 1931 angesetzt waren, von der rumänischen Regierung als Obmann des Schiedsgerichtes überraschend unter dem Vorwand abgelehnt, dass er vor Beginn des Verfahrens in unzulässiger Weise Ansichten über den Ausgang desselben geäußert habe, die mit der Stellung eines unparteiischen Obmanns nicht vereinbar seien. Das wirkliche Motiv dieses rumänischen Manövers war indessen, wie sogar auf den rumänischen Aussenministerium eingeräumt wurde, im Bestreben der damaligen rumänischen Regierung zu suchen, unter allen Umständen eine Verschiebung des Verfahrens zu erreichen, um der politischen Opposition, von der befürchtet wurde, dass sie einen für den rumänischen Staat ungünstigen Ausgang des Verfahrens propagandistisch ausschlichten würde, für die damals bevorstehenden Parlamentswahlen keine Angriffsfläche zu bieten.



- 60 -

Es dauerte in der Folge bis zum Frühjahr 1936, bevor sich die Parteien, diesmal ohne Beizug eines schweizerischen Schiedsrichters (als Obmann wurde nunmehr eine rumänische Persönlichkeit bestellt), endgültig über die Regelung ihrer Differenz verständigen konnten. 1)

- 2) Das Schweizerische Generalkonsulat in Budapest wurde in einem Streitfall zwischen der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrtsgesellschaft und einem Bayrischen Flussverkehrsunternehmen im Januar 1934 um Nennung einer geeigneten, namentlich in Verkehrs- und Finanzfragen bewanderten schweizerischen Persönlichkeit als Präsident des zur Schlichtung der Differenz vorgesehenen Schiedsgerichts ersucht. Nach Rückfrage beim Politischen Departement brachte das Generalkonsulat den Interessenten folgende Namen in Vorschlag: Dr. Robert H e r o l d , Direktor der SBB in Zürich und Delegierter in der Rheinschiffahrtskommission, Prof. Walther B u r c k h a r d t , der bereits als Präsident eines Juristenkonitees des Völkerbundes zur Abklärung von Zuständigkeitsfragen der europäischen Donaukommission tätig gewesen war (vgl. Seite 115), sowie Ständerat Oscar W e t t s t e i n , Präsident der Eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission. 2)
- 3) Mit Note vom 19. Juni 1956 orientierte die Japanische Botschaft in Bern das Politische Departement, es sei beabsichtigt, in die Schiedsklausel eines Lieferungsvertrages zwischen einer amerikanischen Firma und der dem japanischen Landwirtschaftsministerium unterstehenden "Corporation publique pour l'utilisation des eaux d'Aichi" eine Schiedsklausel aufzunehmen, worin unter anderem bestimmt würde, dass der Obmann des Schiedsge-

---

1) GB 1932 27, EPD B.15.6.4.- 1932/34.

2) EPD B.15.6.11. - 1932/34.

- 61 -

richts mangels Einigung zwischen den Parteien durch den "senior diplomatic representative of the Government of Switzerland, resident in Tokyo" bezeichnet werden sollte. Nach Prüfung und Fühlungnahme mit der Schweizerischen Gesandtschaft in Tokio antwortete das Politische Departement am 21. September, dass es gegen die erwähnte Absicht nichts einzuwenden habe. <sup>1)</sup>

#### VI. "Gute Dienste" des Bundesgerichts

- 1) Im Verlaufe des Krieges zwischen Chile und Peru, der 1879 ausbrach und 1883 mit dem Frieden von Ancon sein Ende fand, waren peruanische Guanolager, auf welche verschiedene Gläubiger des peruanischen Staates ein Pfandrecht besaßen, in chilenische Hände gefallen und von Chile auf Grund eines Dekrets von 9. Februar 1882 mit dem Zweck ausgebeutet worden, daraus die Kriegskosten zu finanzieren. Immerhin wurde die Hälfte des Erlöses von Chile zuhanden der Gläubiger Perus bei der Bank von England deponiert.

Als über die Verteilung dieses Erlöses unter die Gläubiger zwischen Frankreich und Chile Differenzen entstanden, einigten sich die Regierungen dieser beiden Länder schliesslich in einer am 23. Juli 1892 abgeschlossenen Vereinbarung dahin, die Angelegenheit dem Schiedsspruch des schweizerischen Bundesgerichts oder seines Präsidenten zu unterstellen. Beide Regierungen richteten hierauf im Juni 1893 an das damalige Eidgenössische Departement des Auswärtigen das Gesuch, der Bundesrat möchte das Bundesgericht bzw. dessen Präsidenten zur Annahme des Schiedsrichteramts ermächtigen. Die peruanische Regierung bestritt ihrerseits die Befugnis Frankreichs und Chiles, die Frage ohne ihre Mitwirkung zu lösen.

---

1) EPD a.722.2.- 1955/57.

Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit, insbesondere auf Grund der von den drei genannten Regierungen vorgelegten Dokumente, erteilte der Bundesrat dem Bundesgericht am 24. März 1894 die Ermächtigung, das angetragene Mandat anzunehmen. Dieser Beschluss wurde sämtlichen beteiligten Staaten (Frankreich, Chile, Peru, Grossbritannien) notifiziert; gleichzeitig wurde ihnen ein Memorandum zugestellt, welches die diesen Beschluss motivierenden Erwägungen enthielt. Der Bundesrat machte seine Ermächtigung immerhin von den Bedingungen abhängig, dass das Schiedsgericht aus den Herren Dr. Heinrich H a f n e r (Bundesgerichtspräsident für 1893 und 1894) als Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichts als Beisitzern bestehen und dass es das zu beobachtende Prozessverfahren festsetzen, über seine eigene Zuständigkeit und sämtliche Vorfragen entscheiden, über alle Interventionen aburteilen und alle ihm erforderlich erscheinenden Vorladungen erlassen, kurz alle Modalitäten des Schiedsgerichts selbst bestimmen würde.

Nachdem diese Bedingungen von sämtlichen beteiligten Staaten angenommen worden waren, konnte sich das Schiedsgericht mit Dr. Heinrich H a f n e r als Präsidenten und den Bundesrichtern Jean B r o y e und Josef M o r e l als Beisitzern (in späteren Phasen waren es die Herren M o r e l und S o l d a t i bzw. S o l d a t i und L i e n h a r d ) konstituieren. <sup>1)</sup> Es fällte seinen endgültigen Entscheid, dem einige Vorentscheide vorangegangen waren, am 5. Juli 1901 in Rapperswil. <sup>2)</sup>

---

1) GB 1893 33, 1894 43.

2) Stuyt Nr. 122, 172, 178 und 182; Weyeneth 60; Sentence du Tribunal arbitral franco-chilien du 5 juillet 1901 (Lausanne).

- 63 -

2) Die zu Beginn des Jahres 1906 nach Algeciras einberufene internationale Konferenz zur Ordnung der Verhältnisse in Marokko übertrug in ihrer Generalakte von 7. April 1906 dem schweizerischen Bundesgericht eine einzigartige Kompetenz. Es geschah dies in Rahmen der in die Generalakte eingebauten Konzessionsakte für die marokkanische Staatsbank (Art. 31-58 der Generalakte). Das Bundesgericht erhielt darin ein dreifaches Mandat: <sup>1)</sup>

- es wurde als Berufungsinstanz für die in Marokko gegen die Bank erhobenen Klagen eingesetzt, wobei die Anwendung des in Frankreich für Handelssachen geltenden materiellen und formellen Rechts stipuliert wurde;
- es hatte Streitigkeiten betreffend die Bestimmungen der Konzession und sonstige Differenzen, die zwischen der marokkanischen Regierung und der Bank entstehen könnten, ohne Berufung und ohne Rekurs zu entscheiden;
- es hatte ebenfalls ohne Berufung und ohne Rekurs über alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Bank über die Handhabung der Statuten oder die Führung der Geschäfte zu befinden.

Nachdem die spanische Regierung als Wortführerin der Algeciras-Mächte den Bundesrat von diesen Bestimmungen der Generalakte in Kenntnis gesetzt und ihn ersucht hatte, die vorgesehene Gerichtsbarkeit zuhanden des Bundesgerichts annehmen zu wollen (Noten von 7. April und 31. Dezember 1906), war schweizerischerseits vorerst der verfassungsrechtliche Aspekt der Frage, wie die Rechtsprechung dem Bundesgericht übertragen werden könne, zu untersuchen. Nach eingehender Vorprüfung durch verschiedene Organe <sup>2)</sup> gelangte der Bundesrat zum Schluss, dass der

---

1) Burckhardt Nr. 96, Guggenheim I 184 Fussnote 1, Schindler Jahrbuch 86, Weyeneth 107 ff.

2) Vgl. Näheres bei Burckhardt Nr. 96 III.

erforderlichen Erweiterung der Kompetenzen des Bundesgerichts auf den Wege eines Staatsvertrages nichts entgegenstehe. Er gab dementsprechend der spanischen Regierung zuhanden der Signatarmächte von Algeciras am 15. Februar 1907 die Erklärung ab, dass er die vorgesehenen Entscheidungskompetenzen für das Bundesgericht unter den Vorbehalt annehme, dass die verfassungsmässige Genehmigung durch die Bundesversammlung erteilt und dass dem Bundesgericht die Befugnis zugestanden werde, das Verfahren und alle anderen Fragen der Ausführung in einem Reglement nach eigenem Ernesen zu ordnen.

Der Bundesrat beantragte sodann der Bundesversammlung durch Botschaft von 15. März 1907, <sup>1)</sup> seiner Erklärung vom Februar betreffend die Annahme der dem Bundesgericht durch die Generalakte von Algeciras übertragenen Gerichtsbarkeit die Genehmigung zu erteilen; hierbei wies er darauf hin, dass er die der Schweiz so vertrauensvoll angetragene Mitwirkung bei der Ordnung der Verhältnisse in Marokko nicht versagen durfte und bedenken musste, dass eine Ablehnung des Mandats unabsehbare Folgen hätte haben können, indem das ganze in Algeciras mühsam zustande gekommene Reform- und Friedenswerk dadurch wieder in Frage gestellt worden wäre. Die Genehmigung durch die Bundesversammlung erfolgte denn auch durch Bundesbeschluss von 19. Juni 1907. <sup>2)</sup> Am 25. Februar 1908 erliess sodann das Bundesgericht sein Reglement betreffend die Ausübung der marokkanischen Gerichtsbarkeit. <sup>3)</sup>

Das Bundesgericht ist seither nur zweimal in die Lage gekommen, die ihm zugedachte Gerichtsbarkeit auszuüben, nämlich 1933, als von einer Privatperson in

---

1) BB1 1907 II 112 ff.

2) BS 3 591 f.

3) BS 3 592 ff.

Marseille gegen ein zugunsten der Bank ergangenes Urteil der ersten Instanz appelliert wurde, und 1937, als ein Lausanner Anwalt in Namen der Marokkanischen Staatsbank eine Klage gegen den marokkanischen Staat einreichte. Die entsprechenden Urteile wurden 1936 und 1940 gefällt. <sup>1)</sup>

Im Herbst 1946 setzte die Marokkanische Staatsbank das Bundesgericht davon in Kenntnis, dass die ihr auf Grund der Akte von Algeciras gewährte Konzession vom Sultan für zwanzig Jahre verlängert, dass diese Verlängerung den Unterzeichnerstaaten der Akte notifiziert worden sei und dass eine ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Staatsbank deren Dauer entsprechend ausgedehnt habe. Die Bank habe daraus den Schluss gezogen, dass sie weiterhin der Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts unterstellt sei, und ersuche dieses, hiervon Notiz zu nehmen. Bei Prüfung der Angelegenheit waren sich das Bundesgericht und das von ihm konsultierte Politische Departement darüber einig, dass die Erklärung des Bundesrates vom 15. Februar 1907, welche durch Bundesbeschluss vom 19. Juli des selben Jahres genehmigt worden war, einen internationalen Vertrag zwischen der Schweiz und den an der Konferenz von Algeciras vertretenen Staaten darstellte. Diese Vereinbarung sei nie gekündigt worden; zudem sei ihr Abschluss unbefristet erfolgt; besondere Gründe, welche ihr Dahinfallen hätten bewirken können, seien ebenfalls nicht eingetreten. Die internationale Abmachung, welche ihren Ausdruck in der Erklärung des Bundesrates gefunden hatte, müsse deshalb nach wie vor als in Kraft stehend betrachtet werden. In Sinne dieser Ueberlegungen antwortete das Bundesgericht der Marokkanischen Staatsbank, dass es von der Erneuerung der Bankkonzession und

---

1) Die Urteilstexte sind in EPD o.B.65.32.1 - 1949/51 zu finden; vgl. auch Guggenheim a.a.O. und Schindler Jahrbuch 86.

- 66 -

von der entsprechenden Verlängerung der von der Schweiz in Bezug auf die Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts übernommenen Verpflichtungen Kenntnis genommen habe. <sup>1)</sup>

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass die Akte von Algeciras in den Artikeln 1 bis 12 über die Organisation der Polizei ausserdem bestimmte, dass die Aufsicht über die Polizei während fünf Jahren durch einen Generalinspektor auszuüben sei, der von schweizerischen Bundesrat aus höheren Offizieren der schweizerischen Armee dem Sultan von Marokko zur Wahl vorgeschlagen werden solle. Der Bundesrat beschloss, auch diese Mission anzunehmen. Sein Kandidat, Instruktionsoffizier Oberst Armin M ü l l e r , wurde vom Sultan akzeptiert. <sup>2)</sup>

## VII. "Gute Dienste" des Bundesgerichtspräsidenten

### A. Der Bundesgerichtspräsident als Schiedsrichter

- 1) Als der Bundespräsident im Jahre 1901 von der italienischen und der peruanischen Regierung ersucht wurde, zur Beilegung einer Differenz betreffend die Interpretation einer Bestimmung des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen diesen beiden Staaten einen Schiedsrichter zu bestellen, fiel seine Wahl auf den damaligen Bundesgerichtspräsidenten Johannes W i n k l e r (vgl. Seite 35).
- 2) Im Jahre 1897 hatten sich Oesterreich und Ungarn dahin geeinigt, ihren Streit um die Grenzziehung beim sogenannten "Meerauge" in Tatragebirge der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu überlassen. Nachdem von

---

1) EPD o.B.65.32.1-1946/48.

2) Burckhardt Nr. 96 I II V, BBl 1907 II 112 ff, BS 3 592.

- 67 -

beiden Parteien je ein Schiedsrichter ernannt worden war, bezeichneten diese gemeinsam den schweizerischen Bundesgerichtspräsidenten - es war wiederum Dr. W i n k l e r - zum Obmann. Als Sachverständiger für die Grenzziehung wurde ausserdem Fridolin B e c k e r , Oberst im schweizerischen Generalstab und Professor an der ETH in Zürich, beigezogen. Das Schiedsgericht fällte seinen Spruch am 13. September 1902. <sup>1)</sup>

- 3) In einem Streit, der zwischen Frankreich und Peru wegen der Entschädigung französischer Gläubiger des peruanischen Staates entstanden war, kamen die Parteien 1914 überein, die Angelegenheit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, das sie den Regeln des summarischen Verfahrens gemäss Kapitel IV des Haager Abkommens von 1907 unterstellten. Die beiden von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter wählten in der Folge den schweizerischen Bundesgerichtspräsidenten der Jahre 1921/22, Fritz O s t e r t a g , der das Mandat annahm, zu ihrem Obmann. Das derart konstituierte Schiedsgericht fällte seinen Spruch am 11. Oktober 1921 (vgl. Seite 97). <sup>2)</sup>
- 4) Bundesgerichtspräsident O s t e r t a g wurde ausserdem 1921 als Obmann eines britisch-peruanischen Schiedsgerichts berufen, das über Differenzen betreffend Minenrechte in Peru zu befinden hatte. Die Angelegenheit konnte schliesslich auf dem Vergleichsweg bereinigt werden. <sup>3)</sup>
- 5) In einer Vereinbarung vom 10. November 1928 verständigten sich die rumänische und die deutsche Regierung dahin, die zwischen ihnen von ersten Weltkrieg her noch unerledigt gebliebenen finanziellen Fragen auf schiedsgerichtlichen Wege endgültig aus der Welt zu schaffen.

---

1) Descamps et Renault 730 ff, Stuyt Nr. 206, Guggenheim II 105 Fussnote 2.

2) Recueil I 215 ff, Scott II 31 ff, Stuyt Nr. 317, Guggenheim

3) Stuyt Nr. 340. ZSR 238.



Das zu diesen Zwecke 1934 ins Leben gerufene Schiedsgericht wurde in seiner ersten Session von Professor Walther B u r c k h a r d t als neutralen Obmann präsidirt (vgl. Seite 85). Eine zweite Session stand unter dem Vorsitz des holländischen Professors V.H. Rutgers, während für die dritte Session, an der 1940 die noch übrig gebliebenen Fälle Junghans<sup>1)</sup> und Deutsche Bank<sup>2)</sup> zu beurteilen waren, von den beiden nationalen Schiedsrichtern der schweizerische Bundesgerichtspräsident für die Jahre 1939/40, Robert F a z y , als Obmann neu berufen wurde. Nachdem Herr Fazy vom Bundesrat zur Annahme des Mandats ernächtigt worden war (vgl. Seite 75), fällte er seine Entscheide im Oktober 1940 in Lausanne.

B. Bezeichnung von Schiedsrichtern durch den Bundesgerichtspräsidenten

- 1) In einem Rechtsstreit zwischen der American Turkish Investment Corporation (ATIC) und der türkischen Regierung wurde der Präsident des Bundesgerichts anfangs der Vierzigerjahre von der amerikanischen Firma ersucht, auf Grund der in der Konvention zwischen den Parteien von 14. Juni 1930 enthaltenen Schiedsgerichtsklausel einen Schiedsrichter zu bestellen. Die türkische Regierung widersetzte sich indessen diesem Begehren und die ATIC zog ihr Gesuch in der Folge zurück.<sup>3)</sup>
- 2) In einem Liefervertrag vom 23. Juni 1950 zwischen der weitgehend vom türkischen Staate kontrollierten Etibank und der Firma Chas.T. Main in Boston, worin für

---

1) Recueil III 1883 ff, Guggenheim ZSR 239; für die Vorgeschichte dieses Falles vgl. Recueil III 1843 ff.

2) Recueil III 1893 ff, Guggenheim ZSR 239.

3) EPD B.15.61.5-1940/42, 1943/45.

den Fall ernsthafter Zwistigkeiten eine schiedsgerichtliche Erledigung vorgesehen war, wurde u.a. bestimmt, dass der Präsident des schweizerischen Bundesgerichts ersucht werden sollte, einen dritten Schiedsrichter zu bezeichnen, sofern sich die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Wahl des "tiers arbitre" nicht selbst einigen könnten.<sup>1)</sup>

- 3) Mit einer Note von 14. November 1951 überreichte die libanesische Gesandtschaft in Bern dem Politischen Departement ein Schreiben des libanesischen Aussenministers, worin der Präsident des Bundesgerichts ersucht wurde, das Mandat des dritten Schiedsrichters in einer Streitigkeit zwischen der Republik Libanon sowie der Stadt Beirut einerseits und der "Compagnie des Eaux" von Beirut andererseits zu übernehmen oder, wenn ihm dies nicht möglich sein sollte, doch immerhin die Namen einiger für dieses Amt geeigneter schweizerischer Persönlichkeiten anzugeben. Der Bundesgerichtspräsident, Dr. Walter N ä g e l i, lehnte es ab, selber als Schiedsrichter tätig zu werden, brachte aber als Kandidaten die Professoren Roger S e c r é t a n in Lausanne, Maurice B a t t e l l i in Genf und Maurice B o u r q u i n (belgischer Staatsangehöriger) von der Universität Genf in Vorschlag.<sup>2)</sup>
- 4) Das Abkommen zwischen Iran und den internationalen Oelkonsortium, das den iranischen Erdölkonflikt 1954 ein Ende setzte, enthält eine Schiedsklausel, die unter anderen bestimmt, dass, sofern sich die Vertragsparteien in einem Streitfall über die Interpretation oder die Anwendung des Abkommens auf keinen neutralen

---

1) EPD p.B.15.61.7.- 1949/51.

2) EPD p.B.15.60.1.- 1949/51.

- 70. -

Obmann des vorgesehenen Schiedsgerichts zu einigen ver-  
mögen, dieser, oder in gewissen spezifizierten Fällen  
ein Einzelschiedsrichter, auf Ersuchen jeder der bei-  
den Streitparteien durch den Präsidenten oder den Vi-  
zepräsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt  
werden könne; sollten der Präsident oder der Vizeprä-  
sident die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien  
besitzen und deshalb in Ausstand treten müssen, so wür-  
de die Wahlbefugnis auf den Präsidenten des schweizeri-  
schen Bundesgerichtes oder, wenn er hierzu ebenfalls  
nicht in der Lage wäre, auf den Präsidenten der ober-  
sten Gerichtshöfe von Dänemark, Schweden oder Brasilien  
(in der genannten Reihenfolge) übergehen.

Das Abkommen stand zwar vor dem Abschluss, war  
aber noch nicht endgültig zustandegekommen, als sich  
Mitte September 1954 die Britische Botschaft in Bern  
beim Politischen Departement und das iranische Aussen-  
ministerium bei der Schweizerischen Gesandtschaft in  
Teheran erkundigten, ob sich der Bundesrat mit dem Man-  
dat, das den Bundesgerichtspräsidenten zugedacht war,  
einverstanden erklären könne. Der Bundesrat gelangte  
im Einvernehmen mit dem Bundesgericht zur Auffassung,  
dass dieses Mandat unter dem Gesichtspunkt der schwei-  
zerischen Interessen nichts entgegenstehe, und erteilte  
seine Zustimmung. 1)

Das gleiche Abkommen enthält übrigens noch be-  
sondere Bestimmungen für die schiedsgerichtliche Er-  
ledigung von Differenzen auf technischen Gebiet und  
über Fragen der Rechnungsführung. Sofern sich die Par-  
teien über die Bezeichnung der Sachverständigen, die  
über diese Differenzen zu befinden haben, nicht eini-  
gen können, ist vorgesehen, dass die Ernennung bei

---

1) EPD p.B.15.61.12 - 1952/56; Beschluss des BR vom 15.  
September 1954.

- 71 -

technischen Fragen durch den "Direktor" der Eidgenössischen Technischen Hochschule und bei Fragen der Rechnungsführung durch den Präsidenten der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen vorgenommen werden soll. Auch in diesen Punkten war das Politische Departement von der Britischen Botschaft vorgängig konsultiert worden. Nachdem sich Schulratspräsident Prof. Hans P a l l m a n n , der von Bundesrat hierzu noch formell ernächtigt wurde,<sup>1)</sup> und die Kammer für Revisionswesen mit der Annahme des Mandates einverstanden erklärt hatten, lautete der Bescheid des Politischen Departements ebenfalls zustimmend.

- 5) Eine ähnliche Ordnung ist in Verträge niedergelegt, die zwischen der "National Iranian Oil Company" (NIOC) und der "Azienda Generale Italiana Petroli" (sog. AGIP Mineraria, staatliche italienische Monopolgesellschaft) am 3. August 1957 in Teheran abgeschlossen und durch die die gemeinsame Gründung der "Société Irano-Italienne des Pétroles" (SIRIP) zwecks Ausbeutung gewisser iranischer Erdölvorkommen vereinbart wurde. Durch Beschluss des Ministerrates, der von Parlament genehmigt und vom Schah am 24. August 1957 bestätigt wurde, hat dieser Vertrag für Iran Gesetzeskraft erlangt.

Die in Vertrag enthaltene Schiedsklausel sieht zur Beurteilung von Differenzen, die sich aus Interpretation, Anwendung oder Ausführung des Vertrages ergeben können, die Schaffung eines dreiköpfigen Schiedsgerichtes mit Sitz in Genf vor; dabei soll je ein Schiedsrichter durch die Parteien und der Obmann durch diese beiden Schiedsrichter bezeichnet werden. Ist eine Partei mit der Ernennung ihres Schiedsrichters in Verzug oder kommt über die Wahl des Obmanns keine Einigung zustande, so sollen diese Ernennungen durch den "Président du Tribunal Cantonal de Genève" vorgenommen werden. Wäre letzte-

1) Beschluss des BR vom 26. Oktober 1954.

- 72 -

rer verhindert oder nicht willens, das Mandat auszuüben, so soll es auf den "Président du Tribunal Cantonal de Lausanne" und von diesen auf den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe von Dänemark, Schweden und Brasilien (in der genannten Reihenfolge) übergehen. Befindet sich ein bereits ernannter Schiedsrichter in der Unmöglichkeit oder weigert er sich, sein Mandat auszuüben und können sich die Parteien über seine Ersetzung nicht verständigen, so soll die Ersatzwahl auf Begehren einer Partei durch den Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts erfolgen.

Für die obligatorische Entscheidung von Streitigkeiten technischer Natur oder über Fragen der Rechnungsführung ist ausserdem die Einsetzung eines Einzelexperten oder einer dreiköpfigen Expertenkommission vorgesehen. Können sich die Parteien über die Bezeichnung des Einzelexperten oder die Wahl des Obmanns der Expertenkommission nicht einigen, so soll für deren Ernennung - offenbar wiederum in Anlehnung an den Vertrag zwischen Iran und dem internationalen Konsortium - bei Differenzen technischer Natur an den "Direktor" der Eidgenössischen Technischen Hochschule und bei Unstimmigkeiten über Fragen der Rechnungsführung an den Präsidenten der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen gelangt werden. Auch hier ist vorgesehen, dass der Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts zur Ersatzwahl schreiten soll, wenn ein Experte seine Mission nicht erfüllen kann oder sich weigert, dies zu tun.

Während im Falle des Vertrages zwischen Iran und dem internationalen Konsortium die Einwilligung der schweizerischen Behörden eingeholt worden war, ist beim iranisch-italienischen Erdölabkommen keinerlei Anfrage darüber erfolgt, ob die genannten schweizerischen Stellen auch wirklich bereit wären, die ihnen zugedachte Aufgabe zu übernehmen. <sup>1)</sup>

---

1) EPD s.C.41.Iran.113.13 - 1955/57.

### VIII. "Gute Dienste" von Mitgliedern eidgenössischer Gerichte

Die schiedsrichterliche Tätigkeit von Mitgliedern des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts ist seit dem 19. Dezember 1924 durch einen Bundesbeschluss <sup>1)</sup> geregelt. Es wird darin im wesentlichen bestimmt, dass Mitglieder der genannten Gerichte, die in Schiedsgerichte gewählt werden, vor Annahme der Wahl die Zustimmung des Gerichts, dem sie angehören, nachzusuchen haben (Art. 1) und dass die Ausübung eines Schiedsrichteramtes, das die politische Stellung der Schweiz zum Auslande berührt, erst nach Verständigung zwischen dem Gericht und dem Bundesrate zulässig ist (Art. 2). Der Bundesrat ist seither verschiedentlich in die Lage gekommen, sich zur Uebernahme schiedsrichterlicher Mandate durch eidgenössische Richter zu äussern.

Die nachstehende Uebersicht über derartige Mandate, die im übrigen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, erstreckt sich sowohl auf die Periode vor wie auf die Zeit nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses von 1924.

- 1) Als der Bundesrat 1891 auf Ansuchen Grossbritanniens, der USA und Portugals im Delagea-Eisenbahnkonzessionsstreit (vgl. Seite 23) das dreiköpfige Schiedsgericht ernannte, fiel seine Wahl u.a. auf die Bundesrichter Joseph B l ä s i und Charles S o l d a n.
- 2) Ein ähnliches Mandat wurde dem Bundesrat 1896 in Streitfall zwischen Grossbritannien und Kolumbien betreffend den Bau der Antioquiabahn (vgl. Seite 24) überbunden. Auch hier war ein dreiköpfiges Schiedsgericht zu bezeichnen. Einer der Gewählten war Bundesrichter Emil R o t t.
- 3) Im Jahre 1927 wurde Bundesrichter Joseph P i l l e r er-  
sucht, sich als Mitglied für die in Schiedsvertrag zwischen

---

1) BS 3 589.

Italien und Spanien vorgesehene ständige Vergleichskommission zur Verfügung zu stellen. Der gemäss Bundesbeschluss von 1924 konsultierte Bundesrat erklärte sein Einverständnis, nachdem sich das Politische Departement dahin ausgesprochen hatte, dass die Uebernahme des Mandats zu keinen politischen Bedenken Anlass gebe. <sup>1)</sup>

- 4) Als der ehenalige Bundespräsident Gustave A d o r in Anwendung von Paragraph 4 der Anlage zu den Artikeln 297/298 des Friedensvertrages von Versailles (vgl. Seite 37 ) berufen wurde, einen Schiedsrichter zum Entscheid über die Verantwortlichkeit Deutschlands hinsichtlich der Schäden in den portugiesischen Kolonien Südafrikas während des ersten Weltkriegs zu ernennen, bezeichnete er hierzu am 15. August 1920 Nationalrat Aloïs de M e u r o n . Auf dessen Ersuchen wurden ihm, nachdem sich die Auseinandersetzung in die Länge zog, 1928 als weitere Schiedsrichter die Herren Robert G u e x , damals noch Professor an der Universität Lausanne (er wurde 1933 in das Bundesgericht gewählt), und Bundesrichter Robert F a z y zur Seite gestellt. <sup>2)</sup> Der Bundesrat, der sich gemäss Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1924 zur Bezeichnung von Bundesrichter Fazy zu äussern hatte, erhob dagegen keine Einwendungen. <sup>3)</sup> Das derart konstituierte Schiedsgericht fällte seinen zweiteiligen Schiedsspruch, worin zunächst über das Prinzip der deutschen Verantwortlichkeit und ~~dann~~ über die Höhe der von Deutschland an Portugal zu leistenden Entschädigungssumme befunden wurde, am 31. Juli 1928 und am 30. Juni 1930 in Lausanne. <sup>4)</sup>

---

1) GB 1927 21, Burckhardt Nr. 182, Protokoll der BR-Sitzung vom 4. Oktober 1927.

2) Recueil II 1013/14, Guggenheim ZSR 238.

3) EPD B.15.6.9.-1928, Beschluss des BR vom 19. März 1928.

4) Recueil II 1011 ff und 1035 ff, Stuyt Nr. 325, Ztsch. f. ausl.öff. R. und VR I/2/56 ff. und III/2 5 ff., Guggenheim II 484 Fussnote 2.

- 75 -

- 5) Eine weitere Ernennung eines Schiedsrichters durch Gustave A d o r gemäss Paragraph 4 der Anlage zu den Artikeln 297/298 des Friedensvertrages von Versailles erfolgte am 22. Februar 1925. Diesmal handelte es sich darum, die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Rumänien zu bereinigen. Adors Wahl fiel hierfür auf Bundesrichter F a z y,<sup>1)</sup> der bereits das gemischte deutsch-rumänische Schiedsgericht (vgl. Seite 108) präsiert hatte. Der Bundesrat ermächtigte Herrn Fazy seinerseits, das Mandat anzunehmen; denn die Entscheide, die er zu fällen haben würde, "ne sauraient en aucun cas avoir une répercussion fâcheuse sur les bons rapports politiques que la Suisse entretient tant avec l'Allemagne qu'avec la Roumanie".<sup>2)</sup> Fazy traf seinen Schiedsspruch (Angelegenheit Goldenberg) am 27. September 1928 in Lausanne.<sup>3)</sup>
- 6) Es war wiederum Bundesrichter F a z y, der im Jahre 1940, während seiner Amtsdauer als Bundesgerichtspräsident, von den Beteiligten eingeladen wurde, das Amt des Obmannes eines deutsch-rumänischen Schiedsgerichts zur endgültigen Bereinigung finanzieller Differenzen, die noch aus der Zeit des ersten Weltkrieges her unerledigt geblieben waren, zu übernehmen (Angelegenheiten Junghans und Deutsche Bank; vgl. auch Seite 68).<sup>4)</sup> Der Bundesrat erhob gegen die Annahme dieses Mandates "qui ne présente pas d'inconvénients du point de vue politique" keine Einwendungen.<sup>5)</sup>
- 7) Bundesrichter F a z y war vom Bundesrat 1934 ausserdem ermächtigt worden, die Funktionen eines obersten Schiedsrichters in Streitfall anzunehmen, der zwischen der deutschen

---

1) Recueil II 903.

2) Beschluss des BR von 19. Dezember 1924.

3) Recueil II 901, Stuyt Nr. 326, Guggenheim II 484 Fussnote 2, Guggenheim ZSR 238, Ztsch. f. ausl. öff. R. und VR I/2 87 ff.

4) Recueil III 1882 ff und 1893 ff.

5) EPD 15.61.7-1940/42, Beschluss des BR vom 9. Juli 1940.



- 76 -

Regierung und derjenigen des Saargebiets hinsichtlich der Verwaltung der Pensionskasse von Beamten in der Saar entstanden war. Bestimmend für die Stellungnahme des Bundesrates war der Umstand, dass ihm der Streitfall nicht politischer Natur zu sein schien und dass Schwierigkeiten mit dem Ausland deshalb seines Erachtens nicht zu befürchten waren. <sup>1)</sup> Der Schiedsspruch erfolgte am 4. September 1934 in Lausanne. <sup>2)</sup>

- 8) Gemäss Art. VI einer Vereinbarung zwischen Oesterreich und Ungarn (sog. Burgenlandvergleich) vom 26. Februar 1923 waren alle noch unerledigt gebliebenen Streitfragen betreffend die Liquidierung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die nicht gütlich hatten bereinigt werden können, einem Schiedsgericht vorzulegen. Nachdem die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter den schweizerischen Bundesrichter Agostino S o l d a t i zu ihrem Obmann ernannt hatten, konstituierte sich das Schiedsgericht am 15. September 1930 in Lausanne. <sup>3)</sup>
- 9) Der Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, Fernando P e d r i n i, wurde vom Bundesrat 1939 ermächtigt, das ihm angetragene Mandat als Mitglied der im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag zwischen Italien und Norwegen von 1929 vorgesehenen ständigen Vergleichskommission anzunehmen. Der Bundesrat ging hierbei von der Ansicht aus, dass das Mandat keine politischen Unzukömmlichkeiten aufweise. <sup>4)</sup>

---

1) EPD B.15.60.1, Beschluss des BR vom 3. Mai 1945.

2) GB 1934 37, Recueil III 1553, Stuyt Nr. 372, Schindler 40, Guggenheim ZSR 239.

3) EPD p.B.15.6.3 - 1930/31.

4) EPD B.15.60.1 - 1937/39, Beschluss des BR vom 6. Januar 1939.

- 77 -

10) Mit Aide-mémoires vom 29. November 1947 ersuchten die schwedische und die dänische Gesandtschaft in Bern das Politische Departement, ihnen eine Anzahl Persönlichkeiten zu nennen, die geeignet wären, das Amt eines Obmanns der durch Vertrag zwischen den beiden Ländern vom 27. Juni 1924 geschaffenen schwedisch-dänischen Vergleichskommission zu übernehmen; dieses Amt war seit dem Hinschied des ehemaligen schweizerischen Gesandten Charles Bourcart im Jahre 1940 vakant. Das Departement brachte den beiden Gesandtschaften die Namen von Bundesrichter Plinio Bolla, Minister Carl J. Burckhardt und Prof. Roger Secrétan in Vorschlag. Die gemeinsame Wahl beider Regierungen, die dem Departement von der schwedischen und der dänischen Gesandtschaft am 27. Januar 1949 notifiziert wurde, fiel auf Bundesrichter Plinio B o l l a .<sup>1)</sup>

11) Mit Noten vom 19. Mai 1949 verständigten die französische und die italienische Gesandtschaft in Bern das Politische Departement, dass ihre Regierungen übereingekommen waren, Bundesrichter Plinio B o l l a zum Mitglied der im Friedensvertrag der Alliierten mit Italien vom 10. Februar 1947 vorgesehenen französisch-italienischen Vergleichskommission zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche aus diesem Friedensvertrage herrühren und auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden können, zu ernennen. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, dass Herrn Bolla die Annahme des Mandats gestattet werde.

Das Einverständnis des Bundesrates wurde den beiden Gesandtschaften Mitte Juni 1949 mitgeteilt (vgl. auch Seite 122). In einem Briefwechsel mit dem

---

1) EPD o.B.14.42.1 - 1946/51.

- 77a -

Bundesgericht, der vorausgegangen war, hatte das Politische Departement u.a. bemerkt : "Il y a certainement intérêt pour notre pays à ce que M. Bolla puisse rendre le service important qui lui est demandé par les Gouvernements de deux Etats avec lesquels la Suisse entretient des relations amicales." <sup>1)</sup>

- 12) Drei Bundesrichter wurden vom Bundesrat im Laufe der Jahre zu Mitgliedern des Haager Schiedshofes (vgl. Seite 93 ff.) ernannt. Es waren dies die Herren Emil R o t t (1900-1905), Agostino S o l d a t i (1922-1938) und Plinio B o l l a , der 1933 in den Schiedshof berufen wurde und dessen Mandat noch andauert. Herr Leo W e b e r , der von 1897 bis 1901 Bundesrichter gewesen war, gehörte überdies dem Schiedshof von 1909 bis 1919 an.
- 13) Drei Bundesrichter und ein Mitglied des eidgenössischen Versicherungsgerichts dienten als Präsidenten der durch die Friedensverträge von Ende des ersten Weltkriegs ins Leben gerufenen gemischten Schiedsgerichte (vgl. Seite 107 ff.). Es waren dies die Bundesrichter Robert F a z y , Robert G u e x (Bundesrichter seit 1933) und Agostino S o l d a t i sowie Versicherungsrichter Giuseppe B e r t a . <sup>2)</sup>

---

1) EPD p.B.15.61.5.-1949/51.

2) Guggenheim I S. XVI.

- 78 -

IX. "Gute Dienste" schweizerischer Rechtsgelehrter  
und anderer hervorragender Privatpersönlichkeiten

Die Zahl schweizerischer Rechtslehrer und anderer hervorragender Privatpersönlichkeiten (ehemalige Bundesräte und Bundesrichter, bekannte Anwälte, Politiker etc.), die nicht kraft ihrer amtlichen Stellung, sondern wegen ihrer persönlichen Qualifikation zu schiedsrichterlichen und ähnlichen Aufgaben internationaler Natur berufen wurden, ist recht erheblich. Die Stellung der Schweiz als neutraler Staat und der Ruf der Objektivität, den ihre amtlichen und privaten Exponenten allgemein besitzen, hat die "Nachfrage" nach schweizerischen Unparteiischen dauernd wach gehalten. Die wesentlichen Impulse, die so hervorragende Persönlichkeiten wie namentlich Prof. Max Huber der Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit verliehen, <sup>1)</sup> trugen ebenfalls zum Wunsche bei, die Erledigung von Streitfragen in die Hände schweizerischer Schiedsrichter und Vermittler zu legen.

Soweit die Ernennung von Privatpersonen auf Ersuchen ausländischer Stellen durch den Bundesrat, den Bundespräsidenten, Bundesratsmitglieder, diplomatische und konsularische Missionschefs oder den Bundesgerichtspräsidenten erfolgte, war davon in den entsprechenden Abschnitten dieser Uebersicht schon die Rede. Es soll darauf nicht mehr zurückgekommen werden. Die untenstehende Aufzählung erstreckt sich deshalb nur auf solche Fälle, in denen Schweizer von den Parteien entweder direkt oder manchmal auch durch Vermittlung des Politischen Departements, aber jedenfalls lediglich in ihrer privaten Eigenschaft zu einem Schiedsrichteramt oder einer ähnlichen Funktion berufen wurden, wobei es ihrem Gutdünken überlassen blieb, ob sie vorher noch die Ansicht der schweizerischen Behörden einholten oder ob sie nach eigenem

---

1) Vgl. Schindler Jahrbuch 87 f.

Ermessen über Annahme und Ablehnung des Mandates befanden. Eine Verpflichtung von Privatpersonen, sich der Zustimmung der Heimatbehörden zu versichern, besteht jedenfalls - im Unterschied zum Beamten - nicht. Andererseits begründet ein eventuell erteiltes behördliches Einverständnis keinerlei völkerrechtliche Verantwortung des schweizerischen Staates, da ihm Handlungen von Schweizerbürgern, die nicht als schweizerische Staatsorgane auftreten, nicht zugerechnet werden können. Dies gilt, sofern die "guten Dienste" in privater Eigenschaft geleistet werden, auch dann, wenn sich die Streitparteien vorsorglicherweise schon selbst beim Politischen Departement um das behördliche Einverständnis mit der Berufung eines Schweizers bemüht hatten.

Es kann sich im übrigen nicht darum handeln, eine lückenlose Aufzählung derartiger Mandate zu geben. Erfasst sind vielmehr im Sinne von Beispielen nur jene Fälle, über die in der Literatur und in den Akten des Politischen Departements Anhaltspunkte zu finden waren. "Gute Dienste" schweizerischer Privatpersonen, auf die noch in anderem Zusammenhang eingetreten werden soll (Schiedsgerichte nach den beiden Weltkriegen, Tätigkeit im Rahmen des Völkerbundes, Ueberwachung von Plebisziten etc.), sind dabei in der Regel zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls beiseite gelassen.

- 1) Der schweizerische Rechtsgelehrte, der für schiedsgerichtliche Aufgaben internationaler Natur am häufigsten in Anspruch genommen wurde, ist zweifellos Prof. M a x H u b e r .

Von seiner Tätigkeit als Richter und später als Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag sowie als Mitglied des Haager Schiedshofes wird in anderem Zusammenhang die Rede sein (vgl. Seiten 92 ff. und 102). Daneben war Prof. Huber in fünfzehn internationalen Vergleichskommissionen Präsident oder von den vertrag-

- 80 -

schliessenden Parteien gemeinsam bezeichnetes Mitglied.<sup>1)</sup>  
Es gilt dies u.a. für die durch folgende Verträge errichteten Kommissionen:

- spanisch-amerikanischer Schiedsvertrag vom 15. September 1914, wo Prof. Huber im Jahre 1934 alt Nationalrat Paul Speiser-Sarasin ablöste.<sup>2)</sup>
- belgisch-luxemburgischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 17. Oktober 1927.<sup>3)</sup>

Im Jahre 1934 hatte die auf Grund dieses Vertrages geschaffene Vergleichskommission unter dem Vorsitz von Prof. Huber einen Streitfall zu behandeln, der wegen Schmuggels gebrannter Wasser aus Luxemburg nach Belgien entstanden war. Durch einen von der Kommission einstimmig aufgestellten und von beiden Staaten akzeptierten Vorschlag konnte der Streit aus der Welt geschafft werden.<sup>4)</sup>

- französisch-portugiesischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 6. Juli 1928.<sup>5)</sup>

Die gestützt auf den Vertrag konstituierte Vergleichskommission wurde in einem Streitfall wegen Auslegung des gegenseitigen Handelsvertrages angerufen; doch einigten sich die Parteien, bevor es zu einem Vergleichsvorschlag kam.<sup>6)</sup>

- französisch-spanischer Schieds- und Freundschaftsvertrag vom 10. Juli 1929.<sup>7)</sup>

1) Schindler Jahrbuch 85, Huber 24.

2) EPD B.14.5.1.44-1935/36 und B.15.6.10-1932/34.

3) B.14.43.1-1937/39.

4) Schindler 25, Guggenheim II 212 Fussnote 2, Stuyt Nr. IX.

5) EPD 14.5.1.42-1935/36.

6) Schindler 25, Guggenheim II 212 Fussnote 2; in beiden Werken wird versehentlich der 7. Juli statt des 6. Juli als Vertragsdatum genannt.

7) B.14.5.2.74-1932/34.

- 81. -

- dänisch-lettischer Schiedsvertrag vom 28. Februar 1930.<sup>1)</sup>
- holländisch-japanischer Schieds- und Vergleichsvertrag vom 19. April 1933.<sup>2)</sup>
- brasilianisch-amerikanischer Schieds- und Vergleichsvertrag.<sup>3)</sup>

Durch Kompromiss vom 29. Mai 1923 waren Grossbritannien und Spanien ausserdem übereingekommen, die Schadenersatzansprüche von britischen Staatsangehörigen oder britischen Schutzgenossen gegenüber Spanien für Schädigungen an Leib und Gut in der spanischen Zone von Marokko Prof. H u b e r als Einzelschiedsrichter "for examination and report" zu unterbreiten. Trotz dieser Formulierung, die an die Umschreibung der Aufgabe einer Untersuchungskommission erinnert, sollte es sich, wie ausdrücklich vereinbart wurde, um einen Schiedsspruch handeln. Von allgemein juristischem Wert sind an dem sehr eingehenden "Report" vom 1. Mai 1925 vor allem die Ausführungen über Voraussetzungen der Verantwortlichkeit des Staates für Schädigungen von Ausländern im Gebiete eines Protektorats, insbesondere für Schädigungen durch militärische Operationen, Aufstände und gemeine Delikte.<sup>4)</sup> Das Interesse dieses Falles - ebenso wie des von Huber im Rahmen des Haager Schiedshofes gefällten Entscheides über die Zugehörigkeit der Insel Palmas (vgl. Seite 98) - lag nach Hubers eigenen Worten darin, dass es sich um Verhältnisse handelte, bei denen nach reinem Völkerrecht, das heisst aus dessen Grundprinzipien in schöpferischer Rechtsfindung die Lösung zu suchen war.<sup>5)</sup>

---

1) B.14.5.1.38-1930/31.

2) B.14.5.2.140-1935/36.

3) B.14.5.136-1932/34.

4) Schindler 49/50, Guggenheim II 124 Fussnote 2, Guggenheim ZSR 238, Recueil II 615 ff, Stuyt Nr. ~~64~~.

5) Huber 24.

352

Schliesslich war Prof. H u b e r Mitglied des dreiköpfigen internationalen Juristenkomitees, das durch Beschluss des Völkerbundsrates vom 12. Juli 1920 geschaffen wurde, um über die schwedisch-finnische Streitfrage betreffend die Aalandinseln einen Bericht (vom 5. September 1920) auszuarbeiten (vgl. Seite 112). <sup>1)</sup>

- 2) Auf Ersuchen der französischen und der spanischen Regierung hatte alt Bundesrat Gustave A d o r durch Schiedspruch vom 15. Juni 1922 einen Streit zwischen Frankreich und Spanien über die Frage zu entscheiden, ob die Erhebung der französischen Kriegsgewinnsteuer von einem in Frankreich niedergelassenen Spanier mit dem einschlägigen Abkommen vom 7. Januar 1862 vereinbar sei. Der Schiedsrichter verneinte die Frage. <sup>2)</sup>
- 3) Als dem Genfer Professor und Nationalrat Paul L o g o z im Jahre 1926 das Amt eines Mitglieds der Vergleichskommission angetragen wurde, die im Schiedsvertrag von Locarno zwischen Deutschland und Frankreich vom 16. Oktober 1925 vorgesehen war, konsultierte er, bevor er seine Zustimmung erteilte, den Bundesrat. Dieser hatte gegen die Annahme des Mandats nichts einzuwenden. <sup>3)</sup>

Für die Tätigkeit von Prof. Logoz als Präsident gemischter Schiedsgerichte auf Grund der Friedensverträge des ersten Weltkriegs vgl. Seite 108.

- 4) Der waadtländische Nationalrat und Anwalt Aloïs de M e u - r o n war mit dem Amt eines Präsidenten der ständigen Schiedskommission, die gemäss Artikel 2 des Schiedsvertrages zwischen Belgien und Deutschland vom 16. Oktober 1925 errichtet worden war, betraut. <sup>4)</sup>

---

1) Stuyt Nr. VI.

2) Schindler 49, Recueil I 301 ff, Stuyt Nr. 347, Guggenheim ZSR 238.

3) EPD B.15/5-1926, Beschluss des BR vom 6. Dezember 1926.

4) EPD B.15.61.7-1940/41.



- 83 -

Der Genannte war ebenfalls Präsident der ständigen Vergleichskommission auf Grund des Schiedsvertrages zwischen Belgien und Portugal vom 19. Juli 1927. <sup>1)</sup>

Ueber seine Berufung zum portugiesisch-deutschen Schiedsrichter im Rahmen des Vertrages von Versailles vgl. Seiten 74 und 109.

- 5) Nach dem Hinschied de Meurons wurde sein Platz als Präsident der Vergleichskommission zwischen Belgien und Portugal von Herrn James V a l l o t t o n , Anwalt in Lausanne sowie Mitglied des "Institut de Droit international", eingenommen. <sup>2)</sup> Herr Vallotton hatte vor Annahme der Wahl die Zustimmung des Politischen Departements eingeholt.

Herr Vallotton war ausserdem Präsident der ständigen Vergleichskommission, die durch den Gerichts-, Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen Belgien und Rumänien vom 8. Juli 1930 geschaffen worden war. <sup>3)</sup>

Für die Tätigkeit Vallottons als Obmann des teilweise dem Haager Abkommen von 1907 unterstellten Schiedsgerichts zur Beurteilung des norwegisch-amerikanischen Streitfalles wegen der Requirierung norwegischer Schiffe im Jahre 1917 vgl. Seiten 38 und 97 f.

- 6) Am 15. Mai 1930 gelangte der österreichische Gesandte in Bern an den Chef des Politischen Departements, um ihm darzulegen, dass Oesterreich und Ungarn beabsichtigten, gewisse zwischen ihnen bestehende finanzielle Streitfragen einem neutralen Schiedsrichter zum Entscheid zu unterbreiten und dass für diese Aufgabe Herr François G u i s a n,

---

1) EPD B.14.5.2.15-1935/36.

2) EPD B.14.5.2.15-1935/36.

3) EPD B.14.5.2.109-1930/34.

- 84 -

Professor der Rechte an der Universität Lausanne, ins Auge gefasst worden sei. Bundesrat Motta vermittelte hierauf dem österreichischen Gesandten die gewünschten Auskünfte über den Genannten. <sup>1)</sup>

Das Mandat ging dann aber an Bundesrichter S o l d a t i (vgl. Seite 76).

- 7) Unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Robert H a a b hatte sich im Jahre 1931 der ständige deutsch-litauische Vergleichsrat, der auf Grund des Schiedsgerichts-, Gerichts- und Vergleichsvertrags zwischen den beiden Ländern vom 29. Januar 1928 konstituiert worden war, mit einem Streitfall wegen der Ausweisung von fünf Deutschen aus dem Memelgebiet zu befassen. Das Verfahren wurde ähnlich demjenigen vor einem Schiedsgericht durchgeführt, wobei es sich um die Auslegung des deutsch-litauischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 30. Oktober 1928 handelte, der in Art. 1 das Niederlassungsrecht gegenseitiger Staatsangehöriger statuierte. Bemerkenswert an diesem Falle ist, dass der Vergleichsrat auch in der sachlichen Behandlung der Frage rein juristisch vorging. Sein Vergleichsvorschlag führte zu einer Einigung der Parteien. <sup>2)</sup>
- 8) Eine lebhafte Tätigkeit als internationaler Schiedsrichter ist von Prof. Eugène B o r e l in Genf entwickelt worden.

In seiner Eigenschaft als Mitglied des Haager Schiedshofs hatte er als Einzelrichter 1932 einen schwedisch-amerikanischen Streitfall wegen der Zurückhaltung schwedischer Schiffe zu entscheiden (vgl. Seite 98).

---

1) EPD B.15.6.1-1930/31.

2) Schindler 25, Guggenheim II 212 Fussnote 2, Stuyt Nr. X.

Nach dem ersten Weltkrieg präsierte er das auf Grund des Versailler Friedensvertrags errichtete deutsch-britische sowie das deutsch-japanische gemischte Schiedsgericht (vgl. Seite 107).

Als Einzelrichter fällte er schliesslich in der Angelegenheit der ottomanischen Staatsschuld im April 1925 einen wichtigen Schiedsspruch (vgl. Seite 110).

- 9) Als neutrales Mitglied der ständigen Vergleichskommission gemäss dem Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag zwischen Spanien und der Türkei vom 29. April 1930 war im Dezember 1932 von spanischer Seite Hans F e h r , Professor der Rechte an der Universität Bern, vorgeschlagen worden, <sup>1)</sup> der dieses Mandat in der Folge annahm.
- 10) Nachdem sich die rumänische und die deutsche Regierung in einer Vereinbarung vom 10. November 1928 dahin verständigt hatten, die zwischen ihnen vom ersten Weltkrieg her noch unerledigt gebliebenen finanziellen Fragen auf schiedsgerichtlichem Wege endgültig aus der Welt zu schaffen, wurde Prof. Walther B u r c k h a r d t von der Universität Bern in einer ersten Session, in deren Verlauf am 15. April 1935 der Fall Schlessiger zum Entschied kam, als neutraler Obmann des Schiedsgerichts berufen. <sup>2)</sup>

Ueber die weitere Tätigkeit dieses Schiedsgerichts, das in einer späteren Phase von Bundesgerichtspräsident Fazy präsiert wurde, vgl. Seiten 68 und 75.

- 11) Durch Vermittlung des Politischen Departements luden die Gesandtschaften der USA und Jugoslawiens Mitte April 1938

---

1) EPD B.14.5.2.95-1930/31.

2) EPD B.15.61.7.-1940/42, Recueil III 1639 ff, Stuyt Nr. 387, Guggenheim ZSR 239.

- 86 -

alt Bundesrat Edmund S c h u l t h e s s ein, die Funktionen des fünften, gemeinsam bezeichneten Mitglieds der in Art. II des amerikanisch-jugoslawischen Vergleichsvertrags vom 21. Januar 1929 vorgesehenen Untersuchungskommission zu übernehmen. Herr Schulthess akzeptierte das Mandat. <sup>1)</sup>

- 12) Prof. Dietrich S c h i n d l e r von der Universität Zürich meldete dem Politischen Departement im Juli 1941, dass er von den Gesandtschaften der USA und Schwedens angefragt worden sei, ob er bereit wäre, in Nachfolge von Prof. Max Huber die Wahl als "joint commissioner" in der ständigen Untersuchungskommission, die durch den Vertrag vom 13. Oktober 1914 zur Förderung des Friedens ("for the advancement of peace") geschaffen worden war, anzunehmen. Das Politische Departement hatte gegen die Uebernahme dieser Funktionen nichts einzuwenden. <sup>2)</sup>

Ueber die Zugehörigkeit Schindlers zum Ständigen Schiedshof in Haag vgl. Seite 97.

- 13) Nach Prof. Schindlers Hinschied im Januar 1948 blieb sein Posten in der ständigen amerikanisch-schwedischen Untersuchungskommission vorläufig vakant. Er wurde erst im Frühjahr 1954 durch Prof. Carl J. B u r c k h a r d t, der das Politische Departement hierüber orientierte, wiederbesetzt. <sup>3)</sup>

Ueber die Tätigkeit Prof. Burckhardts als Hochkommissär des Völkerbundes in Danzig wird noch die Rede sein (Seite 119 f.).

- 14) Als sich Nationalrat Hans O p r e c h t (Zürich) beim Politischen Departement erkundigte, ob er eine Berufung

---

1) EPD B.14.43.2.-1937/39.

2) EPD B.15.61.8-1940/42.

3) EPD 15.61.11-1952/54.

zum Präsidenten des Schiedsgerichts annehmen könne, das in den Verträgen zwischen Frankreich und dem Saargebiet von 1953 zur Regelung allfälliger, aus diesen Verträgen fliessender Differenzen vorgesehen war, wurde ihm geantwortet "que le Conseil fédéral ne saurait accepter et conférer un tel mandat à un homme politique suisse, mais qu'il ne pourrait rien objecter si la même demande était adressée à M. Oprecht, individuellement, sans que le Conseil fédéral en fût saisi".<sup>1)</sup> Die Angelegenheit fand keine weitere Folge (vgl. auch Seite 130).

- 15) Mehrere schiedsrichterliche Mandate fielen in den Nachkriegsjahren Prof. Georges S a u s e r - H a l l in Genf zu, der übrigens seit 1946 als schweizerisches Mitglied dem Ständigen Haager Schiedshof angehört.

1951 waren Frankreich, Grossbritannien und die USA übereingekommen, die Angelegenheit des von den Deutschen während des Krieges in Rom geraubten albanischen Goldes schiedsrichterlich abklären zu lassen. Es ging dabei um die Frage, ob das Gold Albanien, Italien oder keinen der beiden Staaten zuzusprechen sei. Der Präsident des Internationalen Gerichtshofs, der ersucht worden war, den Schiedsrichter zu bezeichnen, wählte Prof. Sauser-Hall. Dieser entschied am 20. Februar 1953, dass das Gold Albanien gehöre.<sup>2)</sup>

1954 war Sauser-Hall Obmann eines Schiedsgerichts zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel, das über gewisse jüdische Vermögensrechte in Deutschland zu befinden hatte.

1956 wurde er auf französische Anregung hin mit britischen, amerikanischen und deutschen Einverständnis

1) EPD p.B.15.61.10-1952/54, Notiz Minister Zehnder von 15. Dezember 1953.

2) Sauser-Hall, Avis arbitral de Bruxelles relatif à l'ordre de la Banque Nationale d'Albanie, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, 1953 X 11 ff.

- 88 -

zu einem der drei neutralen Mitglieder der deutsch-west-alliierten Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen mit Sitz in Koblenz ernannt (vgl. Seite 129 f.).

Ebenfalls 1956 wurde er zum neutralen dritten Mitglied der auf Grund des Friedensvertrages von 1947 zwischen den Alliierten und Italien errichteten britisch-italienischen Vergleichskommission berufen (vgl. Seite 122).

Er war ausserdem Obmann des Schiedsgerichts, das seit 1956 in Genf über einen Streitfall zwischen dem Königreich Saudiarabien und der Arabian American Oil Company (ARAMCO) zu befinden hat.

Schliesslich war Sauser-Hall von 1950 bis Ende 1955 Präsident der Rekurskommission der Organisation für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE), die über Streitigkeiten individueller Natur zwischen dem Generalsekretariat und dem Personal der Organisation entscheidet.<sup>1)</sup>

- 16) In März 1957 wurde Prof. H a n s H u b e r , Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität Bern, als stellvertretendes neutrales Mitglied in das Ständige Schiedsgericht ernannt, das Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland im Staatsvertrag zur Regelung der Saarfrage (Art. 89 ff) vorgesehen hatten (vgl. Seite 134).

Das von Prof. Huber zuvor konsultierte Politische Departement hatte gegen die Annahme des Mandates nichts einzuwenden.

- 17) Von der Berufung von Bundesrichter Plinio B o l l a zum dritten Mitglied der auf Grund des Friedensvertrages mit Italien von 1947 vorgesehenen französisch-italienischen Vergleichskommission war schon die Rede (vgl. Seite 77 f.).

---

1) s.B.41.753.0-1955/56 (Band VI und VII).

- 89 -

Seit seinem Rücktritt aus dem Bundesgericht im Jahre 1949 ist Bolla ausserdem im Streitfall zwischen Frankreich und Spanien wegen der französischenseits beim Bau eines Kraftwerks geplanten Benützung des Wassers des Lac Lanoux in den Pyrenäen von der französischen Regierung als Mitglied des fünfköpfigen Schiedsgerichts bezeichnet worden, das auf Grund des Schiedsvertrags vom 10. Juli 1929 zwischen den beiden Ländern durch Kompromiss vom 19. November 1956 konstituiert wurde. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts, dessen neutraler Präsident mangels einer direkten Einigung auf Ersuchen der Parteien vom schwedischen König ernannt wurde, fanden im Oktober 1957 in Genf statt. <sup>1)</sup> Es ging im wesentlichen um die Frage, ob Frankreich berechtigt sei, die Wasser des auf französischem Territorium liegenden Lac Lanoux von seinem natürlichen Lauf nach Frankreich umzuleiten, statt sie weiterhin in den sich nach Spanien ergiessenden Fluss Carol fliessen zu lassen; dabei hatte sich die französische Regierung bereit erklärt, die aus dem Lac Lanoux abgeleiteten Wassermengen dem Flusse Carol vermittelst eines Stollens an anderer Stelle integral wieder zuzuführen. Unter Berücksichtigung der zwischen den beiden Staaten bestehenden Grenzabkommen schützte das Schiedsgericht in seiner Entscheid vom 16. November 1957 die französische Auffassung. <sup>2)</sup>

Ein weiteres Mandat ist Herrn Bolla erst kürzlich im Zusammenhang mit der Bereinigung des Grenzverlaufs zwischen Aethiopien und Somaliland zugefallen.

---

1) EPD s.B.14.42.14-1955/57.

2) Sentence du tribunal arbitral franco-espagnol en date du 16 novembre 1957 dans l'affaire de l'utilisation des eaux du Lac Lanoux, Revue générale de Droit international public, No 1 janvier-mars 1958, 79 ff.

- 90 -

Wie erinnerlich, hat Italien im Friedensvertrag von 1947 (Art. 23) auf seine afrikanischen Kolonien Verzicht geleistet. Eine dieser ehemaligen Kolonien, Somaliland, ist in der Folge durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. November 1949 für eine 10-jährige Periode der Treuhandschaft der UNO unterstellt worden, nach deren Ablauf dieses Territorium 1960 als souveräner und unabhängiger Staat konstituiert werden soll. Für die Dauer dieser Treuhandschaft wurde die Verwaltung des Gebietes, das seit dem Zusammenbruch des italienischen Kolonialreichs in Zentralafrika 1941/42 unter britischer Militäradministration stand, auf Grund eines Vertrages mit dem Treuhandschaftsrat der UNO vom 17. Januar 1950 Italien anvertraut. Dabei wurde von der UNO-Generalversammlung und vom Treuhandschaftsrat mehrmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, den in der Vergangenheit nie genau fixierten Grenzverlauf zwischen Aethiopien und Somaliland vor Beendigung der Treuhandschaft endgültig festzulegen.<sup>1)</sup> Als sich in dieser Hinsicht Verzögerungen und Schwierigkeiten ergaben, wurden Aethiopien und Italien durch eine Resolution der UNO-Generalversammlung vom 14. Dezember 1957<sup>2)</sup> aufgefordert, die Angelegenheit dem Spruch eines aus drei Juristen bestehenden Schiedsgerichts zu unterstellen, von denen je einer durch die beiden Länder und der dritte durch die beiden ersten Schiedsrichter gemeinsam ernannt würde; sollte über die letzte Wahl eine Einigung nicht zustandekommen, so würde sie durch den König von Norwegen vorgenommen. - Während Aethiopien seither einen jugoslawischen Rechtsgelehrten in das Schiedsgericht berief, wurde alt Bundesrichter Bolla von Italien zum Schiedsrichter bestellt. Die Bezeichnung des dritten Mitglieds ist noch nicht erfolgt.

---

1) Vgl. u.a. Resolution der Generalversammlung 1213 (XII) vom 14. Dezember 1957.

2) Resolution 1213 (XII).



- 18) Mit einer Note vom 20. November 1956 legte das libysche Aussenministerium dem Politischen Departement dar, dass die Absicht bestehe, einen qualifizierten schweizerischen Juristen zum Mitglied des Obersten Libyschen Gerichtshofs zu ernennen. Es bat das Politische Departement, ihm zu diesem Zwecke die Namen geeigneter Kandidaten zu vermitteln, wobei es sich vor allem für einen ehemaligen Bundesrichter oder einen Bundesgerichtsschreiber interessierte. Alt Bundesrichter Georg L e u c h , der schon als Obmann der italienisch-libyschen Schiedskommission bezeichnet worden war (vgl. Seite 122 ff.), wurde hierbei in der libyschen Note als Persönlichkeit, die ganz besonders genehm wäre, namentlich erwähnt.

Das Politische Departement ging auf diesen Wunsch gerne ein und gelangte, als sich Herr Leuch ausserstande erklärte, das Amt anzunehmen, anfangs 1957 auf dessen Empfehlung an den seit Ende 1955 in den Ruhestand getretenen Bundesgerichtsschreiber Walter G e e r i n g . Nachdem Herr Geering zur Abklärung näherer Einzelheiten mit den libyschen Behörden direkt in Verbindung getreten war, verzichtete er jedoch im Juni 1958 wegen organisatorischer Schwierigkeiten (insbesondere sprachlicher Natur) ebenfalls auf das ihm angebotene Amt. <sup>1)</sup>

Obwohl es sich hier nicht um ein internationales Mandat im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern um die Berufung eines Schweizers in den nationalen Gerichtshof eines ausländischen Staates gehandelt hätte, schien es doch angezeigt, diesen Fall der Vollständigkeit halber ebenfalls anzuführen.

---

1) EPD s.B.31.232.Libyen 0-1955/57 und 1958/60.

- 91a -

19) In einem Streitfall zwischen der General Electric Co.Ltd. in London und der N.V. Philips Gloeilampenfabrieken in Eindhoven über die Frage, ob eine Marktvereinbarung, die seinerzeit zwischen den beiden Firmen in Bezug auf das Territorium von Britisch Indien getroffen worden war, auch nach der im Jahre 1947 erfolgten Konstituierung der beiden selbständigen Staaten Indien und Pakistan auf das Gebiet des letzteren noch anwendbar sei, beriefen die Parteien durch Kompromiss vom 17. November 1950 Herrn Paul G u g g e n h e i m , Professor am "Institut Universitaire des hautes Etudes internationales" sowie an der Universität Genf, zum Einzelschiedsrichter. Er entschied am 17. Februar 1951 zugunsten der holländischen Firma, dass die Entstehung eines unabhängigen Staates Pakistan die von früher her bestehenden Rechte grundsätzlich nicht tangiere; dafür spreche u.a. auch, dass territoriale Aenderungen im Sinne der Lehre über die Staatensukzession die unter einem früheren politischen Regime erworbenen Ansprüche nicht untergehen lassen. - Obwohl es sich hier um eine Differenz zwischen zwei Privatparteien handelte, verdient dieser Fall im vorliegenden Zusammenhang insofern Erwähnung, als er im wesentlichen nach völkerrechtlichen Grundsätzen entschieden wurde. <sup>1)</sup>

Im Juni 1958 wurde Prof. Guggenheim ausserdem vom Internationalen Arbeitsamt berufen, das Präsidium eines Schiedsgerichts zwischen dem griechischen Staat und zwei von diesem konzessionierten Gesellschaften zu übernehmen. Diese Berufung beruhte auf einer am 4. Oktober 1952 geschlossenen Konvention, wonach der Generaldirektor des Arbeitsamtes kompetent ist, den Präsidenten des Schiedsgerichts zu ernennen, falls ein Streitfall ausbricht und die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter sich nicht selbst auf einen Obmann einigen können. Beide Voraussetzungen waren im vorliegenden Falle gegeben. <sup>2)</sup>

---

1) Der Schiedsspruch ist nirgends publiziert, kann aber bei Prof. Guggenheim eingesehen werden.

2) EPD p.B.15.61.24 - 1958/60.

ZWEITER ABSCHNITT

=====

"GUTE DIENSTE" DER SCHWEIZ IM RAHMEN UMFASSENDER

INTERNATIONALER VERTRAGSWERKE

I. Haager Schiedshof (Konventionen von 1899 und 1907)

Um den immer wieder auftauchenden Schwierigkeiten bei der Auswahl geeigneter Schiedsrichter ein Ende zu machen, wurde schon vor der Jahrhundertwende verschiedentlich vorgeschlagen, es sei von den Staaten vorsorglich eine Liste solcher Persönlichkeiten aufzustellen, aus welcher dann im konkreten Falle die benötigten Richter ohne Verzug berufen werden könnten. Die bedeutsamste Anregung dieser Art ist schon 1893 von Prof. Carl Hilty in Bern gemacht worden.<sup>1)</sup> Die fraglichen Tendenzen führten dann auf der I. und der II. Haager Friedenskonferenz im Rahmen der dort abgeschlossenen Konventionen von 1899 und 1907<sup>2)</sup> für die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle zur Schaffung des Ständigen Haager Schiedshofs (Cour Permanente d'Arbitrage). Der Name dieser Institution ist insofern missverständlich, als sie in Wirklichkeit nicht eine eigentliche schiedsgerichtliche Instanz darstellt, sondern lediglich aus einem Sekretariat und einem Reservoir von Persönlichkeiten besteht, die geeignet sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen. Die Richterliste wird von den Regierungen der Vertragsstaaten in der Weise gebildet, dass jede höchstens vier Personen bezeichnet, die den Titel "Mitglied des Schiedshofes" tragen. Die Vertragsstaaten, die einen Streitfall der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten wollen, können den oder die

1) Lannasch 120, Guggenheim II 127 Fussnote 2.

2) BS 11 189 ff und 207 ff.

Schiedsrichter, die dann das Schiedsgericht bilden, <sup>1)</sup> nach einem von ihnen vereinbarten Modus aus dieser Liste auswählen. Nur jene Streitfälle, in denen die Auswahl der zur Streiterledigung berufenen Richter auf diese Weise geschieht, gelten als solche des Haager Schiedshofs im formellen Sinn. Es bleibt aber den Staaten unbenommen, auch andere Personen als Schiedsrichter zu bezeichnen, daneben aber doch das Sekretariat des Schiedshofs in Anspruch zu nehmen. <sup>2)</sup>

Die Mitglieder des Schiedshofs werden von den Regierungen der Vertragsmächte für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Als Qualifikation verlangt die Konvention von 1907, wie es ähnlich schon jene von 1899 tat, dass die zu ernennenden Mitglieder des Schiedshofs Personen "von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts" sein sollen, "die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen" (Art. 44 Abs. 1).

Die Schweiz gehört beiden Vertragswerken an und hat im Laufe der bald sechs Jahrzehnte, die seit ihrer Schaffung verfließen sind, zahlreiche hervorragende Persönlichkeiten in den Schiedshof delegiert.

Der Bundesrat glaubte allerdings anfänglich, sich mit der Entsendung von drei schweizerischen Schiedsrichtern begnügen zu sollen <sup>3)</sup>, und bezeichnete als solche die Herren Charles L a r d y , schweizerischer Gesandter in Paris und Präsident des "Institut de Droit international", der dem Schiedshof von 1900 bis 1923 angehörte, Nationalrat Carl H i l t y , Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern, der von 1900 bis 1909 im Schiedshof verblieb, sowie Bundesrichter Emil R o t t . Als der Letztge-

- 
- 1) In Bezug auf die Unterscheidung zwischen der als funktionierendes Kollegium nicht existierenden "Cour d'arbitrage" (Schiedshof) und dem einzelnen daraus entnommenen, zur Entscheidung eines konkreten Streitfalls berufenen "Tribunal d'arbitrage" (Schiedsgericht) vgl. Lammasch 121.
- 2) Lammasch 120 ff., Schindler 3, Guggenheim II 128.
- 3) GB 1900 5.

nannte 1905 verschied, wurde er durch Prof. E u g e n H u b e r (1905-1923) ersetzt, während an die Stelle des 1909 verstorbenen Prof. Hilty alt Bundesrichter Leo W e b e r (1909-1918) trat. Im Jahre 1917 wurde der schweizerische Gesandte in London, Minister Gaston C a r l i n (1917-1921), doch noch zum vierten schweizerischen Mitglied des Schiedshofs berufen. Weitere personelle Aenderungen traten 1922 ein, als Prof. M a x H u b e r (1922-1952) den Platz des zurückgetretenen Leo Weber einnahm und Bundesrichter Agostino S o l d a t i (1922-1938) den verstorbenen Minister Carlin ersetzte. <sup>1)</sup> Nach dem Ableben der Herren Prof. Eugen Huber und Minister Charles Lardy im Jahre 1923 war die Schweiz am Schiedshof nur noch durch die Herren Prof. Max Huber und Bundesrichter Soldati vertreten. 1928 hielt es der Bundesrat für angezeigt, die Zahl der schweizerischen Mitglieder wieder auf vier zu erhöhen, <sup>2)</sup> und bezeichnete als neue Mitglieder Herrn Eugène B o r e l (1928-1940), Professor für Völkerrecht an der Universität Genf, sowie Herrn Walther B u r c k h a r d t (1928-1939), Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern. Als letzte Mutationen vor Beginn des zweiten Weltkrieges sind schliesslich die 1939 erfolgten Berufungen von Bundesrichter Plinio B o l l a als Nachfolger des im Jahre zuvor verstorbenen Herrn Soldati, sowie von Prof. Robert H a a b (Sohn des ehemaligen Bundesrates) an Stelle des ebenfalls verstorbenen Prof. Walther Burckhardt zu nennen.

Der Ausbruch des zweiten Weltkrieges und die damit verbundene militärische Besetzung Hollands liessen es dem Bundesrat angebracht erscheinen, die im Jahre 1940 abgelaufenen Mandate der Professoren Max Huber und Eugène

---

1) GB 1922 17.

2) GB 1928 24.

Borel sowie das 1945 abgelaufene Mandat von Bundesrichter Bolla vorläufig nicht zu erneuern. Ebenso wurde der im Jahre 1944 verstorbene Prof. Haab als Mitglied des Schiedshofes nicht ersetzt. Dies führte dazu, dass die Schweiz im Schiedshof überhaupt nicht mehr vertreten war. Die Gruppe der vier schweizerischen Mitglieder musste deshalb nach Kriegsende neu konstituiert werden. Es geschah dies durch einen Beschluss des Bundesrates vom 17. Mai 1946,<sup>1)</sup> der die Herren Prof. M a x H u b e r und Bundesrichter Plinio B o l l a wiederberief sowie die Herren Georges S a u s e r - H a l l , Professor für internationales Privatrecht und Völkerrecht an den Universitäten von Genf und Neuenburg, und Dietrich S c h i n d l e r , Professor für Völkerrecht an der Universität Zürich, neu bezeichnete. Professor Schindler, der bald darauf starb, wurde seither durch Minister Paul R ü e g g e r und Prof. Max Huber, der 1952 demissionierte, durch Prof. Paul G u g g e n h e i m in Genf ersetzt, so dass die schweizerische Gruppe heute durch die Herren B o l l a , S a u s e r - H a l l , R ü e g g e r und G u g g e n h e i m gebildet wird.<sup>2)</sup>

Insgesamt sind bisher über 20 Streitfälle als Verfahren des Haager Schiedshofes oder doch zum mindesten unter seinen Auspizien und in Zusammenarbeit mit seinem Sekretariat zur Beurteilung gelangt.<sup>3)</sup>

In acht dieser Fälle waren schweizerische Schiedsrichter tätig; es handelte sich um folgende Angelegenheiten:

- a) Streit zwischen Russland und der Türkei wegen der türkischen Entschädigung russischer Staatsangehöriger, die im russisch-türkischen Krieg von 1877/78 zu Schaden gekommen waren.<sup>4)</sup>

---

1) EPD B.63.11.41.2-1946/48.

2) EPD o.B.63.2.1.

3) Oppenheim/Lauterpacht II 39 ff, François 479 ff, Schindler 43 f, Scott II 148/49.

4) Scott I 297 ff, François 517 f, Stuyt Nr. 301.

Das Schiedsgericht setzte sich aus je zwei nationalen türkischen und russischen Richtern zusammen. Als diese zu keiner Entscheid über die Person eines Obmanns gelangen konnten, wurde der schweizerische Bundesrat gebeten, ihn zu bezeichnen. Seine Wahl fiel auf Minister Charles L a r d y , unter dessen Präsidium der Schiedsspruch, der gewisse Völkerrechtslücken in bedeutsamer Weise ausfüllte,<sup>1)</sup> am 11. November 1912 gefällt wurde (vgl. auch Seiten 25 und 52).

Da nur der Obmann und ein Mitglied des Schiedsgerichts der Haager Liste entnommen waren,<sup>2)</sup> handelte es sich nicht um einen Streitfall des Haager Schiedshofs im formellen Sinn. Das Haager Bureau hatte aber Sekretariatsfunktionen.<sup>3)</sup>

- b) Streit zwischen den Niederlanden und Portugal wegen des Grenzverlaufs auf der Insel Timor. Der von den Parteien zum Einzelrichter berufene Minister L a r d y fällte seinen Schiedsspruch, der im wesentlichen zugunsten der Niederlande ausfiel, am 25. Juni 1914.<sup>4)</sup>
- c) Differenz zwischen Spanien, Frankreich und Grossbritannien einerseits, Portugal andererseits, wegen der Beschlagnahme religiöser Güter durch Portugal (Affaire des propriétés religieuses). Dem Schiedsgericht, das seinen Spruch am 2./4. September 1920 fällte, gehörten ausser dem amerikanischen Vorsitzenden ein Holländer sowie Minister L a r d y als Mitglieder an.<sup>5)</sup>

---

1) François 518.

2) Scott II 148/49.

3) Larnasch 122, Guggenheim II 128 Fussnote 3.

4) Scott I 354 ff, François 521 f, Stuyt Nr. 275.

5) Scott II 1 ff, Recueil I 7 ff, François 522, Stuyt Nr. 312, Guggenheim ZSR 238.

- d) Französische Ansprüche gegenüber Peru, die auf nichterfüllten Forderungen einer französischen Firma gegenüber der peruanischen Regierung beruhten. Nachdem die Parteien übereingekommen waren, die Angelegenheit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, das sie den Regeln des summarischen Verfahrens gemäss Kapitel IV des Haager Abkommens von 1907 unterstellten, wählten die beiden von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter den schweizerischen Bundesgerichtspräsidenten der Jahre 1921/22, Fritz O s t e r t a g , zu ihrem Obmann (vgl. auch Seite 67). Das derart konstituierte Schiedsgericht, von dem nur der peruanische Richter der Haager Liste entnommen war, <sup>1)</sup> traf seinen Entscheid, worin das Prinzip bekräftigt wird, dass ein Regierungswechsel die staatliche Verantwortlichkeit nicht beeinflusst, am 11. Oktober 1921. <sup>2)</sup>
- e) Streit zwischen Norwegen und den USA wegen des Eigentums der bei Kriegseintritt der Vereinigten Staaten 1917 requirierten norwegischen Schiffe, die sich auf amerikanischen Werften für Rechnung norwegischer Reeder im Bau befanden. Für die Konstituierung des Schiedsgerichts waren die Artikel 87 (Ernennung im summarischen Verfahren) und 59 des Haager Abkommens von 1907 massgebend erklärt worden, jedoch mit der Abweichung, dass der Obmann des dreiköpfigen Schiedsgerichts im Einvernehmen der beiden Regierungen, oder, wenn ein solches nicht erzielt würde, durch den schweizerischen Bundespräsidenten, falls dieser einverstanden wäre, ernannt werden sollte. <sup>3)</sup>

Es erwies sich tatsächlich als erforderlich, die Dienste des Bundespräsidenten zu beanspruchen, dessen

---

1) Scott II 148/49.

2) Scott II 31ff, Recueil I 215 ff, François 522 f, Stuyt Nr.317.

3) Scott II 43, Recueil I 31o.



- 98 -

Wahl auf James V a l l o t t o n (vgl. Seite 38) fiel. Das Schiedsgericht, das gänzlich ausserhalb der Haager Liste ausgewählt worden war, <sup>1)</sup> fällte seinen Spruch, der zugunsten Norwegens ausfiel und für die Frage der Expropriationsentschädigungen erhebliche Bedeutung aufweist, am 13. Oktober 1922. <sup>2)</sup>

- f) Streit zwischen den USA und den Niederlanden wegen Zugehörigkeit der Insel Palmas zum einen oder anderen Staat. Der von den Parteien als Einzelschiedsrichter berufene Prof. M a x H u b e r sprach die Insel mit Schiedsurteil vom 4. April 1928 den Niederlanden zu. <sup>3)</sup>

Hubers ausführlich motivierter Schiedsspruch wird allgemein als ein wesentlicher Beitrag zur Lehre über die Okkupation und den Erwerb der Souveränität betrachtet. <sup>4)</sup>

- g) Streit zwischen Schweden und den USA wegen der im ersten Weltkrieg erfolgten Zurückhaltung zweier schwedischer Schiffe ("Kronprinz Gustav Adolf" und "Pacific") in amerikanischen Häfen. Die Parteien kamen durch ein "special agreement" vom 17. Dezember 1930 überein, die Angelegenheit gestützt auf die Haager Konvention von 1907 sowie auf den schwedisch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrag von 1928 schiedsgerichtlich beurteilen zu lassen, und bezeichneten als Einzelschiedsrichter Prof. Eugène B o r e l . Das Politische Departement wurde von der Schwedischen und der Amerikanischen Gesandtschaft in Bern im Februar 1932 durch Noten über diese Ernennung orientiert. <sup>5)</sup>

---

1) Scott II 148/49.

2) Scott II 39 ff, Recueil I 307 ff, François 523 f, Stuyt Nr. 339, Guggenheim ZSR 238.

3) Scott II 83 ff, Recueil II 829 ff, François 325 ff, Stuyt Nr. 366, Guggenheim ZSR 238.

4) François 527, Schindler 51.

5) EPD B.15.6.6.-1932/34.

- 99 -

Die Zustellung der einschlägigen Dokumente fand zwar durch Vermittlung des Sekretariats des Haager Schiedshofes statt; die Verhandlungen und der Schiedsspruch vom 18. Juli 1932, der den amerikanischen Standpunkt stützte, erfolgten aber in Washington. <sup>1)</sup> Nach Ansicht des Schiedsrichters kann der Fall unter diesen Voraussetzungen nicht als ein formelles Verfahren des Haager Schiedshofes betrachtet werden; da die Angelegenheit aber doch unter der Agide des Abkommens von 1907 zur schiedsgerichtlichen Beurteilung gelangte, darf sie immerhin als "arbitrage spéciale" im Sinne von Art. 47 des Abkommens gelten. <sup>2)</sup>

- h) Streit zwischen der Radio Corporation of America und der nationalen Regierung der chinesischen Republik über die Auslegung eines zwischen den Parteien im Jahre 1928 abgeschlossenen "Traffic Agreement". Jede der Parteien hatte das Recht, einen Schiedsrichter zu ernennen; die Wahl der chinesischen Regierung fiel auf Dr. Reinhold F u r r e r , Generaldirektor der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung (vgl. auch Seite 50). <sup>3)</sup> Diese beiden Schiedsrichter bezeichneten dann gemeinsam den Holländer J.A. van Hamel zu ihrem Obmann. Der Schiedsspruch vom 13. April 1935 fiel zugunsten Chinas aus. <sup>4)</sup>

Das Besondere dieses Falles lag formell darin, dass die eine Partei kein Staat war und das Schiedsgericht auch nicht auf Grund eines Staatsvertrages, sondern gestützt auf eine Schiedsklausel im "Traffic Agreement" von 1928 bestellt worden war, dass aber das Bureau des Ständigen Schiedshofs dennoch in Anspruch genommen wurde; der Fall wurde zudem im Jahresbericht des Schiedshofes mitgeteilt. <sup>5)</sup>

- 
- 1) Recueil II 1239 ff, François 528 f, Stuyt Nr. 395, Guggenheim ZSR 238.  
 2) François a.a.O.  
 3) Recueil III 1624.  
 4) Recueil III 1621 ff, François 529 f, Stuyt Nr. 386, Guggenheim ZSR 239.  
 5) Schindler 44; über die sich hieran knüpfenden Weiterungen wird näher bei François 535 f, berichtet.

## II. Internationale Untersuchungskommission (Konventionen von 1899 und von 1907)

Aufgaben und Verfahren der internationalen Untersuchungskommissionen werden im dritten Titel der Konventionen von 1899 und 1907 umschrieben und geregelt. Artikel 15 der Konvention von 1907 bestimmt, dass das Bureau des Haager Schiedshofs solchen Untersuchungskommissionen, die ihren Sitz im Haag haben, als Kanzlei dient und seine Räumlichkeiten und Einrichtungen den Vertragsmächten für die Tätigkeit der Kommissionen zur Verfügung stellt.

Von dieser Möglichkeit wurde insgesamt dreimal Gebrauch gemacht. Einer dieser Fälle wickelte sich unter schweizerischer Mitwirkung ab. Es handelte sich um die Angelegenheit des holländischen Schiffes Tubantia, das im März 1916 von einem deutschen Unterseeboot torpediert worden war. Als über die tatsächlichen Begleitumstände, die zum Verlust des holländischen Schiffes geführt hatten, keine Uebereinstimmung erzielt werden konnte, verständigten sich Deutschland und die Niederlande mit Abkommen vom 30. März 1921 dahin, zur Abklärung dieser Umstände eine internationale Untersuchungskommission im Sinne des Haager Abkommens von 1907 einzusetzen. Es wurde vereinbart, dass jede Partei ein Kommissionsmitglied bezeichnen würde, dass die dänische und die schwedische Regierung ausserdem ersucht werden sollten, als weitere Mitglieder je einen Marineoffizier zu ernennen, und dass die schweizerische Regierung schliesslich gebeten würde, als Vorsitzenden einen Juristen zu bezeichnen.<sup>1)</sup> Der Bundesrat kam diesem Wunsche nach und berief als Bundesrat Arthur Hoffmann. Der Bericht der Kommission, der am 27. Februar 1922 erstattet wurde, erlaubte es in der Folge, die Angelegenheit gütlich zu bereinigen.<sup>2)</sup>

---

1) Scott II 144 und 217.

2) Scott II 135 ff, François 533 f, Stuyt Nr. VII, Schindler 177, Guggenheim 202 Fussnote 5.

### III. Ständiger Internationaler Gerichtshof (Völkerbund)

So wertvoll die Tätigkeit des Haager Schiedshofs war, wies dieser doch zwei Schwächen auf. Einerseits war er nicht selbst ein Tribunal, sondern nur ein Reservoir, aus dem die Richter gewählt werden konnten; andererseits fehlte ihm, da das Schiedsgericht von Fall zu Fall durch die Parteien neu konstituiert werden musste, das Element der Kontinuität. Schon auf der Haager Friedenskonferenz von 1907 war deshalb die Errichtung eines Gerichtshofs postuliert worden, der aus ständigen, festbesoldeten Richtern zusammengesetzt sein sollte. Verwirklicht wurde die Idee indessen erst unter der Ägide des Völkerbundes (Art. 14 des Völkerbündspaktes, Beschluss der Völkerbundsversammlung vom 13. Dezember 1920) durch die Gründung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (Cour permanente de Justice internationale), der sich im Herbst 1921 mit Sitz im Haag konstituierte und seine Tätigkeit Mitte Februar 1922 aufnahm. Damit war endlich ein wirklich ständiges internationales Gerichtsorgan zustande gekommen, das eine konsequente, auf ihren früheren Entscheiden weiter aufbauende völkerrechtliche Spruchpraxis zu entwickeln vermochte. Zum ersten Male war unter gewissen Voraussetzungen auch die Möglichkeit einseitiger Klageerhebung gegeben. Es geschah dies vornehmlich auf Grund der sogenannten Fakultativklausel (Art. 36 Abs. 2 des Statuts). Demnach können die Staaten die Kompetenz des Gerichtshofs für die wichtigsten Kategorien der vorkommenden Streitigkeiten durch einseitige Erklärung anerkennen, wodurch sie gegenüber jedem anderen Staat, der die gleiche Erklärung abgegeben hat, gebunden sind.<sup>1)</sup> Diese Klausel geht übrigens auf einen an der zweiten Haager Friedenskonferenz namens der schweizerischen Delegation von Prof. M a x H u b e r

---

1) Oppenheim/Lauterpacht II 43 f, Schindler 9, Schindler Jahrbuch 83 f, Guggenheim II 129 ff.

gestellten Antrag zurück, dem damals noch kein Erfolg beschieden gewesen war. <sup>1)</sup>

Der Haager Schiedshof ist neben dem Gerichtshof weiterhin existent, auch wenn er durch diesen in seiner Bedeutung gemindert wurde. Er vermag aber immer noch gewisse nützliche Dienste zu leisten. <sup>2)</sup>

Die Schweiz war einer der ersten Staaten, die dem Statut des Gerichtshofs, an dessen Ausarbeitung Prof. M a x H u b e r als Mitglied der schweizerischen Völkerbundsdelegation massgebend beteiligt gewesen war, <sup>3)</sup> beitraten und die Gerichtsbarkeit nach Artikel 36 anerkannten. <sup>4)</sup>

Der wichtigste Beitrag, den die Schweiz in diesem Zusammenhang durch einen der ihren für die Idee der internationalen Rechtsprechung und für die Entwicklung des Völkerrechts geleistet hat, lag im Umstand, dass Prof. M a x H u b e r dem Gerichtshof während der ersten neunjährigen Amtsdauer (1922-1930) als Richter angehörte und diese höchste internationale Instanz von 1925-1927 präsidierte. Minister Paul Rüeegg, ein enger früherer Mitarbeiter des Genannten, der selber 1925-1929 im Haag als stellvertretender Gerichtsschreiber tätig war, fasste die Bedeutung dieses Beitrages zum 70. Geburtstag Max Hubers in folgende Worte: <sup>5)</sup>

"Ihm ist es zu einem sehr grossen Teil zu danken, dass die Urteile und Gutachten aus den ersten neun Jahren der Existenz des Haager Gerichtshofes - die vielfach den Stempel seiner Redaktion tragen und rechtsschöpfend einen dauernden wesentlichen Beitrag zum Völkerrecht darstellen - so hohes Ansehen geniessen.

- 
- 1) Schindler Jahrbuch 83 f.
  - 2) Schindler 43, Oppenheim/Lauterpacht II 41.
  - 3) Schindler Jahrbuch 87.
  - 4) Schindler Jahrbuch 84.
  - 5) Schindler Jahrbuch 88.

Ende 1924 wurde Max Huber zum Präsidenten des Gerichtshofs gewählt, als jüngster Richter zu einem der höchsten Aemter berufen, das die damalige Welt zu vergeben hatte. Diese eklatante Anerkennung nicht nur der aussergewöhnlichen intellektuellen Fähigkeiten des Rechtsgelehrten und internationalen Richters, sondern namentlich auch seines Charakters, ermöglichte es Max Huber, in entscheidender Weise auf die Arbeitsmethoden des naturgemäss heterogenen Kollegiums einzuwirken und - im Rahmen des Möglichen - eine Einheitlichkeit der überstaatlichen Rechtsprechung durchzusetzen."

#### IV. Internationaler Gerichtshof (Vereinigte Nationen)

Die Tätigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs war zwar durch den zweiten Weltkrieg und die Besetzung Hollands unterbrochen worden. Sein erfolgreiches Wirken in der Zwischenkriegszeit hielt aber den Wunsch nach Wiederaufnahme seiner internationalen Gerichtsbarkeit wach.<sup>1)</sup> Als daher nach Kriegsende im Zusammenhang mit der Liquidation des Völkerbundes auch der Ständige Internationale Gerichtshof zu bestehen aufhörte, wurde an seine Stelle der Internationale Gerichtshof (Cour internationale de justice) gesetzt. Im Gegensatz zum Ständigen Gerichtshof ist er nicht ein unabhängiger, auf eigener Verfassung beruhender, nur lose mit der internationalen politischen Staatenorganisation verbundener Staatenverband, sondern ein Hauptorgan der Vereinigten Nationen (Art. 92-96 der UNO-Satzung).<sup>2)</sup>

Obwohl der Internationale Gerichtshof streng rechtlich genommen nicht als Nachfolger des alten Haager Gerichtshofs gelten kann, ist er in Wirklichkeit doch dessen Fortsetzung.<sup>3)</sup> Sein Statut stimmt mit jenem des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in den wesentlichen Punkten überein. Die Kontinuität zwischen dem alten und dem neuen

---

1) Oppenheim/Lauterpacht II 46.

2) Guggenheim II 135.

3) Oppenheim/Lauterpacht II 47.

Haager Gerichtshof wird insbesondere durch die Art. 36 und 37 des Statuts hergestellt, wodurch namentlich die sich aus der Unterzeichnung der Fakultativklausel ergebenden Verpflichtungen für die Dauer ihrer Geltung weiterhin Gültigkeit bewahren. <sup>1)</sup>

Der Beitritt zum Internationalen Gerichtshof steht auch Nichtmitgliedern der UNO unter Bedingungen, die in jedem einzelnen Fall durch die UNO-Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates festzulegen sind, offen (Art. 93 Abs. 2 der UNO-Satzung). Die Schweiz hat davon als erster Staat Gebrauch gemacht und ist dem Statut des Internationalen Gerichtshofs nach Sondierungen und Verhandlungen, die bis auf Ende 1945 zurückgehen, mit Wirkung vom 28. Juli 1948 beigetreten. <sup>2)</sup>

Die Wahl der Richter des Gerichtshofs erfolgt durch die Generalversammlung und den Sicherheitsrat der UNO aus einer von den nationalen Gruppen des Ständigen Haager Schiedshofs aufgestellten Liste. In diesem Sinne hat auch die schweizerische nationale Gruppe am Schiedshof (vgl. Seite 95), seitdem die Schweiz Mitglied des Internationalen Gerichtshofs geworden ist, ein Vorschlagsrecht. <sup>3)</sup> Die der Gerichtsgemeinschaft beigetretenen, der UNO jedoch nicht angehörenden Staaten können allerdings nur an der Wahl innerhalb der Generalversammlung teilnehmen. <sup>4)</sup> In diesem Rahmen ist aber das Wahlrecht der Schweiz durch Beschluss der UNO -

---

1) Guggenheim II 136.

2) AS 1948 1045 ff; vgl. Näheres über die Bedingungen des Beitritts in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Beitritt der Schweiz zum Statut des Internationalen Gerichtshofs (BBl 1947 II 510 ff) sowie bei Oppenheim/Lauterpacht II 53.

3) Botschaft des Bundesrates, a.a.O. 515.

4) Guggenheim II 137, Beschluss der UNO-Generalversammlung vom 8. Oktober 1948.

- 105 -

Generalversammlung vom 8. Oktober 1948, der dem Politischen Departement von Generalsekretär Trygve Lie gleichentags telegraphisch mitgeteilt wurde, ausdrücklich anerkannt worden.<sup>1)</sup> Die Schweiz hat sich dementsprechend seit 1948 an den Richterwahlen regelmässig beteiligt.<sup>2)</sup>

Als an der IX. Session der UNO-Generalversammlung im Oktober 1954 für ein Drittel der insgesamt 15 Richtersitze statutengemäss Erneuerungswahlen vorzunehmen waren, beschloss die schweizerische nationale Gruppe am Schiedshof, in der Person von Prof. Georges S a u s e r - H a l l einen schweizerischen Kandidaten zu bezeichnen. Diese Kandidatur wurde in der Folge vom Politischen Departement auf diplomatischen Wege nach Möglichkeit gefördert. Obwohl dann Sauser-Hall bei der stark umkämpften, durch regionale Blockbildungen gekennzeichneten Wahl die erforderliche Stimmenzahl nicht erreichte, war ihm doch ein Achtungserfolg beschieden.<sup>3)</sup> - Prof. S a u s e r - H a l l wurde von der schweizerischen Gruppe auch für die Erneuerungswahlen eines weiteren Drittels der Richtersitze an der XII. Session der Generalversammlung im Oktober 1957 portiert; von der dänischen nationalen Gruppe am Schiedshof war ausserdem Prof. Paul G u g g e n h e i m vorgeschlagen worden. Beide Kandidaten sind dann im ersten Wahlgang ausgeschieden.<sup>4)</sup>

Art. 31 des Statuts bestimmt unter anderem, dass, wenn nur eine oder keine Partei einen ihrer Angehörigen im Gerichtshof hat, jede im Gerichtshof nicht vertretene

- 
- 1) EPD o.B.63.40.13.16-1946/48; vgl. auch Guggenheim II 137 Fussnote 3 sowie Botschaft des Bundesrates, a.S.O.513 und 530.
  - 2) Vgl. EPD o.B.63.40.13.16-1946/48, o.F.2.6.8-1949/54, o.F.731.61-1955/57.
  - 3) GB 1954 35; für Einzelheiten vgl. EPD o.F.2.6.8.U'Ch.Sauser-Hall 1952/54.
  - 4) EPD o.731.61 1955/57; ungenau in GB 1957 29.



Partei die Bezeichnung eines ad hoc - Richters vornehmen kann, der beim Entscheid über den betreffenden Streitfall mit den anderen Richtern als gleichberechtigt mitwirkt. Im Streitfall Nottebohm zwischen Liechtenstein und Guatemala, dessen Hauptphase im Frühjahr 1955 vor den Gerichtshof zur Behandlung gelangte, machte Liechtenstein von diesem Rechte Gebrauch, indem es Prof. Paul G u g g e n h e i m zum ad hoc-Richter ernannte. Materiell ging es im wesentlichen um die Frage, ob die Verleihung der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit an den gebürtigen Deutschen Nottebohm Guatemala verpflichte, die Wirkung dieser Verleihung, vor allem die Ausübung des Schutzrechts durch Liechtenstein, anzuerkennen. Mit seinem vielumstrittenen Urteil vom 6. April 1955 gelangte das Gericht, entgegen der liechtensteinischen These, mehrheitlich zum Schluss, dass eine solche Verpflichtung Guatemalas nicht bestehe. In einer ausführlichen "opinion dissidente" nahm Guggenheim seinerseits gegen diesen Mehrheitsbefund Stellung. <sup>1)</sup>

#### V. "Gute Dienste" auf Grund der Friedensverträge des ersten

##### Weltkriegs

In den Friedensverträgen des ersten Weltkriegs war der Erledigung nicht unverzüglich lösbarer, auf den Krieg und seine Auswirkungen zurückgehender Verhältnisse durch das Mittel der schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung ein relativ breiter Raum vorbehalten. Am bekanntesten ist die Aktivität der "gemischten Schiedsgerichte" (tribunaux arbitraux mixtes". Daneben bestanden auch andere Organe schiedsgerichtlichen Charakters. Sie seien nachstehend, soweit sie mit schweizerischer Beteiligung tätig wurden, kurz skizziert.

---

1) Für Einzelheiten vgl. A.N. Makarov, Das Urteil des Internationalen Gerichtshofs in Fall Nottebohm, Ztsch. für ausl. öff. R. und VR, Band 16, Nr. 3/4, 407 ff.

- 1) Die gemischten Schiedsgerichte, die durch die Friedensverträge von Versailles, Saint-Germain, Neuilly, Trianon und Lausanne geschaffen wurden, dienten, allgemein gesprochen, der Erledigung verschiedener wirtschaftlicher Forderungen, welche infolge des Krieges entstanden waren oder aus der Vorkriegszeit stammten, aber während des Krieges pendent geblieben waren. An der Zahl der gefällten Urteile gemessen stehen diese Schiedsgerichte bisher an der Spitze aller internationalen Schiedsinstanzen. Sie wiesen die Eigentümlichkeit auf, dass die privaten Geschädigten ihre Klage direkt einreichen konnten, während sonst vor internationalen Schiedsgerichten in der Regel nur die Staaten als Parteien auftreten dürfen.<sup>1)</sup>

Die gemischten Schiedsgerichte waren aus je einem Vertrauensmann der beteiligten Staaten und einem neutralen Obmann (d.h. dem Angehörigen eines Staates, der im Krieg neutral geblieben war) zusammengesetzt. Von der Wahlbefugnis, die Herrn Gustave A d o r in diesem Zusammenhang bis zur Konstituierung des Völkerbundes überbunden wurde, war schon auf Seite 37 die Rede. In zahlreichen Fällen wurde das Präsidium dieser Schiedsgerichte schweizerischen Persönlichkeiten anvertraut; es waren dies:<sup>2)</sup>

Prof. Eugène Borel, Genf, der das britisch-deutsche und das japanisch-deutsche Schiedsgericht präsiidierte.

Prof. Paul Moriaud, Genf, der bis zu seinem Hinschied im Herbst 1924 dem belgisch-deutschen, dem belgisch-österreichischen, dem belgisch-ungarischen, dem belgisch-bulgarischen, dem rumänisch-österreichischen und dem polnisch-deutschen Schiedsgericht vorstand.

---

1) Schindler 30 ff.

2) Guggenheim I S. XVI Fussnote 1, Schindler Jahrbuch 87; für Einzelheiten vgl. die Angaben im Rec. Trib. mixtes.

Prof. André Mercier, Lausanne, der die erste Kammer des französisch-deutschen (Elsass-Lothringen) sowie das siamesisch-deutsche Schiedsgericht leitete.

Giuseppe Berta, Mitglied des eidgenössischen Versicherungsgerichts, der das italienisch-deutsche und das italienisch-bulgarische Schiedsgericht präsidierte.

Bundesrichter Robert Fazy, der das tschechoslowakisch-deutsche sowie das rumänisch-deutsche Schiedsgericht leitete und dessen Rechtsprechung den Ruf besonders sorgfältiger juristischer Behandlung der aufgetauchten Fragen besass. <sup>1)</sup>

Professor Paul Logož, Richter am Genfer Kassationsgericht, der das jugoslawisch-deutsche, das jugoslawisch-österreichische und das jugoslawisch-bulgarische Schiedsgericht leitete.

Bundesrichter Agostino Soldati, der 1924 die Nachfolge Bertas antrat und die vier Schiedsgerichte zwischen Italien einerseits, Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Bulgarien anderseits präsidierte.

Professor Robert Guex, seit 1933 Bundesrichter, der nach Professor Moricouds Hinschied im Jahre 1925 fünf von dessen sechs Präsidialfunktionen übernahm.

Minister Heinrich Schreiber, 1921-24 schweizerischer Gesandter in Stockholm, der nach seinem Austritt aus dem Bundesdienst von 1925 an das ungarisch-tschechoslowakische Schiedsgericht leitete.

Paul Lachenal, Präsident des Genfer Grossen Rates, der im Jahre 1927 Prof. Guex in der Leitung des polnisch-deutschen Schiedsgerichts ablöste.

---

1) Schätzel 393.

Charles Barde, Richter am Genfer Kassationsgericht, der dem verstorbenen Prof. Moriaud im Präsidium des rumänisch-österreichischen Schiedsgerichts nachfolgte.

- 2) Im Zusammenhang mit den Abmachungen über die Liquidation deutscher, österreichischer, bulgarischer und ungarischer Guthaben auf dem Gebiet der Siegermächte zwecks Verwendung des Erlöses zur Entschädigung von alliierten Staatsangehörigen, die durch Massnahmen der Zentralmächte während des ersten Weltkriegs zu Schaden gekommen waren, bestimmten die vier genannten Friedensverträge ebenfalls einheitlich, dass die Höhe solcher Ersatzansprüche von einem Schiedsrichter festgesetzt werden könne, der durch Herrn Gustave Ador, falls dieser dazu bereit wäre, oder sonst durch das zuständige gemischte Schiedsgericht ernannt würde (vgl. Seite 36 ff).

Es sind folgende Fälle bekannt, in denen Schweizer zu schiedsrichterlichen Funktionen dieser Art berufen wurden:

- a) Gestützt auf Paragraph 4 der Anlage zu den Artikeln 297/98 des Vertrages von Versailles wurde am 15. August 1920 Nationalrat Aloïs de Meuron (dem später Prof. Robert Guex und Bundesrichter Robert Fazy zur Seite gestellt wurden) von alt Bundesrat Ador zum portugiesisch-deutschen Schiedsrichter ernannt (vgl. Seite 74).
- b) Gestützt auf die gleiche Bestimmung bezeichnete Ador am 22. Februar 1925 Bundesrichter Robert Fazy zum rumänisch-deutschen Schiedsrichter (vgl. Seite 75).
- c) Gestützt auf Paragraph 4 der Anlage zu den Artikeln 249/50 des Vertrages von Saint-Germain wurde Charles Barde von Ador 1928 zum rumänisch-österreichischen Schiedsrichter bestimmt.<sup>1)</sup>

---

1) Rec. Trib. mixtes VII 1927/28 322 f.

- 110 -

- d) Gestützt auf Paragraph 4 der Anlage zu den Artikeln 177/79 des Vertrages von Neuilly wurde schliesslich Rechtsanwalt Albert W u a r i n zum griechisch-bulgarischen Schiedsrichter gewählt. Er fällte 1928 elf Schiedssprüche, die sich auf Neutralitäts- und Kriegsschäden bezogen. <sup>1)</sup>
- 3) Als über die in den Artikeln 46-57 des Vertrages von Lausanne von 1923 festgelegte Verteilung der ottomanischen Staatsschuld auf die Nachfolgestaaten des aufgelösten ottomanischen Reiches (Bulgarien, Irak, Palästina, das französische Mandatsgebiet von Syrien, Transjordanien, Griechenland, Italien und die Türkei) Differenzen entstanden, betraute der Völkerbundsrat Prof. Eugène B o r e l im Dezember 1924 in Anwendung von Art. 47 Abs. 2 des Lausanner Vertrages als Einzelschiedsrichter mit der Bereinigung dieser Angelegenheit. Der Genannte fällte seinen umfangreichen Spruch am 18. April 1925 in Genf. <sup>2)</sup>
- 4) Ueber das dem Chef des Eidgenössischen Departements des Innern genäss Anlage XII des Vertrages von Lausanne übertragene Mandat im Zusammenhang mit der Anpassung der vom ottomanischen Reich erteilten Konzessionen an die neuen Verhältnisse wurde schon auf Seite 44 berichtet.
- 5) Mit der Memelkonvention vom 8. Mai 1924 übertrug die Entente den wesentlichen Teil der von ihr bisher auf Grund von Art. 99 des Versailler Vertrages ausgeübten Hoheitsrechte über das Memelgebiet auf Litauen. Als im Zusammenhang mit dieser Konvention später zwischen Litauen und Deutschland über Staatsangehörigkeitsfragen Differenzen

---

1) Guggenheim II 124 Fussnote 2, Guggenheim ZSR 237.

2) Recueil I 529, Stuyt Nr. 353, Schindler 41, Guggenheim II 124 Fussnote 2, Guggenheim ZSR 238.

- 111 -

entstanden, ernannte der Bundesrat auf Ersuchen der beiden Parteien alt Bundesrichter Viktor M e r z im Herbst 1936 zum Schiedsrichter. Näheres zu diesem Fall wurde schon auf Seite 25f mitgeteilt.

Weitere mit den Friedensverträgen indirekt zusammenhängende Mandate sind im anschliessenden Kapitel über "gute Dienste" schweizerischer Persönlichkeiten im Rahmen des Völkerbundes zu finden. Ueber die Saarabstimmung, die auf Art. 49 des Vertrages von Versailles beruhte, wird überdies auf Seite 138 in anderem Zusammenhang separat berichtet.

#### VI. "Gute Dienste" im Rahmen des Völkerbundes

Die Neutralität der Schweiz während des ersten Weltkriegs und der Umstand, dass sie zum Sitz des Völkerbundes auserkoren worden war, brachten es mit sich, dass zahlreiche Schweizer vom Völkerbund in der einen oder anderen Weise zur Mitarbeit herangezogen wurden.

Als politische Friedensarbeit in einem weitgefassten Sinne wäre in diesem Zusammenhang zunächst die Aktivität verschiedener Schweizer im Völkerbundssekretariat, besonders diejenige von Prof. William E. R a p p a r d als Direktor der Mandatsabteilung und später als Mitglied der Mandatskommission zu nennen.<sup>1)</sup> Es würde zu weit führen, hierauf im einzelnen einzutreten.

Daneben wurden manche schweizerische Persönlichkeiten vom Völkerbund zur Uebernahme besonderer Mandate berufen, die eine vermittelnde, oft auch eine schiedsrichterliche Funktion zum Gegenstand hatten. Es ist auch auf diesem Gebiet nicht möglich, einen vollständigen Ueberblick der fraglichen Mandate zu geben. Die nachstehende Aufstellung enthält aber die wichtigsten davon.

---

1) Schindler Jahrbuch 86.

- 1) Eine der ersten Differenzen, mit der sich der Völkerbund zu befassen hatte, war der schwedisch-finnische Streitfall wegen der Aalandsinseln. Schon 1856 hatte die hohe strategische Bedeutung der Inselgruppe zu einem Vertrage zwischen Frankreich, England und Russland geführt, worin die Demilitarisierung vereinbart worden war. Nach der Verselbständigung Finnlands im Anschluss an den zweiten Weltkrieg war dann die Frage akut geworden, ob die Aalandsinseln künftig zu Schweden oder zu Finnland gehören sollten. Sie machte das Einschreiten des Völkerbundes unter Artikel 11 des Paktes erforderlich, wobei vorerst eine dreiköpfige internationale Juristenkommission beauftragt wurde, die mit dem Problem zusammenhängenden Rechtsfragen abzuklären.<sup>1)</sup> Neben dem französischen Vorsitzenden wurden ein holländischer Rechtsgelehrter und Prof. M a x H u b e r in die Kommission berufen (vgl. auch Seite 82). Diese sprach sich am 5. September 1920 für die Angliederung der Inseln an Finnland und den Abschluss eines Neutralisationsabkommens aus.<sup>2)</sup> Ihre Empfehlungen bildeten die Grundlage der hierauf am 20. Oktober 1921 unter den Auspizien des Völkerbundes zwischen Frankreich, Grossbritannien, Italien und den Uferstaaten der Ostsee abgeschlossenen "Convention relative à la non-fortification et la neutralisation des Iles d'Aland", welche dem Streitfall ein Ende setzte.<sup>3)</sup>
- 2) Eine vermittelnde Tätigkeit grossen Masstabs, zudem an einer Stelle höchster politischer Spannung, übte alt Bundesrat Felix C a l o n d e r im Anschluss an den ersten Weltkrieg in Oberschlesien aus.<sup>4)</sup>

---

1) Beschluss des Völkerbundsrates vom 12. Juli 1920.  
 2) Stuyt Nr. VI, Guggenheim I 98 Fussnote 1.  
 3) Oppenheim-Lauterpacht II 246; für Einzelheiten vgl. K. Strupp, Neutralisation, Befriedung, Entmilitarisierung (1933) 389 ff.  
 4) Schindler Jahrbuch 86.

- 113 -

1921 wurde Calonder vom Völkerbundsrat zunächst berufen, den Vorsitz über die Verhandlungen zu übernehmen, die, nach den Weisungen der alliierten Hauptmächte, zum Abschluss eines deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien führen sollten. Zweck dieses Abkommens, das unter Calonders Verhandlungsleitung am 15. Mai 1922 zustande kam und das bis 1937 in Kraft blieb, bildete die Sanierung der verworrenen Lage im oberschlesischen Abstimmungsgebiet, wo durch die Grenzziehung gemäss Art. 88 des Vertrages von Versailles sehr komplizierte Verhältnisse entstanden waren. Durch das Abkommen wurden eine Gemischte Kommission, die aus je zwei Mitgliedern deutscher und polnischer Staatsangehörigkeit und einem neutralen Präsidenten bestehen sollte, sowie ein Schiedsgericht ins Leben gerufen.

Als Deutschland und Polen daraufhin gemeinsam vorschlugen, C a l o n d e r zum Präsidenten der Gemischten Kommission zu ernennen, erklärte sich der Völkerbundsrat mit dieser Wahl einverstanden. Der von Calonder vor Annahme des Mandates konsultierte Bundesrat erhob seinerseits unter Hinweis auf die private Eigenschaft des Genannten, der nicht mehr öffentliche Funktionen bekleidete, keine Einwendungen. <sup>1)</sup>

Während das von einem Belgier präsiidierte Schiedsgericht die privaten Rechte zu schützen hatte, oblag dem Präsidenten der Gemischten Kommission die Aufgabe, die im öffentlichen Recht begründeten Rechte der nationalen Minderheiten zu wahren. <sup>2)</sup> Er war zu diesem Zweck zugleich Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. In seiner letzteren Eigenschaft fehlte ihm allerdings die Befugnis, juristisch verbindliche Entscheidungen zu treffen. Durch seine vermittelnde und begutachtende

---

1) EPD B.56.41.17.5-1921/23, Beschluss des BR vom 15. Mai 1922.

2) Schindler 34, vgl. auch Stuyt Nr. 346.



- 114 -

Tätigkeit hat er aber im Minderheitenschutz eine ausserordentlich wichtige Rolle gespielt. Es geschah dies namentlich durch seine "Stellungnahmen" zu den ihm unterbreiteten Beschwerden, die zuhanden der endgültig befindenden zuständigen Staatsbehörden bereits in der Art von Urteilen abgefasst waren. Es ist bemerkenswert, dass die beiden Regierungen die von Calonder befürworteten Lösungen in der Regel annahmen. <sup>1)</sup>

Daneben besass die Gemischte Kommission eine Reihe schiedsrichterlicher Kompetenzen von geringerer Bedeutung auf wirtschaftlichem Gebiet. <sup>2)</sup>

Eine weitere schiedsrichterliche Aufgabe, die Calonder, unabhängig von seiner Eigenschaft als Präsident der Gemischten Kommission, durch die Oberschlesien-Konvention überbunden war, betraf die Frage, ob die Versicherungsgesellschaften, welche im abgetretenen Gebiet Oberschlesiens geschäftlich tätig gewesen waren, ein wohlerworbenes Recht auf Weiterführung ihrer bisherigen Tätigkeit hätten. Die schiedsgerichtlichen Verhandlungen fanden im Oktober 1928 statt; doch musste kein Urteil gefällt werden, da sich die Parteien nach Schluss der mündlichen Verhandlungen gütlich verständigten. <sup>3)</sup>

Rückblickend kann gesagt werden, dass der internationale Minderheitenschutz, an den nach dem ersten Weltkrieg grosse Hoffnungen geknüpft worden waren, nur in Oberschlesien dank dem Wirken Calonders in befriedigender Weise verwirklicht worden ist. <sup>4)</sup>

---

1) Für nähere Einzelheiten vgl. Schindler 35 ff.

2) Schindler 38.

3) Schindler 39.

4) Schindler Jahrbuch 86.

- 3) In den Jahren 1924/25 hatte sich der Völkerbundsrat mit dem auf den Lausanner Friedensvertrag zurückgehenden Konflikt um die Zuteilung des Wilajets Mossul an Irak oder die Türkei zu befassen.<sup>1)</sup> Er tat dies im Rahmen der ihm gemäss Artikel 15 des Völkerbundspaktes obliegenden Untersuchungs- und Vergleichsfunktionen. Die Streitparteien kamen in der Folge 1926 überein, den vom Völkerbundsrat in den wesentlichen Zügen umschriebenen Grenzverlauf an Ort und Stelle im einzelnen durch eine Kommission festsetzen zu lassen, deren Vorsitzender durch den schweizerischen Bundespräsidenten ernannt werden sollte. Die Wahl des Bundespräsidenten fiel auf Fritz B ä s c h l i n, Professor für Geodäsie und Topographie an der ETH (vgl. Seite 39).
- 4) Untersuchungs- und Vergleichsfunktionen besass auch die "Commission consultative et technique des Communications et du Transit" des Völkerbundes. Die Kommission wurde insbesondere im Streit zwischen Grossbritannien, Frankreich und Italien auf der einen, Rumänien auf der anderen Seite über die Zuständigkeit der europäischen Donaukommission tätig. Sie ernannte hierbei einen aus drei Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss, dem Prof. Walther B u r c k h a r d t als Vorsitzender angehörte. Der Ausschuss unterbreitete seinen Schlussbericht, der auch eine Anzahl Vergleichsvorschläge enthielt, am 2. Juli 1925. Der Streitfall führte später zu einem Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.<sup>2)</sup>
- 5) Als es sich darum handelte, in den Jahren 1932/33 die Grenze zwischen Syrien und Irak sowie 1935/37 die Grenze zwischen Burma und China festzulegen und zu bereinigen,

---

1) Guggenheim II 226 f und 227 Fussnote 1.

2) Schindler 197, Guggenheim II 227, St.J.G. Serie B Nr. 14.

- 116 -

berief der Völkerbund beide Male Oberst Frédéric I s e l i n, Ingenieur in Genf, zum Präsidenten der hierfür gebildeten gemischten Grenzkommissionen.

[Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Oberst I s e l i n nach dem zweiten Weltkrieg anfangs 1947 von französischer Seite als neutrales Mitglied der Kommission vorgeschlagen wurde, die im Anschluss an die Rückgabe der von Siam während des Krieges übernommenen indochinesischen Territorien den genauen Grenzverlauf zwischen den beiden Ländern festzulegen hatte. Iselins Kandidatur wurde aber von siamesischer Seite mit dem etwas eigenartigen Hinweis abgelehnt, dass die Schweiz zu Frankreich in einem sehr freundschaftlichen Verhältnis stehe und dass die Mitarbeit eines Schweizers in der Kommission deshalb bei der siamesischen Bevölkerung den Eindruck einer Bevorzugung des französischen Standpunktes erwecken könnte. - An Stelle Iselins wurde angesichts dieser Einwände schliesslich eine britische Persönlichkeit bestimmt.]<sup>1)</sup>

- 6) Im Jahre 1936 brach zwischen der Türkei einerseits und Frankreich als Mandatarmacht für Syrien andererseits ein Konflikt in Bezug auf das zukünftige Regime des Sandjaks von Alexandrette aus. Der Sandjak hatte bis dahin im Rahmen des französischen Mandats eine gewisse Verwaltungsautonomie besessen, nachdem die Türkei im Vertrag von Lausanne (Art. 16) auf seine Rechte auf dieses Territorium verzichtet hatte. Im Moment, in dem Frankreich seinem Mandat über Syrien ein Ende zu setzen sich anschickte, war aber die Türkei der Auffassung, dass die Souveränität über den Sandjak, auf den sie nur gegenüber den alliierten Mächten Verzicht geleistet habe, nicht, wie das offenbar beabsichtigt war, auf Syrien übergehen könne.

---

1) EPD p.B.72.20.7-1946/48.

- 117 -

Der von der Türkei mit der Angelegenheit gemäss Art. 11 des Völkerbundspaktes befasste Völkerbundsrat beschloss hierauf am 16. Dezember 1936, als erstes drei neutrale Beobachter nach dem Sandjak zu entsenden. Der schwedische Ausseminister Sandler, dem die Berichterstattung über den Fall im Völkerbundsrat oblag, wandte sich in der Folge an das Politische Departement, um dieses wissen zu lassen, dass grosser Wert darauf gelegt würde, wenn ein Schweizer, und zwar vorzugsweise ein Offizier, zu diesem Zweck dem Völkerbundsrat zur Verfügung gestellt werden könnte.

Im Einvernehmen mit dem Militärdepartement wandte sich das Politische Departement hierauf an Oberst von W a t t e n w y l , Kommandant der Infanteriebrigade 6, der sich bereit erklärte, an der Beobachtermission, der überdies noch ein Holländer und ein Norweger angehörten, teilzunehmen. Der Bundesrat sanktionierte diese Ernennung seinerseits. <sup>1)</sup>

Im Oktober 1937 ernannte der Völkerbundsrat überdies Prof. Roger S e c r é t a n , Lausanne, zum Mitglied der fünfköpfigen internationalen Kommission, die die ersten Wahlen im Sandjak zu organisieren und zu kontrollieren hatte. <sup>2)</sup>

Der Konflikt konnte dann 1937/38 unter den Auspizien des Völkerbundes durch direkte Vereinbarungen zwischen der Türkei und Frankreich beigelegt werden.

- 7) Zwischen Polen und der freien Stadt Danzig, die gemäss Art. 102 des Versailler Vertrages unter den Schutz des Völkerbundes gestellt war, wurde am 9. November 1920 zur Regelung des gegenseitigen Verhältnisses in Paris

---

1) EPD B.56.17.21-1935/36, Beschluss des BR vom 29. Dez. 1936.

2) B.56.17.21.U'Ch-1937/39.

- 118 -

ein Vertrag abgeschlossen. Art. 19 dieses Vertrages stipulierte die Schaffung eines Danziger Hafenrates, der aus nicht mehr als je fünf von der polnischen Regierung und der Freien Stadt bestimmten Mitgliedern bestehen und dessen Präsident eine Persönlichkeit sein sollte, die im Einvernehmen zwischen dem polnischen Gouverneur und der Regierung der Freien Stadt gewählt werden würde; sollte dieses Einvernehmen nicht zustande kommen, so würde der Völkerbundsrat vom Hochkommissär des Völkerbundes in Danzig aufgefordert werden, einen Präsidenten schweizerischer Staatsangehörigkeit zu bezeichnen.

Das gespannte deutsch-polnische Verhältnis brachte es mit sich, dass die Bezeichnung des Hafenkommissärs in der Regel vom Völkerbundsrat vorgenommen werden musste. Zu diesem schweren Amte, wo es deutsche und polnische Interessengegensätze auszugleichen galt, wurden auf diese Weise nacheinander die Schweizer Oberst James de Reynier (1922-1925), Oberst Hugues de Loëss (1925-1931) und Carl Benziger (1931-1934) berufen. Der Letztgenannte, Chef des Konsulardienstes im Politischen Departement,<sup>1)</sup> war zum genannten Zweck vom Bundesrat für 3 Jahre beurlaubt worden (vgl. auch Seite 50).<sup>2)</sup>

- 8) 1922 entstand in Danzig aus der Tatsache ein Konflikt, dass Polen in der Freien Stadt eine polnische staatliche Eisenbahndirektion errichten wollte, die Zustimmung zu diesem Plan jedoch vom Hochkommissär des Völkerbundes verweigert wurde. Als Polen gegen diesen Entscheid beim Völkerbundsrat appellierte, fasste dieser 1924 die Bestellung eines aus drei Juristen bestehenden Komitees

---

1) EPD B.56.41.16.3-1924/25, B.56.16.3-1931.

2) GB 1931 I.

- 119 -

ins Auge, das über die Möglichkeit einer Lösung des Konflikts zu berichten hätte. Dabei bestand die Meinung, dass einer der Experten über Erfahrung im Eisenbahnwesen verfügen sollte.

Das Völkerbundssekretariat unternahm in der Folge Sondierungen, ob Arsène N i q u i l l e , Generaldirektor der schweizerischen Bundesbahnen (Chef des Kommerziellen und Rechtsdepartements) dieses Amt übernehmen könnte. Die Vorsteher des Politischen und des Post- und Eisenbahndepartementes hatten nichts dagegen einzuwenden (vgl. auch Seite 48). <sup>1)</sup>

- 9) Die heikelste Mission im Interesse der Friedenserhaltung zwischen fremden Mächten, die jemals einem Schweizer anvertraut wurde, war wohl diejenige von Prof. Carl J. B u r c k h a r d t als Hochkommissär des Völkerbundes in Danzig. <sup>2)</sup> Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten dieser Mission, die von 1937 bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges dauerte und deren Schwergewicht entschieden in der politischen Sphäre lag, näher einzutreten. <sup>3)</sup>

Aus der Vorgeschichte der Ernennung, die am 17. Februar 1937 durch den Präsidenten des Völkerbundsrates vorgenommen wurde, sei immerhin erwähnt, dass sich der britische Gesandte am 6. Februar beim Politischen Departement erkundigt hatte, ob der Bundesrat einer Berufung Prof. Burckhardts beipflichten würde. Es wurde ihm geantwortet, dass man es zwar vorgezogen hätte, wenn der Kandidat für einen derart schwierigen Posten nicht in der Schweiz gesucht worden wäre, dass aber der Bundesrat seine Zustimmung geben könne. <sup>4)</sup>

---

1) EPD B.56.41.16.3-1924/25.

2) Schindler Jahrbuch 86.

3) Vgl. den Bericht, den Prof. Burckhardt nach Beendigung seiner Mission dem Völkerbundsrat erstattete (Völkerbundsdokument C.42.M.38.1940.VII).

4) EPD E.44.1-1937/39; Beschluss des BR vom 9. Februar 1937.

- 120 -

Die Berufung Prof. Burckhardts führte in der Folge zu einer kleinen Anfrage des der Frontenbewegung angehörenden Nationalrats Tobler vom 11. März 1937: da der Posten des Völkerbundskommissärs Gegenstand gefährlichster Spannungen bilde, seien nachteilige Rückwirkungen auf das Verhältnis zu Nachbarstaaten der Schweiz nicht ausgeschlossen; hätte der Bundesrat Prof. Burckhardt deshalb nicht die Ablehnung der an ihn ergangenen Berufung empfehlen sollen ?

Die Antwort des Bundesrates lautete: 1)

"Es ist nicht das erste Mal, dass unser Land dem Völkerbund seine Unterstützung gewährt, indem es einen Schweizer gestattet, eine besondere Mission für den Völkerbund zu übernehmen. Schweizerbürger haben an der Organisation der Saarabstimmung teilgenommen und noch vor kurzem hat sich einer unserer Mitarbeiter dem Rat zur Verfügung gestellt, um sich als Beobachter nach dem Sandjak von Alexandrette zu begeben. Diese Mitarbeit ist gewiss dem allgemeinen Friedenswerk förderlich, und es wäre vom Bundesrat verfehlt, sich ihr zu widersetzen, solange sie die höheren Interessen des Bundes nicht gefährdet. Im vorliegenden Fall hat der Bundesrat für den Posten des Oberkommissärs des Völkerbundes in Danzig keinen Kandidaten vorgeschlagen. Herr Prof. Burckhardt ist vom Völkerbundsrat auf Ersuchen der beteiligten Parteien bezeichnet worden. Er hat die ihm übertragene Mission aus freiem Entschluss angenommen, nachdem er das Politische Departement darüber in Kenntnis gesetzt hatte. Da Prof. Burckhardt zu diesem hohen Amt durch das Vertrauen der Parteien und besonders der am meisten beteiligten Staaten berufen worden ist, bestand für uns keinerlei Anlass, unseren Mitbürger abzuraten, die von ihm erwarteten Dienste zu leisten. Er hat seinen Auftrag von einer internationalen Organisation empfangen und vermag in keiner Weise durch die Art, wie er ihn ausführt, den Bund verantwortlich zu machen. "

---

1) EPD E.44.1-1937/39; Beschluss des BR vom 16. März 1937.

VII. "Gute Dienste" auf Grund von Friedens- und anderen  
Verträgen nach Abschluss des zweiten Weltkriegs

Der totale Charakter des zweiten Weltkriegs, die Bedingungslosigkeit der erfolgten Kapitulationen und die durch den West-Ost-Konflikt verzögerte Rückkehr endgültiger Friedenszustände liess der schiedsgerichtlichen Bereinigung von Verhältnissen, die infolge des Krieges entstanden waren, bedeutend weniger Raum, als dies nach dem ersten Weltkrieg der Fall gewesen war.

Zu erwähnen sind immerhin gewisse schiedsgerichtliche Organe und Vergleichskommissionen, die im Friedensvertrag der Alliierten mit Italien, in den damit zusammenhängenden Beschlüssen über Libyen und Triest, in den Verträgen zwischen den Westalliierten und der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Sonderverträgen zur Regelung der Saarfrage vorgesehen wurden.

1) Friedensvertrag mit Italien

Art. 83 des am 10. Februar 1947 zwischen den Alliierten und Italien in Paris unterzeichneten Friedensvertrages sieht vor, dass Streitigkeiten, die aus diesem Vertrage herrühren und auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden können, einer Vergleichskommission vorzulegen sind. Diese Kommission soll sich aus je einem Vertreter der interessierten alliierten Macht und Italiens zusammensetzen. Führen ihre Beratungen innert dreier Monate zu keiner Regelung des strittigen Problems, so kann von jedem der beiden beteiligten Staaten die Berufung eines dritten Mitglieds, das einem Drittstaat angehören muss, verlangt werden.

Im Rahmen dieser Bestimmung wurde zweimal zwecks Bestellung eines dritten Mitglieds an die Schweiz appelliert:



- 122 -

- a) Mit Noten vom 19. Mai 1949 verständigten die französische und die italienische Gesandtschaft in Bern das Politische Departement, dass ihre Regierungen übereingekommen waren, Bundesrichter Plinio B o l l a zum Mitglied der französisch-italienischen Vergleichskommission zu ernennen. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, dass Herrn Bolla, der hierzu willens sei, die Annahme des Mandates gestattet werde.

Das Einverständnis des Bundesrates wurde den beiden Gesandtschaften Mitte Juni 1949 mitgeteilt (für die Ueberlegungen, die hierbei begleitend waren, vgl. Seite 77).<sup>1)</sup>

- b) Mit Note vom 9. April 1956 erkundigte sich die britische Botschaft ihrerseits, ob der Bundesrat nichts dagegen einzuwenden hätte, wenn Prof. Georges S a u s e r - H a l l eingeladen würde, das Mandat eines "alternative neutral Third Member" in der britisch-italienischen Vergleichskommission zu übernehmen. Das Politische Departement antwortete tags darauf, dass es keine Einwendungen erhebe. Prof. Sauser-Hall hat die Berufung in der Folge angenommen.<sup>2)</sup>

## 2) Libyen

- a) Mit Artikel 23 des Friedensvertrages hatte Italien auf alle seine Rechte gegenüber Libyen, das in der Folge als unabhängiger Staat errichtet wurde, verzichtet. In Anwendung einer Resolution der UNO-Generalversammlung vom 15. Dezember 1950 war in diesem

---

1) EPD p.B.15.61.5-1949/51; in einigen Streitfällen wurde Herr Bolla ausserdem auch als drittes Mitglied der amerikanisch-italienischen und der britisch-italienischen Vergleichskommission in Rahmen des gleichen Friedensvertrages beigezogen.

2) EPD s.B.14.42.12-1955/56.

- 123 -

Zusammenhang in Libyen ein Gerichtshof der Vereinten Nationen geschaffen worden, der über Fragen der wirtschaftlichen und finanziellen Auseinandersetzung mit Italien, welche aus der Emanzipation Libyens erwachsen, zu befinden hatte.

Auf Ersuchen Libyens, dem sich Italien nach einigem Zögern anschloss, beschloss die UNO-Generalversammlung Ende 1955, diesen Gerichtshof aufzulösen und an seiner Stelle eine gemischte italienisch-libysche Schiedskommission zu errichten, die aus drei Mitgliedern bestehen würde, wovon je eines von den beiden Parteien und das dritte im Einvernehmen mit den Parteien von Generalsekretär der UNO ernannt werden sollte. <sup>1)</sup>

Von libyscher und italienischer Seite, ebenso wie aus Kreisen des UNO-Generalsekretariats wurden hierauf unverzüglich Sondierungen unternommen, um eine schweizerische Persönlichkeit für das Amt des dritten Schiedsrichters zu gewinnen. Hierbei stand anfänglich vor allem der Name von Prof. Georges Sausser-Hall im Vordergrund, mit dem sich die italienische Botschaft direkt in Verbindung gesetzt hatte und der auch dem UNO-Generalsekretariat äusserst genehm gewesen wäre. Eine offizielle, im Namen beider Regierungen unternommene Demarche folgte am 20. Dezember 1955 in der Form einer vom libyschen Aussenminister an den Chef des Politischen Departements gerichteten Note; es hiess darin u.a.:

"Il a été convenu entre mon Gouvernement et le Gouvernement italien de faire des démarches auprès de votre Gouvernement afin que Monsieur le Président de la Confédération Helvétique veuille bien poser la candidature de trois juristes suisses, d'origine non-latine, parmi lesquels le Gouvernement libyen et le Gouvernement italien choisiront, de commun accord, le surarbitre."

---

1) UNO A/C.6/L.368/Rev.1 vom 28. November 1955.

- 124 -

Im Sinne dieses Wunsches brachte der Bundespräsident die Herren Prof. S a u s e r - H a l l , alt Bundesrichter Georg L e u c h und Minister Robert K o h l i in Vorschlag. Die Wahl des Generalsekretärs fiel schliesslich am 13. Januar 1956 angesichts des libyschen Bedenkens, einen Obmann "lateinischen" Hintergrunds zu ernennen, unter Umgehung von Prof. Sauser-Hall mit italienischem Einverständnis auf alt Bundesrichter Georg L e u c h <sup>1)</sup> (vgl.S.41f).

Da in der Folge sämtliche noch hängigen Differenzen zwischen Libyen und Italien gütlich bereinigt werden konnten, brauchte das Schiedsgericht nie zusammenzutreten. <sup>2)</sup>

- b) Im April 1956 wandte sich Minister Eduard Z e l l w e g e r in seiner Eigenschaft als Rechtsberater des libyschen Ministerpräsidenten an Minister Zehnder, um sich zu erkundigen, ob er eine schweizerische Persönlichkeit kenne, die als Experte für die französisch-libysche Grenzziehungskommission geeignet wäre. Libyen verfüge selbst über keinen hierfür qualifizierten Fachmann.

Minister Zehnder orientierte hierauf Herrn Maurice d e R a e m y , ehemaligen Direktor der Eidgenössischen Landestopographie, und stellte es ihm anheim, sich direkt mit Minister Zellweger ins Benehmen zu setzen. Es wurde vereinbart, dass de Raemy das Mandat gegebenenfalls lediglich in privater Eigenschaft annehmen sollte; denn die Tätigkeit in der Grenzziehungskommission schliesse das Risiko in sich, in politische Kontroversen zwischen Frankreich und

---

1) EPD s.B.14,42.11-1955/56.

2) Vgl. Note des libyschen Aussenministeriums vom 20. November 1956 in EPD s.B.31.232.Libyen O-1955/56.

- 125 -

Libyen hineingezogen zu werden; dies gelte besonders im Hinblick auf die geographische Lage verschiedener Oasen und Karawanenwege, welche für Waffenlieferungen an algerische Aufständische benützt würden.

Die Angelegenheit fand dann aber keine weitere Folge. <sup>1)</sup>

### 3) Triest

Im Friedensvertrag von Paris zwischen den Alliierten und Italien vom 10. Februar 1947 war u.a. die Schaffung eines Freien Territoriums von Triest vereinbart worden; an dessen Spitze hätte ein vom Sicherheitsrat nach Konsultierung der jugoslawischen und der italienischen Regierung ernannter Gouverneur zu treten, der weder die Nationalität der beiden direkt interessierten Staaten, noch die des Freien Territoriums besitzen sollte. <sup>2)</sup> In den jahrelangen ergebnislosen Auseinandersetzungen über die Wahl dieses Gouverneurs wurden auch verschiedene schweizerische Kandidaten genannt. <sup>3)</sup>

Als sich der französische Botschafter in Bern in diesem Zusammenhang am 25. März 1947 bei Bundesrat Petitpierre offiziell erkundigte, ob General Henri Guisan eventuell bereit wäre, den Gouverneursposten anzunehmen, antwortete der Chef des Politischen Departements "que le Conseil fédéral, fidèle à sa politique de collaboration sur le plan international, n'aurait aucune objection à faire à la nomination d'un Suisse à ce poste". General Guisan lehnte jedoch aus Altersgründen ab. Dennoch wurde sein Name im Mai 1947 von britischer und amerikanischer Seite wieder vorgebracht, vom

---

1) EPD s.B.31.232.Libyen 0-1955/56.

2) Art. 21 des Friedensvertrages sowie Art. 11 der Anlage VI zum Friedensvertrag.

3) EPD p.B.75.2-1946/51.

- 126. -

Sowjetvertreter Gromyko aber zurückgewiesen. Ende April des gleichen Jahres teilten die Triestiner Behörden dem Schweizerkonsul zuhanden des Bundesrates den Wunsch mit, dass eine schweizerische Persönlichkeit zum Gouverneur gewählt werde. Der Konsul wurde nach Weisungen des Bundesrates beauftragt, für das Vertrauen zu danken, aber daran zu erinnern, dass die Wahl des Gouverneurs Sache des UNO-Sicherheitsrates sei und die Schweiz deshalb keine Initiative ergreifen könne. Im September 1947 wurde von britischer Seite der Name von Minister Hermann F l ü c k i g e r in die Diskussion geworfen. In einer Geheimsitzung des Sicherheitsrates vom 24. September 1947 brachte sodann China, unterstützt von Syrien, Minister Walter S t u c k i in Vorschlag. In italienisch-jugoslawischen Verhandlungen wurden in der Folge italienischerseits ohne Wissen der Genannten Minister Paul R ü e g g e r , Minister Walter S t u c k i und General Henri G u i s a n als mögliche Kandidaten genannt. Keiner davon war Jugoslawien genehm. Belgrad gab zu verstehen, dass durch die italienischen Vorschläge ein Land begünstigt werde, das im Krieg passiv geblieben sei und damit der Sache der Achsenmächte geholfen habe. Der Chefredaktor der Zeitung "Borba" (Zentralorgan der kommunistischen Partei Jugoslawiens) ging sogar so weit, hinsichtlich der italienischen Kandidatenliste zu bemerken, dass einer der vorgeschlagenen schweizerischer Gesandter bei Mussolini, der andere Gesandter bei Pétain in Vichy gewesen sei und der dritte persönliche Beziehungen mit Hitlers Nachrichtenchef, SS-General Schellenberg, unterhalten habe. Dennoch wurde fast gleichzeitig in jugoslawischen Regierungskreisen die Kandidatur des damaligen schweizerischen Gesandten in Belgrad, Minister Eduard Z e l l w e g e r , erörtert. Im Mai 1949 portierte schliesslich der Vertreter der Sowjetunion im Sicherheitsrat offiziell die schon früher erwähnte Kandidatur

- 127 -

Minister F l ü c k i g e r s , die übrigens russischerseits 1953 noch einmal aufgenommen wurde. Weder der Genannte noch der Bundesrat waren dabei irgendwie konsultiert worden.

Es war aber offensichtlich, dass in der verfahrenen Situation, in die die Dinge schon seit längerer Zeit geraten waren, mit einer Regelung der Gouverneursfrage nicht mehr gerechnet werden konnte. Mit der am 5. Oktober 1954 vereinbarten Aufteilung des Territoriums von Triest zwischen Italien und Jugoslawien fiel die Sache endgültig dahin.

#### 4) Verträge der drei Westmächte mit der Bundesrepublik Deutschland

Bereits in den Bonner Verträgen, die am 26. Mai 1952 unterzeichnet wurden, dann aber dem Scheitern der europäischen Verteidigungsgemeinschaft, mit der sie verkoppelt waren, zum Opfer fielen, waren mehrere schiedsgerichtliche Gremien oder gerichtliche Instanzen mit internationaler Zusammensetzung in Aussicht genommen. Die betreffenden Bestimmungen wurden dann anlässlich des Beitritts der Bundesrepublik zur NATO im wesentlichen unverändert den endgültig zustande gekommenen Pariser Verträgen vom 23. Oktober 1954 einverleibt. Sie sahen u.a. folgende Organe vor:

- a) Schiedsgericht gemäss Art. 9 und Anhang B des Generalvertrages. Seine Aufgabe ist die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesrepublik und den drei Mächten aus den Bestimmungen des Generalvertrages und seiner Zusatzabkommen ergeben könnten.

Es wird aus neun Mitgliedern zusammengesetzt, wovon je eines von den drei Mächten, drei weitere von der Bundesrepublik und die drei übrigen, die den

Schiedsgericht in der Eigenschaft als Präsident und Vizepräsidenten vorstehen sollen und die keinem der Vertragsstaaten angehören dürfen, gemeinsam zu bezeichnen sind.

- b) Oberstes Rückerstattungsgericht gemäss Art. 6 des dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen. Es ist zuständig für Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Vermögenswerten an Opfer des Nationalsozialismus.

Das Gericht besteht aus einem Präsidenten, dem Präsidium sowie aus drei Senaten mit Sitz in Rastatt für die frühere französische Besetzungszone, in Herford für die ehemalige britische Zone und in Nürnberg für die ehemalige amerikanische Zone. Jeder Senat setzt sich seinerseits aus mindestens fünf Richtern zusammen, wovon zwei von der Bundesrepublik und zwei von der Macht, in deren bisheriger Besetzungszone der Senat seinen Sitz hat, ernannt werden, während der Vorsitzende gemeinsam bestimmt wird und weder Staatsangehöriger der drei Mächte noch Deutscher sein darf.

- c) Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen gemäss Art. 7 des fünften Teiles des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen. Sie ist Berufungsinstanz für Fragen der sogenannten äusseren Restitution (Rückgabe von Gegenständen, die während der Besetzung eines Gebietes durch Deutschland im Verlaufe des Krieges infolge von Requisition oder erzwungener Besitzentziehung erworben wurden) sowie des Schutzes und der Wiederherstellung ausländischer Interessen in Deutschland.

Die neunköpfige Kommission besteht aus drei von der Bundesrepublik und drei von den Westmächten ernannten sowie aus drei gemeinsam bezeichneten neutralen Mitgliedern. Die drei letzterwähnten Mitglieder,

- 129 -

die keinem Staate angehören dürfen, der am Kriege teilgenommen hat, üben die Funktionen eines Präsidenten und zweier Vizepräsidenten aus.

Es liess sich schon bald ein beträchtliches Interesse feststellen, schweizerische Persönlichkeiten für die Teilnahme an diesen Organen zu gewinnen.

Ende November 1954 wurde Charles B a r d e , Mitglied des Genfer Kassationshofes (ehemaliger Präsident des rumänisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichts gemäss Friedensvertrag von Saint-Germain, vgl. Seite 109), vom französischen Hochkommissariat angefragt, ob er bereit wäre, das Präsidium der Rastatter Kammer des Rückerstattungsgerichts anzunehmen. Nachdem diese Kandidatur von der schweizerischen Gesandtschaft gemäss Weisung des Politischen Departements in Bonn unterstützt worden war, wobei das volle deutsche Einverständnis festgestellt werden konnte, wurde die Ernennung Bardes perfekt. <sup>1)</sup>

Auch für die Herforder Kammer des Restitutionsgerichts wurde eifrig nach einem schweizerischen Präsidenten gesucht, wobei nacheinander die Herren Prof. Max G u t z w i l l e r in Freiburg, Prof. Hans H i n d e r l i n g in Basel, alt Bundesrichter Wilhelm S t a u f f e r , alt Bundesrichter Georg L e u c h und Bundesgerichtsschreiber Walter G e e r i n g , der Ende 1955 in den Ruhestand trat, angefragt wurden. Da keiner der Genannten eine feste Zusage erteilen konnte, fiel die Wahl schliesslich auf einen dänischen Richter. <sup>2)</sup>

Mit Note vom 14. März 1956 liess die französische Botschaft in Bern das Politische Departement

---

1) EPD p.B.15.61.14-1952/56.

2) EPD a.a.O.



- 130 -

wissen, dass es der Wunsch der französischen Regierung wäre, wenn Prof. Georges S a u s e r - H a l l zu einem der drei neutralen Mitglieder der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen ernannt werden könnte. Sie fügte bei, dass diese Kandidatur sowohl in London und Washington wie auch in Bonn genehm wäre, und bat das Departement, den Vorschlag an Prof. Sauser-Hall weiterzuleiten. Der Genannte nahm das Mandat in der Folge an. Die beiden anderen neutralen Mitglieder sind schwedische Juristen, die von britischer Seite vorgeschlagen wurden.<sup>1)</sup>

Von den schweizerischen Kandidaturen für das Amt eines Vizepräsidenten des Berliner Restitutionsgerichts, das unabhängig von den Deutschlandverträgen durch die westalliierte "Kommandatura" in Berlin errichtet wurde, war schon in anderem Zusammenhang die Rede (vgl. Seite 54 ff.).

#### 5) Saargebiet

a) Am 20. Mai 1953 hatten Frankreich und die Regierung des Saargebiets eine Vereinbarung getroffen, die das gegenseitige Verhältnis bis zum Zeitpunkt, in dem die Saar ein europäisches Statut erhalten haben würde, regeln sollte. Art. 12 der Vereinbarung bestimmte, dass strittige Interpretations- und Anwendungsfragen durch ein Schiedsgericht entschieden werden könnten, dessen Präsident nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Parteien besitzen dürfte.

Nationalrat Hans O p r e c h t erkundigte sich in diesem Zusammenhang in Dezember 1953, ob er ermächtigt werden könnte, das Präsidium des

---

1) EPD p.B.15.61.19-1955/56.

- 131 -

französisch-saarländischen Schiedsgerichts zu übernehmen. Das Politische Departement antwortete, dass der Bundesrat vermutlich keine Einwendungen erheben würde, wenn ein solches Mandat Herrn Oprecht in seiner persönlichen Eigenschaft übertragen würde, dass aber der Bundesrat nicht in der Lage wäre, die Bezeichnung selbst vorzunehmen und einen schweizerischen Politiker mit dem Amt zu betrauen (vgl. Seite 86).<sup>1)</sup> Die Angelegenheit fand keine weitere Folge.

- b) Im deutsch-französischen Abkommen vom 23. Oktober 1954, das bezweckte, dem Saargebiet ein europäisches Statut zu geben, war die Ernennung eines europäischen Kommissärs in Aussicht genommen. Diesen Kommissär, der durch den Ministerrat der westeuropäischen Union bezeichnet werden und ihm unterstehen sollte, würde es obliegen, die Interessen der Saar auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten sowie der Verteidigung zu vertreten und über die Innehaltung des Saarstatuts zu wachen.

Anfangs August 1955 erkundigte sich Staatssekretär Hallstein vom deutschen Auswärtigen Amt beim schweizerischen Gesandten in Köln, Minister Huber, ob er ihm nicht bei der Auswahl des Saarkommissärs behilflich sein könnte; nachdem man anfänglich der Meinung war, dass der Kommissär aus dem Kreise der Staaten der westeuropäischen Union hervorgehen müsse, werde nun auch die Wahl eines Schweizers erwogen. Im Sinne der Weisungen, die ihm vom Politischen Departement erteilt wurden, nannte Minister Huber einige Tage später Minister Walter S t u c k i (bei den in der selben Sache schon von französischer Seite Sondierungen erfolgt waren), Minister Paul R ü e g e r , Prof. William E. R a p p a r d , Minister Robert K o h l i und Minister Eduard Z e l l w e g e r als

---

1) EPD p.B.15.61.10-1952/54.

Persönlichkeiten, die für ein solches Amt in Frage kommen könnten. Er betonte indessen, dass es sich nicht um einen offiziellen Vorschlag handle, sondern lediglich um einen persönlichen Rat, den er Hallstein auf dessen Bitte hin erteile; demzufolge seien die Kandidaten nicht konsultiert worden, ob sie allenfalls bereit wären, ein solches Amt auch wirklich anzunehmen. <sup>1)</sup>

Die Frage, ob die Ernennung eines Schweizers zum europäischen Saarkommissär für die schweizerische Neutralitätspolitik nachteilig sein könnte, war schon vorher von Prof. Bindschedler in einem Gutachten eingehend geprüft worden. <sup>2)</sup> Er stellte fest, dass der schweizerische Staat für die Tätigkeit seiner Bürger im Ausland, insbesondere auch dann, wenn diese in den Dienst fremder Staaten oder internationaler Organisationen treten, weder rechtlich noch politisch verantwortlich gemacht werden könne. Handlungen von Schweizerbürgern, die nicht als schweizerische Staatsorgane auftreten, dürften auf keinen Fall dem schweizerischen Staate zugerechnet werden. In concreto seien zwei Varianten denkbar: entweder erfolge die Ernennung eines Schweizerbürgers zum Saarkommissär, ohne dass die schweizerische Regierung offiziell begrüsst werde; oder die schweizerische Regierung werde ersucht, selbst konkrete Vorschläge für die Besetzung des Postens zu machen. Der erste Fall könne aus den schon erwähnten Gründen von vornherein keine Rückwirkungen auf die völkerrechtliche Stellung der Schweiz zeitigen, da ein derart ernannter Schweizer ausschliesslich als Privatperson tätig wäre; daran würde auch die Tatsache nichts ändern, dass der Kandidat allenfalls die Zustimmung des Bundesrates eingeholt hätte oder diese, wenn er Beamter wäre, sogar einholen müsste; denn es handle sich hier um ein

---

1) EPD p.B.15.61.10-1955/56.

2) Vgl. Gutachten Bindschedler vom 24. Mai 1955.

- 133 -

rein internschweizerisches Verhältnis. Aber auch in Bezug auf die zweite Variante läge bei der gegebenen Sachlage und angesichts des Grundsatzes, dass die Neutralitätspflichten als Einschränkungen der Souveränität restriktiv zu interpretieren sind, eine Verpflichtung der Schweiz, sich jeden Vorschlags für das Saarkommissariat zu enthalten, nicht vor. Vom Standpunkt der Neutralitätspolitik sei immerhin zu beachten, dass das Saargebiet an der europäischen Verteidigung teilnehmen sollte, dass der Kommissär hierfür verantwortlich wäre und dass er deshalb mit dem atlantischen Oberkommando zusammenzuarbeiten hätte. Man könnte versucht sein, daraus eine Kooperation der Schweiz auf militärischem Gebiet abzuleiten. Dies wäre allerdings eine ziemlich künstliche und weit hergeholte Schlussfolgerung. Aus dem politischen Bestreben, das Vertrauen beider Seiten in die schweizerische Unparteilichkeit und in die Aufrechterhaltung unserer Neutralität zu bekräftigen, könnte es aber doch ratsam erscheinen, wenn der Bundesrat Zurückhaltung üben und sich der Aufstellung eigener Vorschläge enthalten würde.

Die Volksabstimmung vom 23. Oktober 1955, in der das Saarstatut von der Bevölkerung des Saargebiets verworfen wurde, setzte der Frage ein Ende, bevor es zu irgendwelchen Beschlüssen gekommen war.

- c) Unter dem Eindruck des Plebiszits trafen Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland hierauf am 27. Oktober 1956 eine endgültige Vereinbarung zur Regelung der Saarfrage, gestützt auf die das Saargebiet am 1. Januar 1957 in die Bundesrepublik eingegliedert wurde.

Im Vertrag, der die Einzelheiten der Neuordnung regelte, wird u.a. bestimmt, dass alle Differenzen in Bezug auf Interpretation und Auslegung der Vertragsbestimmungen, die nicht auf diplomatischem Wege bereinigt

- 134 -

werden, einem Schiedsgericht unterbreitet werden können (Art. 89 ff). Jede der Vertragsparteien ist befugt, in dieses fünfköpfige, von einem neutralen Präsidenten geleitete Gremium je zwei Mitglieder und Stellvertreter zu entsenden, wovon je einer kein eigener Staatsangehöriger sein darf (Art. 90).

Anfangs Februar 1957 liess Prof. H a n s H u b e r , Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität Bern, das Politische Departement wissen, dass er von deutscher Seite für das Amt eines stellvertretenden neutralen Schiedsrichters in diesen Schiedsgericht ausersuchen worden sei. Das Departement bestätigte Prof. Huber auf dessen Wunsch hin gerne, dass es gegen die Annahme des Mandats nichts einzuwenden habe. <sup>1)</sup>

#### VIII. Gemischte Gerichtshöfe in Aegypten

In Jahre 1875 war die bisher bestehende Konsulargerichtbarkeit in Aegypten auf Grund einer Vereinbarung zwischen der ägyptischen Regierung und den Kapitulationsmächten durch die aus ausländischen und ägyptischen Richtern bestehenden gemischten Gerichtshöfe abgelöst worden. Diese Gerichtshöfe waren im wesentlichen für die Beurteilung von zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Einheimischen und Ausländern und zwischen Ausländern verschiedener Nationalität sowie für alle Klagen über unbewegliches Eigentum, selbst zwischen Personen gleicher Nationalität, zuständig. Die Wahl der Richter blieb formell der ägyptischen Regierung vorbehalten. Als Garantie dafür, dass die Richter die benötigte berufliche Qualifikation besaßen, war aber die ägyptische Regierung gehalten, offiziös an den Justizminister

---

1) EPD p.B.15.61.21-1955/57.

- 135 -

des Landes, dem die Kandidaten angehörten, zu gelangen und nur solche Richter anzustellen, die die Zustimmung und die Genehmigung der Heimatregierung zur Annahme der Wahl besaßen.<sup>1)</sup>

Die Schweiz war die einzige "puissance non capitulaire", die in den gemischten Gerichten vertreten war. Angesichts der beträchtlichen wirtschaftlichen Interessen der Schweiz in Aegypten legten sowohl die Gesandtschaft in Kairo wie der Bundesrat Wert darauf, diese Vertretung zu erhalten. Dies kam beispielsweise im Beschluss des Bundesrates vom 24. September 1937 zum Ausdruck, worin das Politische Departement ermächtigt wurde, der ägyptischen Regierung eine Dreierliste von Kandidaten vorzulegen, nachdem der ägyptische Aussenminister Bundesrat Motta verständigt hatte, dass Aegypten die durch die Demission eines Schweizers entstandene Vakanz an einen der Gerichtshöfe durch einen neuen Richter schweizerischer Nationalität auszufüllen wünschte.<sup>2)</sup>

In den letzten Jahrzehnten des Bestehens dieser gemischten Gerichtshöfe waren darin u.a. folgende schweizerischen Richter tätig:

- Raoul H o u r i e t , seit 1910 Richter am gemischten Gerichtshof in Kairo, von wo er 1929 zum Richter am gemischten Appellationshof in Alexandrien berufen wurde.
- Francis P e t e r , langjähriger Richter am gemischten Gerichtshof in Kairo und seit 1937, als Nachfolger Houriets, Richter am Appellationshof in Alexandrien.
- Robert C o u r v o i s i e r , ursprünglich neuenburgischer Kantonsrichter, der 1937 anstelle Peters in den

---

1) Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte. Näheres bei Salvatore Messina, Les Tribunaux mixtes et les rapports interjuridictionnels en Egypte (Recueil des Cours de l'Académie de Droit international, tome 41, 1932 III 367 ff).

2) EPD 15.61.2.-1937/39; vgl. auch p.B.15.61.1-1946/48.

- 136 -

gemischten Gerichtshof in Kairo gewählt wurde. (Courvoisier war einer der drei Kandidaten, die der ägyptischen Regierung vom Bundesrat 1937 in Vorschlag gebracht worden waren.)

Auf Grund eines in Montreux zwischen Aegypten und den Kapitulationsmächten am 8. Juni 1937 zustande gekommenen Abkommens sind dann die gemischten Gerichtshöfe, nach Beobachtung einer zwölfjährigen Uebergangsperiode, 1949 zugunsten der ägyptischen Rechtsprechung aufgehoben worden. <sup>1)</sup>

#### IX. Schiedssprüche im Rahmen des Weltpostvereins

Für Differenzen zwischen den Mitgliedern des Weltpostvereins ist in den sukzessiven Weltpostverträgen jeweils die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen worden. Auch der heute gültige Weltpostvertrag vom 11. Juli 1952 (Art. 31), <sup>2)</sup> ebenso wie der neue Weltpostvertrag vom 3. Oktober 1957 (Art. 33), der am 1. April 1959 in Kraft treten soll, enthalten eine entsprechende Schiedsklausel. Die in diesen Verträgen niedergelegte Schiedsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf zwei Arten von Streitigkeiten, nämlich einerseits auf solche, die mit der Auslegung des Weltpostvertrages selbst und der damit verbundenen Abkommen zusammenhängen, andererseits auf Unstimmigkeiten, die die Verantwortlichkeit, insbesondere den Rückgriff unter den Verwaltungen für die Haftpflicht, zum Gegenstand haben. <sup>3)</sup>

Als Schiedsrichter kommen nur unbeteiligte Mitglieder des Weltpostvereins in Betracht. Meistens werden

---

1) Oppenheim/Lauterpacht I/625.

2) AS 1953 235.

3) Buser 63, Lammasch 52.

- 137 -

die Schiedsgerichte auch bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsauslegung nicht von den Regierungen, sondern direkt von und aus den Verwaltungen bestellt; im neuen Vertrag von 1957 ist diese Praxis für die Zukunft sogar zur Regel erhoben worden. In den zwei Jahrzehnten zwischen 1915 und 1935 ist die schweizerische Postverwaltung insgesamt elfmal als schiedsgerichtliche Instanz beansprucht oder mit dem Vorsitz der zur Beurteilung von Streitigkeiten gebildeten Schiedsgerichte betraut worden, und zwar dreimal in Anständen über Transitkosten, zweimal in Währungsdifferenzen und sechsmal in Haftpflichtstreitigkeiten.<sup>1)</sup> Ein Teil dieser Schiedssprüche ist bei Stuyt<sup>2)</sup> zusammengestellt.

---

1) Buser 64.

2) Nr. 1 auf den Seiten 435 ff.



## DRITTER ABSCHNITT

=====

UEBERWACHUNG VON PLEBISZITENI. Saarabstimmung 1935

Genäss Art. 49 des Friedensvertrages von Versailles verzichtete Deutschland zugunsten des Völkerbundes in seiner Eigenschaft als Treuhänder auf die Regierung des Saargebietes; dabei wurde festgelegt, dass sich die Bevölkerung des Saargebietes nach Ablauf einer fünfzehnjährigen Frist seit Inkrafttreten des Vertrages darüber entscheiden werde, unter welche Souveränität sie zu treten wünsche (Art. 49 Abs. 2). Wie in Paragraph 34 der Anlage zu den Artikeln 45-50 des Versailler Vertrages bestimmt wurde, sollte die Bevölkerung hierbei die Wahl zwischen der Beibehaltung der Treuhandschaft, der Vereinigung mit Frankreich oder der Vereinigung mit Deutschland haben.

In Verlaufe des Jahres 1934 war die Schweiz verschiedentlich ersucht worden, für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle dieser Volksbefragung, die am 13. Januar 1935 erfolgte, wobei sich die Bevölkerung mit grosser Mehrheit für den Wiederanschluss an Deutschland aussprach, ihre Mitwirkung zu leihen. Der Bundesrat hat gegenüber diesen Anfragen in Sinne seiner herkömmlichen Neutralitätspolitik angesichts des eminent politischen Charakters der Abstimmung und der sie überschattenden Spannung zwischen Frankreich und Deutschland eine reservierte Haltung eingenommen. <sup>1)</sup> In einzelnen sind hierbei folgende Aspekte auseinanderzuhalten:

---

1) GB 1934 28; Näheres in EPD B.56.16.1-1935/36.

a) Abstimmungskommission

Der vom Völkerbundsrat ernannten, mit der Organisation der Volksbefragung betrauten dreiköpfigen Abstimmungskommission gehörte neben einem Holländer und einem Schweden der Schweizer Victor H e n r y , Präfekt des bernischen Amtsbezirkes Pruntrut, als Mitglied an. Seine Berufung wurde weder vom Bundesrat noch vom Politischen Departement vermittelt. Das Departement hat vielmehr gegenüber den Sondierungen des Völkerbundssekretariats beträchtliche Zurückhaltung an den Tag gelegt.

b) Oberster Gerichtshof der Volksbefragung

Zwei Schweizerbürger, die Herren L. G o u d e t , Richter am Genfer Kassationshof, und William-Jean M o r e t t i , ehemaliger Genfer Richter und gewesener Mitarbeiter des Politischen Departements, wurden zu Mitgliedern des "Tribunal supérieur du Plébiscite" in Saarbrücken ernannt. Auch diese Berufungen erfolgten ohne jede Beteiligung der Bundesbehörden.

c) Verstärkung der Saarpolizei

Um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und eine reguläre Durchführung des Plebiszits zu sichern, hielt es die Regierungskommission des Saargebietes für angezeigt, die saarländischen Polizeikräfte durch Ausländer zu verstärken, die keinem der beiden am Ausgang der Abstimmung interessierten Staaten angehörten. Der Völkerbundsrat unterstützte diesen Gedanken.

In seiner Sitzung vom 24. September 1934 prüfte der Bundesrat die Frage, ob es Schweizerbürgern in Sinne des von Völkerbundsrat geäußerten Wunsches erlaubt werden könne, sich in die Polizei des Saargebietes anwerben zu lassen. Er stellte zwar fest, dass die geltenden Gesetzesvorschriften, die sich nur gegen die

- 140 -

Anwerbung in ein fremdes Heer richteten, keine Bestimmungen enthielten, die einen solchen Eintritt verbieten würden; doch gelangte er zur Ueberzeugung, dass allgemeine politische Ueberlegungen und namentlich die strikte Einhaltung der schweizerischen Neutralität es als wenig erwünscht erscheinen lassen müssten, wenn Schweizer in der Zeit des Abstimmungsverfahrens der Polizei des Saargebietes angehören würden. Das Politische Departement wurde deshalb beauftragt, dem Völkerbundssekretariat mitzuteilen, der Bundesrat würde wünschen, dass die Regierungskommission der Saar von sich aus auf eine Anwerbung in der Schweiz verzichte.

d) Internationale Truppe

Anfangs Dezenber 1934 wurde die britische Gesandtschaft in Bern beim Politischen Departement vorstellig, damit sich die Schweiz durch Entsendung eines Kontingents an der von Völkerbund inzwischen beschlossenen Bildung einer internationalen Truppe zur Unterstützung der Saarpolizei beteilige. Der Bundesrat prüfte diese Frage in seiner Sitzung vom 7. Dezenber. Obwohl er die zwischen den interessierten Mächten erzielte Verständigung begrüßte, konnte er aus Erwägungen, die sich aus verfassungsmässigen Grundsätzen sowie aus der besondern militärischen Organisation und Tradition der Schweiz ergaben, auf den Gedanken der Entsendung eines Militärkontingents <sup>1)</sup> nicht eintreten. Was eine Lösung im Sinne der Entsendung von Polizeikräften betraf, so musste sie nach Auffassung des Bundesrates in einem Land wie der Schweiz, wo das Polizeiwesen in die Zuständigkeit von 25 verschiedenen Kantonsregierungen fällt, praktisch undurchführbar erscheinen.

---

1) Zur Frage der Entsendung eines schweizerischen Truppenkontingents ins Ausland ist vor allen auch das grundsätzliche Gutachten von Prof. Bundschedler vom 15. Mai 1953 (EPD p.B.73.Corée 02) zu konsultieren.

e) Schweizer als Präsidenten der Stimmbureaux

Als Präsidenten der Stimmbureaux wurden von der Abstimmungskommission etwa 700 neutrale Persönlichkeiten in Aussicht genommen, wovon etwa die Hälfte Schweizer sein sollten.

Der Bundesrat, der in dieser Frage von Herrn Henry offiziös konsultiert worden war, hatte in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1934 nichts dagegen einzuwenden, dass Schweizer mit diesem zeitlich befristeten Auftrag betraut würden. Massgebend war dabei die Ueberlegung, dass es sich - im Gegensatz zur Aufgabe von Polizei und internationaler Truppe - um eine rein zivile Funktion handeln würde.

Die hierauf von der Abstimmungskommission angeworbenen Schweizerbürger stellten sich rein individuell zur Verfügung und wurden ohne Mitwirkung der Bundesbehörden in Dienst genommen. Ihre Mitarbeit fand allgemeine Anerkennung.

II. Französische Niederlassungen in Indien

Nachdem sich die französische und die indische Regierung in einer - nicht veröffentlichten - Vereinbarung verständigt hatten, über das Schicksal der damals noch bestehenden vier französischen Niederlassungen in Indien eine Volksbefragung durchzuführen, ersuchte das französische Aussenministerium in Frühjahr 1949 den Vizepräsidenten des Internationalen Gerichtshofs im Haag, J.R. Guerrero, geeignete Persönlichkeiten als neutrale Beobachter dieser Abstimmung zu bezeichnen.

Herr Guerrero unternahm hierauf u.a. bei den Herren Léopold B o i s s i e r , damaligen Generalsekretär

- 142 -

der Interparlamentarischen Union, und Staatsrat François P e r r é a r d in Genf Sondierungen, um in Erfahrung zu bringen, ob sie geneigt wären; eine solche Mission zu übernehmen. Das von Herrn Boissier konsultierte Politische Departement antwortete ihm mit Schreiben von 20. April 1949, dass es gegen die Annahme des Mandats nichts einzuwenden habe, zumal die hierüber vertraulich befragte indische Regierung die Teilnahme von Schweizern begrüssen würde.

In die internationale Beobachterkommission, die aus 12 Mitgliedern bestand, wurden in der Folge die Schweizer François P e r r é a r d und Ständerat Albert M a l c h e als Mitglieder sowie die Herren Prof. Louis G i é l l y und Olivier R e v e r d i n als Suppleanten berufen. <sup>1)</sup> Die Kommission trat indessen nie in Aktion, da Frankreich die fraglichen Niederlassungen schliesslich auf Grund einer Einigung zwischen den beiden Regierungen ohne Volksbefragung an Indien abtrat.

### III. Plebiszit in Kaschnir

( Die Frage eines Plebiszits in Kaschnir wird seit der Emanzipierung Indiens und Pakistans immer wieder erörtert. Für den Posten eines Plebiszitverwalters standen dabei schon 1949 schweizerische Kandidaturen zur Diskussion, wobei die Namen von alt Bundesrat Marcel P i l l e t - G o l a z und Minister Walter S t u c k i genannt worden waren. UNO-Generalsekretär Trygve Lie war jedoch nicht bereit, auf entsprechende Anregungen Indiens einzugehen.

Als Plebiszitverwalter wurde später von der UNO der amerikanische Admiral Nimitz bestellt, der aber

---

1) EPD p.B.15.61.4-1949/51.

- 143 -

sein Amt nie effektiv antreten konnte, weil sich Indien und Pakistan über das Prinzip der Volksbefragung nicht zu einigen vernochten. Es erwies sich im übrigen, dass Ninitz als Angehöriger einer Grossmacht dem indischen Ministerpräsidenten nicht genehm war.

Als im Herbst 1953 aus gewissen Informationen geschlossen werden konnte, dass die Frage eines schweizerischen Plebiszitverwalters wieder aktuell werden könnte, wurde sie auf dem Politischen Departement vorsorglich geprüft. In einer antsinthern Notiz vom 1. Oktober 1953 ist hierzu festgestellt worden, dass ein solches Mandat von einem Schweizer gemäss konstanter Praxis und in Sinne der üblichen Bereitschaft der Schweiz, als neutrales Land seine Dienste für die Friedenserhaltung zur Verfügung zu stellen, nur dann übernommen werden könne,

- wenn sich die am Konflikt beteiligten Staaten einigen, ihre Differenz durch ein Plebiszit entscheiden zu lassen;
  - wenn alle beteiligten Regierungen der Wahl eines Schweizers beipflichten und seine Anordnungen anzuerkennen bereit sind;
  - wenn dem Plebiszitverwalter lediglich technische Ueberwachungsfunktionen ohne politische Aspekte überbunden werden;
- die Schweiz habe sich in übrigen jeglicher Initiative zwecks Ernennung eines Schweizerbürgers zu enthalten. <sup>1)</sup>

Die Angelegenheit blieb indessen ohne weitere Folge.)

#### IV. Gesamtdeutsche Wahlen

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1951 orientierte die Schweizerische Gesandtschaft in Köln das Politische

---

1) EPD p.B.15.61.6-1949/54.

- 144 -

Departement, sie sei von deutscher Regierungssseite angefragt worden, ob der Bundesrat bereit wäre, in einer internationalen Untersuchungskommission mitzuwirken, welche zu prüfen hätte, ob in West- und Ostdeutschland die Voraussetzungen zu gesamtdeutschen Wahlen gegeben seien.

Das Politische Departement antwortete am 4. Januar 1952, dass ein entsprechendes Gesuch beim derzeitigen Stand der Dinge wohl abgelehnt werden würde. "Wir könnten in einer Untersuchungskommission nur dann mitwirken, wenn alle beteiligten Parteien ihre Zustimmung gegeben haben!" Doch werde der Bundesrat erst auf konkretes Gesuch hin in der Lage sein, definitiv Stellung zu nehmen. <sup>1)</sup>

#### V. Verselbständigung des Sudans <sup>2)</sup>

In August 1955 hatte das sudanesisches Parlament in Uebereinstimmung mit dem anglo-ägyptischen Vertrag von 1953 beschlossen, die damals bevorstehende Verselbständigung des Sudans der Kontrolle einer internationalen Kommission zu unterstellen, in welcher die Schweiz, Schweden, Norwegen, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Indien und Pakistan vertreten sein sollten. Nicht zuletzt in Hinblick auf gewisse Erfahrungen, die schweizerischerseits in Korea gemacht worden waren (vgl. Seite 160), hatte das Politische Departement daraufhin schon Ende September in London und Kairo vorsorglich wissen lassen, dass die Annahme eines derartigen Mandats durch die Schweiz nur dann erwogen werden könne, wenn die Aufgabe der Kommission erstens zeitlich begrenzt wäre, wenn die Kommission zweitens keine Tätigkeit auszuüben hätte, die einer Einnischung in innere Angelegenheiten eines unabhängig gewordenen Staates gleichkäme, und

---

1) EPD p.B.75.1.3 (1) - 1952/54.

2) EPD p.B.15.61.16 - 1955/56.

- 145 -

wenn ihr drittens keine faktisch unerfüllbaren Aufgaben überbunden würden.

Mit einer Note der ägyptischen Regierung an den schweizerischen Gesandten in Kairo vom 20. Oktober und einer entsprechenden Note der britischen Botschaft in Bern an das Politische Departement vom 8. November 1955 erfolgte dann die formelle Einladung der beiden Kondominiummächte an die Schweiz, sich in der vorgesehenen Kommission vertreten zu lassen.

Nachdem sich der Bundesrat am 11. November ein erstes Mal mit der Angelegenheit befasst hatte und diese noch mit den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten des National- und des Ständerates beraten worden war, beschloss er am 18. November, dem Gesuch grundsätzlich Folge zu geben. In seiner Antwort an die beiden Regierungen behielt er sich jedoch vor, erst dann endgültig Stellung zu nehmen, wenn er in den Besitz des damals noch zur Diskussion stehenden Reglements für die Kommissionstätigkeit gelangt sein würde.

Aus diesem Reglement ergab sich in der Folge, dass es die Aufgabe der Kommission sein würde, im wesentlichen darüber zu wachen, dass sich das Verfahren der Verselbständigung, welches sowohl Wahlen in eine konstituierende Versammlung wie auch ein eigentliches Plebiszit umfassen sollte, in einer unparteiischen, keinen äusseren Einflüssen unterworfenen Atmosphäre abwickle. Nachdem sich der Bundesrat überzeugt hatte, dass das Reglement keine Elemente enthielt, die für eine Ablehnung des Mandates sprechen könnten, beschloss er am 19. Dezember endgültig, sich in der Kommission vertreten zu lassen, und bezeichnete Minister Jean-Frédéric W a g n i è r e , Schweizerischen Gesandten in Belgrad, als Delegierten.



- 146 -

Wenige Tage später kamen indessen Aegypten und Grossbritannien überein, die Unabhängigkeit des Sudans auf den 1. Januar 1956 anzuerkennen und den von ihnen seit 1899 ausgeübten Kondominium ein Ende zu setzen, ohne das vereinbarte Verselbständigungsverfahren vorher in seinem ganzen Umfang durchzuführen. Die Entsendung der internationalen Kontrollkommission wurde damit hinfällig.

VIERTER ABSCHNITT

=====

"GUTE DIENSTE" POLITISCHER NATUR.

I. Frage einer Friedensvermittlung im Burenkrieg

Mit einer vom 5. März 1900 datierten Depesche hatten die Präsidenten der südafrikanischen Republik und des Oranje-Freistaates der Regierung Grossbritanniens unter der doppelten Bedingung Frieden angeboten, dass die beiden Republiken als souveräne, unabhängige Staaten anerkannt würden und den britischen Untertanen, welche in den Reihen der Buren gekämpft hatten, kein Leid geschehe. Wenige Tage später richteten die Präsidenten Krüger und Steijn durch die in Prätoria akkreditierten Konsuln an die Regierungen einer Reihe europäischer Staaten sowie an die USA das Gesuch um freundschaftliche Vermittlung zur Wiederherstellung des Friedens. Der deutsche Konsul in Prätoria, der dort auch die Schweiz vertrat, berichtete hierüber dem Auswärtigen Amt in Berlin telegraphisch wie folgt:

"Auf Ersuchen der hiesigen Regierung melde ich, dass die Regierungen der Republiken um die freundschaftliche Vermittlung der kaiserlichen Regierung zur Herstellung des Friedens bitten. Gleiches Ersuchen ist den Vertretern anderer Mächte zugegangen. Regierung bittet ferner, der österreichischen und Schweizer Regierung die gleiche Bitte zu übermitteln."

Wie alle übrigen europäischen Regierungen, glaubte auch der Bundesrat, auf dieses Gesuch nicht eintreten zu sollen; seine Antwort lautete:

"Der schweizerische Bundesrat hätte gern bei einer freundschaftlichen Vermittlung mitgewirkt, um weiteren Blutvergiessen ein Ende zu machen. Nachdem aber die Präsidenten der beiden südafrikanischen Republiken

- 148 -

bei der grossbritannischen Regierung direkt Schritte getan haben, um auf der bekannten Basis Frieden zu schliessen, und die grossbritannische Regierung sich hierauf ablehnend verhalten hat, nachdem ferner die grossbritannische Regierung den Washingtoner Kabinett erklärt hat, es liege nicht in ihrer Absicht, die Vermittlung irgend welcher Macht anzunehmen, muss auch der schweizerische Bundesrat zu seinem Bedauern darauf verzichten, irgend welche Schritte in Sinne des Ansuchens der Präsidenten der südafrikanischen Republiken zu tun, und es bleibt ihm unter den obwaltenden Umständen nichts anderes übrig, als seinen lebhaften Wunsch Ausdruck zu geben, es möchte den Kriegsführenden in einer nicht zu fernem Zeit gelingen, einen für beide Teile ehrenvollen Boden der Verständigung zu finden." 1)

## II. Fragen der Friedensvermittlung im ersten Weltkrieg

- 1) Im Dezember 1915 reichten Nationalrat Hermann G r e u -  
l i c h und 15 Mitunterzeichner der sozialdemokratischen  
Fraktion folgende Interpellation ein:

"Gedenkt der Bundesrat allein oder mit den Re-  
gierungen anderer neutraler Länder den Kriegsführen-  
den seine guten Dienste anzubieten zur baldigen Her-  
beiführung eines Waffenstillstandes und Einleitung  
von Friedensverhandlungen?"

Die Interpellation wurde am 22. Dezember 1915  
von Bundesrat Arthur H o f f m a n n in seiner Eigen-  
schaft als Vorsteher des Politischen Departements beant-  
wortet. Er führte aus, dass der Bundesrat das Friedens-  
bedürfnis der Völker verstehe und die Sehnsucht nach ei-  
ner baldigen Beendigung des Krieges teile. Eine eigent-  
liche Friedensaktion des Bundesrates erscheine aber als  
gänzlich aussichtslos, solange sich das Friedensbedürfnis  
nicht bei den kriegsführenden Völkern geltend mache. Der  
Bundesrat werde die weitere Entwicklung mit Aufmerksam-  
keit verfolgen und sich glücklich schätzen, wenn die

---

1) GB 1900 6, Salis Nr. 2500, BB1 1901 I 883 und III 533.

Schweiz irgendwie dazu beitragen könnte, den Frieden herbeizuführen. <sup>1)</sup>

- 2) Die Bundesversammlung hatte dem Bundesrat in der Sommersession 1916 eine Anzahl Petitionen überwiesen, in denen die Vermittlung des Bundesrates zur Herbeiführung des Friedens oder die Einberufung einer Konferenz der neutralen Staaten zu diesen Zwecke verlangt wurde.

Der Bundesrat erstattete den eidgenössischen Räten am 23. September 1916 hierüber Bericht. Er versicherte u.a., dass er das geäußerte Friedensbedürfnis verstehe und teile. Er bezweifle aber, dass die vorgeschlagenen Wege die richtigen seien, und erachte den Zeitpunkt zum Handeln noch nicht für gekommen. Nach Massgabe der Haager Konvention von 1899 (Art. 3 Abs. 2) hätten zwar die neutralen Staaten das Recht, den Kriegführenden ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten, und es dürfe ein solches Vorgehen von den Parteien nicht als unfreundlicher Akt angesehen werden. Diese Bestimmung könne aber nicht verhindern, dass in einer gegebenen Kriegslage ein Vermittlungsangebot doch als lästige Einnischung empfunden, ja sogar als unfreundlicher Akt ausgelegt würde. Bevor ein Kongress neutraler Staaten ein Ergebnis haben könne, müsste vor allem durch Verhandlungen mit den kriegführenden Staaten eine Grundlage für ein Friedensprogramm gewonnen werden können. Solange nicht in den kriegführenden Staaten die öffentliche Meinung eine einschneidende Wandlung erfahren habe, erscheine es vergeblich und sogar gefährlich, den Zusammentritt einer Konferenz der Neutralen veranlassen zu wollen. Der Bundesrat beantragte daher, den Petitionen keine direkte Folge zu geben, sondern sie ohne weitere Wegleitung dem Bundesrat zu überweisen, der mit den übrigen neutralen Regierungen

---

1) Burckhardt Nr. 41 I.

- 150 -

in Kontakt bleiben und glücklich sein werde, wenn er auf irgend eine Weise zur rascheren Beendigung des Krieges beitragen könne.

Die Räte erklärten sich hiermit einverstanden.<sup>1)</sup>

- 3) Eine Angelegenheit, die die Gefahren einseitiger, improvisierter Friedensbemühungen klar zutage treten liess, war die Affäre Hoffmann, die seinerzeit grosses Aufsehen erregte.

Sie begann damit, dass sich Nationalrat Robert Grimm nach Ausbruch der russischen Revolution im Frühjahr 1917 nach Russland begab, um sich für russische Flüchtlinge zu verwenden. Irgend einen Auftrag hatte Grimm vom Bundesrat hierfür nicht erhalten; doch kannte Bundesrat Hoffmann seinen Reiseplan.

Ende Mai 1917 richtete Grimm durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Petrograd eine Depesche an Hoffmann, worin er von allgemeinen Friedensbedürfnis sprach, das er in Russland angetroffen habe. Die eingeleiteten Verhandlungen könnten allerdings durch eine deutsche Offensive im Osten gefährdet werden. Grimm bat deshalb, von Hoffmann über die ihm bekannten Kriegsziele der deutschen Regierung orientiert zu werden.

In seiner zuhändigen Grimms an die Gesandtschaft gerichteten Antwort meldete Hoffmann, von Deutschland werde nach seinen Informationen keine Offensive unternommen, solange mit Russland eine gütliche Einigung möglich erscheine. Was Deutschland anstrebe, sei ein ehrenvoller Frieden; die Bedingungen dazu wurden in Hoffmanns Depesche kurz umschrieben.

---

1) Burckhardt Nr. 41 II, BBl 1916 III 598 ff.

- 151 -

Diese Depesche ist nie an den Adressaten gelangt. Sie wurde jedoch unbefugterweise dechiffriert und daraufhin in der englischen Presse veröffentlicht.

Da in der Ueberemittlung der Depesche von der Entente ein Mitwirken Bundesrat Hoffmans zugunsten eines Separatfriedens zwischen Deutschland und Russland erblickt wurde und eine Spannung in den Beziehungen der Schweiz zu den Ententeländern zu drohen schien, entschloss sich Hoffmann, seine Demission als Bundesrat einzureichen. Er tat es mit Schreiben vom 18. Juni 1917, worin er die Begleitumstände der Angelegenheit erörterte. Bundespräsident Schulthess gab hierzu seinerseits folgende Erklärungen ab:

"Der Bundesrat bestätigt die Erklärung des Herrn Hoffmann in allen Teilen. Er hat von seinem Schritt keine Kenntnis gehabt. Wäre er durch Herrn Hoffmann begrüsst worden, so hätte er ihn gebeten, hievon abzusehen .... er (Hoffmann) hat nur im Landesinteresse handeln wollen." 1)

- 4) Auf die Tätigkeit, die die Schweiz als Schutzmacht ausübte, soll, wie schon einleitend bemerkt, nicht näher eingetreten werden. Erwähnt sei immerhin die Rolle, die der Schweiz im Rahmen dieser Tätigkeit 1918 bei der Beendigung der Feindseligkeiten zufiel.

So übermittelte der Bundesrat der französischen Regierung die Note der österreichisch-ungarischen Regierung vom 14. September 1918, die sich an alle mit Oesterreich-Ungarn im Kriege stehenden sowie an die neutralen Regierungen richtete und den Zweck verfolgte, an einem neutralen Orte Vorbesprechungen zur Erörterung der Friedensgrundlagen zu veranstalten.

---

1) Burckhardt Nr. 40.

- 152. -

Am 28. Oktober 1918 leitete der Bundesrat die Mitteilung an die französische Regierung weiter, dass Oesterreich-Ungarn der Auffassung des Präsidenten der USA über die Rechte der Völker Oesterreich-Ungarns zustimme und bereit sei, in Verhandlungen über den Waffenstillstand und den Frieden einzutreten, ohne das Ergebnis anderer Verhandlungen abzuwarten.

Das deutsche Ersuchen an Präsident Wilson vom 4. Oktober 1918 zur Herbeiführung eines allgemeinen Waffenstillstandes sowie zur Herstellung des Friedens, die weiteren Eröffnungen der deutschen Regierung sowie die darauf erteilten Antworten Wilsons wurden ebenfalls im Wege der Interessenvertretung zugestellt. <sup>1)</sup>

### III. Vermittlungsaktionen in der Endphase des zweiten Weltkrieges

Die sich überstürzenden Ereignisse des letzten Kriegswinters und der deutsche Zusammenbruch im Frühjahr 1945, dem in Herbst die Kapitulation Japans folgte, boten mehrmals Anlass zu "guten Diensten" verschiedenartigen Charakters. Sie lassen sich teilweise in die Kategorie der Vermittlung einreihen. Angesichts der ausserordentlichen Verhältnisse, mit denen es sich auseinanderzusetzen galt, gingen sie aber manchmal über den Rahmen des sonst Ueblichen hinaus. Einige dieser Aktionen seien in folgenden kurz unrissen:

#### 1) Rettungsaktion zugunsten ungarischer Juden

Eine Aufgabe einzigartiger Natur fiel der schweizerischen Gesandtschaft in Budapest bei der Rettung ungarischer Juden zu. Sie wurde besonders akut, als die rechts-

---

1) Burckhardt Nr. 42.

extremen Pfeilkreuzler 1944 in Ungarn die Oberhand gewannen und gemeinsam mit den Deutschen zur systematischen Deportierung der Juden zu schreiten begannen. Durch die Verteilung einer sehr beträchtlichen Zahl britischer Einwanderungszertifikate für Palästina und eigens zu diesem Zweck erstellter Bürgerrechtsbestätigungen des Staates San Salvador, deren Respektierung bei den ungarischen Behörden von der schweizerischen Gesandtschaft in langwierigen Verhandlungen durchgesetzt werden musste, sowie durch weitere damit zusammenhängende Massnahmen verschiedenster Art ist es der Gesandtschaft, die mit vollem Einverständnis des Politischen Departementes handelte, gelungen, Zehntausenden ungarischer Juden das Leben zu retten. Formell spielte sich diese Tätigkeit in Rahmen der britischen Interessenwahrung und der zur Rettung der Juden mit amerikanischer Förderung speziell ins Leben gerufenen Interessenvertretung von San Salvador ab. In Wirklichkeit handelte es sich um eine grossangelegte Mission ganz neuartigen Charakters, die über die Grenzen der gebräuchlichen Schutznachttätigkeit weit hinausging. <sup>1)</sup>

## 2) Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Oberitalien

In Februar 1945 hatte die deutsche Heeres- und Staatsleitung angeordnet, in Hinblick auf den Endkampf die in Rücken der deutschen Heeresgruppe in Italien stehenden Partisanenverbände zu vernichten und vor dem Rückzug dieser Heeresgruppe in das Alpengebiet das gesamte oberitalienische Wirtschaftspotential zu zerstören. Für diese Aufgabe war in erster Linie der SS-General Karl Wolff ausersesehen. Der italienische Baron Parilli, der wusste,

---

1) Für Einzelheiten über diese Tätigkeit vgl. EPD 34.9.5. Ho.10.1-1944/55.



- 154 -

dass Wolff innerlich gegen diese sinnlos gewordene Aktion eingestellt war, und der auch das Bestreben der schwer bedrängten Deutschen kannte, mit den westlichen Alliierten zu einem Sonderfrieden zu gelangen, unternahm daraufhin in Februar 1945 den Versuch, Wolff durch Vermittlung von Dr.<sup>x</sup> [Max H u s m a n n] in Zürich mit amerikanischen Kreisen zusammenzuführen. Der Letztgenannte zog seinen Freund, den <sup>Berufs-offizier</sup> [damaligen Major i.Gst. Max W a i b e l] ins Vertrauen, der [in der Folge die treibende Kraft des Unternehmens wurde und,] seine Kontakte <sup>im</sup> [als Dienstchef in schweizerischen Nachrichtendienst ausnützend, aber in privater Eigenschaft handelnd, Wolff mit dem Vertreter Roosevelts in der Schweiz [Allen W. Dulles,] in Verbindung brachte. Die daraus resultierenden Verhandlungen [zwischen Wolff und Dulles,] die [teils in Bern stattfanden und] sich insgesamt über mehrere Wochen hinzogen, führten schliesslich zur Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Oberitalien.

Als später <sup>in der Öffentlichkeit</sup> [durch öffentliche Vorträge Waibels] Einzelheiten über <sup>diese Angelegenheit</sup> [seine Mitwirkung bei den Kapitulationsverhandlungen] bekannt wurden <sup>im Zusammenhang mit der Bundesratskommission</sup> [sah sich der Bundesrat veranlasst, eine Untersuchung gegen ihn anzuordnen und sich auch selbst mit der Angelegenheit zu befassen.

*Einige Prüfung.  
Das P.D. gelangte  
dabei zu folgender  
Auffassung*

[In einem Schreiben des Politischen an das Militärdepartement von 13. Juni 1946 wurde in diesem Zusammenhang] <sup>in der</sup> zunächst der völkerrechtliche Aspekt der Handlungen Waibels untersucht und dabei festgestellt, dass ihm von diesem Gesichtspunkt aus ein neutralitätswidriges Verhalten in juristischen Sinne kaum vorgeworfen werden könne. Das Haager Abkommen von 1907 (Art. 3 Abs. 2) sehe ausdrücklich vor, dass das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, den an Streite nicht beteiligten Staaten auch während der Feindseligkeiten zustehe und dass die Ausübung dieses Rechts niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden könne.

- 155 -

Die Vertragsmächte hätten es in der Tat für nützlich und wünschenswert gehalten, dass eine unbeteiligte Macht aus eigenem Antrieb ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbiete, so weit die Umstände hierfür geeignet seien. Das Abkommen begründe in übrigen nur Rechte und Pflichten zwischen Staaten, nicht auch in Bezug auf Privatpersonen. Wenn aber dem neutralen Staat das Recht zugestanden werde, zwischen Kriegführenden zu vermitteln - ein Recht, von dem die Schweiz nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht habe - , so könne ein solches um so weniger einzelnen Individuen verweigert werden; denn die Neutralitätspflichten, die direkt den Staat betreffen, seien ausgedehnter als diejenigen, die der Staat kraft Völkerrechts verpflichtet sei, den seiner Gebietshoheit unterstehenden Personen aufzuerlegen. Voraussetzung einer rechtmässigen Vermittlung sei allerdings, dass sie von Neutralen unparteiisch und nicht nur als ein Mittel zugunsten der einen Seite geführt werde. Im Falle Waibel sei dieser Gesichtspunkt, da der Genannte als Einzelperson gehandelt habe, weniger von rechtlicher als von politischer Relevanz. Im Lichte der Neutralitätspolitik lasse sich nun aber nicht verkennen, dass Waibels Bemühungen geeignet gewesen seien, die Stellung der Schweiz zu kompromittieren und unser Land in aussenpolitische Gefahren zu bringen. Vor allen sei offensichtlich, dass sich diese Bemühungen vorwiegend zugunsten der Alliierten und damit gegen die Interessen der deutschen Kriegsführung ausgewirkt hätten. Ausserdem seien die Verhandlungen von alliierter Seite in einen Zeitpunkt, in dem die Sowjetunion jedes Anzeichen eines möglichen Separatfriedens zwischen Deutschland und den Westalliierten mit äussersten Misstrauen beobachtete, ausschliesslich von amerikanischen Unterhändlern geführt worden, so dass auch von dieser Seite Risiken gedroht hätten. Obwohl Waibel nur als Privatmann vorgegangen sei,

- 156 -

hätte die Schweiz vermutlich doch für sein Verhalten verantwortlich gemacht werden können; denn nach Völkerrecht habe ein Staat für Handlungen seiner Militärpersonen in weitgehendem Masse einzustehen. Demgegenüber sei Waibel immerhin zugute zu halten, dass sich die schweizerische Neutralitätspolitik nicht nur in Passivität erschöpfe, sondern auch das aktive Einstehen für die Ueberwindung des Kriegs umfasse. In diesem Sinne sei einzuräumen, dass Waibels Bemühungen die Kriegshandlungen mit all ihren Nebenerscheinungen in Oberitalien und wahrscheinlich in ganz Europa um eine erhebliche Zeitspanne verkürzt und damit auch für die Schweiz wohlthätige Wirkungen gezeitigt haben.

Indessen kann jeder neutrale Staat zur Wahrung der Neutralität intern weitergehende Vorschriften erlassen, als sie durch die Regeln des Völkerrechts alleine geboten sind. Auch die Schweiz hat dies getan, so unter anderem durch Erlass der Verordnung über die Handhabung der Neutralität von 14. April 1939. Die von Militärdepartement durchgeführte Untersuchung gelangte denn auch zum Schluss, dass das Vorgehen Waibels den Tatbestand einer Neutralitätsverletzung im Sinne dieser Verordnung erfülle, indem es nach deren Kriterien als feindselige, von Gebiet der Schweiz aus vorbereitete und durchgeführte Handlung gegen einen Kriegführenden zu werten sei. Die Beeinflussung Wolffs und die schliesslich ohne Wissen und Willen des deutschen Oberkommandos herbeigeführte Kapitulation sei ein zielbewusster Eingriff in die deutsche Kriegführung gewesen, mit dem Zweck, sie so zu schwächen, dass sie den Kampf aufgeben müsse. Die Erfüllung des Tatbestandes führe jedoch nicht zur strafrechtlichen Ahndung, da sich die Handlungsweise Waibels [einerseits unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse der Berufspflicht - Beschaffung von Nachrichten -, andererseits] als Notstand - Verhinderung der Durchführung

- 157 -

des Planes der "versengten Erde" und der damit verbundenen Vernichtung schweizerischer Industrien in Oberitalien - rechtfertigen lasse. Waibel habe aber unterlassen, seine Vorgesetzten ausreichend zu informieren; damit habe er sich einer - in Zeitpunkt der Untersuchung allerdings schon verjährten - Dienstverletzung schuldig gemacht. /- In Würdigung dieses Untersuchungsergebnisses beauftragte der Bundesrat am 14. Oktober 1946 das Militärdepartement, Waibel für dessen Verhalten seine Missbilligung auszusprechen.]<sup>1)</sup>

### 3) Lokale Vermittlungsaktionen diplomatischer und konsularischer Missionschefs

Das rasche Fortschreiten der militärischen Bewegungen in der Endphase des Krieges nach den alliierten Landungen in Westeuropa und an der französischen Mittelmeerküste brachte es mit sich, dass schweizerische diplomatische und konsularische Missionschefs in den betreffenden Gebieten mitunter in die Lage kamen, zur Vermeidung unnötiger Verluste an Menschenleben und sinnlos gewordener neuer Zerstörungen auf lokaler Basis zwischen gegnerischen Truppenkommandanten und anderen in Frage kommenden Stellen zu vermitteln.

Das bekannteste Beispiel dieser Art sind die vielfältigen, mit erheblicher persönlicher Gefährdung verbundenen Bemühungen, die Minister Walter S t u c k i , der schweizerische Vertreter bei der Vichyregierung, im August 1944 unternahm, damit die Stadt Vichy ohne Kampf und Blutvergiessen und ohne Dazwischentreten deutscher Truppen von den bisherigen Vertretern der Staatsgewalt an die Kräfte des "Freien Frankreich" (FFI) übergeben werden konnte. Minister Stucki hatte dabei nicht nur mit

---

1) EPD p.B.51.14.11.5-1946/48.

- 158 -

den beiden sich feindlich gegenüberstehenden französischen Lagern, sondern zudem noch mit den Kommandanten von deutschen Truppenkörpern, Gestapogliederungen etc. zu verhandeln. Gang und Erfolg dieser Vermittlung sind von Minister Stucki in seinem Buch "Von Pétain zur vierten Republik" (vgl. insbesondere die Seiten 97-136) eingehend geschildert worden.

Ein anderes erwähnenswertes Beispiel ist die Begegnung, die der schweizerische Generalkonsul in Köln, F.R. v o n W e i s s , am 8. März 1945 zwischen den deutschen und den amerikanischen Frontkommandanten vermittelte und die noch gleichentags zur kampflosen Uebergabe der Stadt Bad-Godesberg an die amerikanischen Truppen führte. Generalkonsul von Weiss hat dem Politischen Departement über den dramatischen Ablauf jener Ereignisse einen ausführlichen Bericht erstattet. <sup>1)</sup>

#### 4) Kapitulation Japans

In Rahmen der schweizerischen Schutzmachtstätigkeit, auf die in übrigen auch hier nicht näher eingetreten sei, leitete das Politische Departement in Herbst 1945 auf Ersuchen der japanischen Regierung deren Kapitulationsangebot zuhanden der alliierten Mächte an die amerikanische Regierung weiter. Es hat in den nachfolgenden Verhandlungen zwischen den beiden Kriegsparteien, die am 2. September 1945 mit der Kapitulation Japans ihren Abschluss finden sollten, als technische Vermittlungsstelle gewirkt. <sup>2)</sup>

---

1) EPD B.21.362-1943/45.

2) GB 1945 15.

#### IV. Die "Deutsche Interessenvertretung" in der Schweiz nach den deutschen Zusammenbruch von 1945.

Eine Aufgabe spezifischer Natur erwuchs dem Politischen Departement in Zusammenhang mit dem deutschen Zusammenbruch im Frühjahr 1945. Nach Bekanntwerden des Todes von Adolf Hitler hatte der Bundesrat am 8. Mai 1945 festgestellt, dass eine Anerkennung des von Grossadmiral Dönitz kurz vor der endgültigen Kapitulation geschaffenen deutschen Regierungsgbildes aus materiellen und formellen Gründen für die Schweiz nicht in Betracht komme. Die amtlichen Beziehungen mit Deutschland, wo die Schweiz im Laufe des Krieges nicht nur erhebliche eigene Interessen zu wahren, sondern auch diejenigen dritter Staaten zu vertreten gehabt hatte, fanden damit ihren Abschluss. Rechtlich blieb Deutschland als Staat für die Schweiz zwar weiter bestehen, hörte aber auf, als Völkerrechtssubjekt handlungsfähig zu sein. In Zusammenhang damit wurden die deutsche Gesandtschaft und die deutschen Konsularvertretungen geschlossen. Der Bundesrat war indessen von Anfang an der Auffassung, dass für die deutschen Belange in der Schweiz ungeachtet dieser Entwicklung in geeigneter Weise gesorgt werden müsse. Allein schon die geregelte Weiterführung der Konsulargeschäfte für die grossen deutschen Kolonien in der Schweiz machte in allseitigen Interesse gewisse Vorkehren erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde am 1. Juni 1945 unter dem Namen "Deutsche Interessenvertretung in der Schweiz" bei der Abteilung für Auswärtiges eine besondere Dienststelle mit Büros in Bern, Zürich, Basel, St.Gallen und Genf ins Leben gerufen.

Nach vorübergehender Beiziehung politisch einwandfreier deutscher Fachleute arbeitete die Deutsche Interessenvertretung, die anfänglich von Legationsrat Hans Z u r l i n d e n und seit 1946 von Minister Hans

- 160 -

F r ö l i c h e r geleitet wurde, von 1. November 1945 an ausschliesslich mit schweizerischem Personal. Sie hatte zur Aufgabe, die sichergestellten Gebäude, Archive, Mobilien, finanziellen Mittel und sonstigen Vermögenswerte des deutschen Staates treuhänderisch zu verwalten, die in der Schweiz lebenden deutschen Staatsangehörigen zu betreuen (Auskunftsdienst, Verlängerung der Gültigkeitsdauer deutscher Pässe und Heimatscheine sowie Ausstellung von Ersatzpapieren, Unterstützung mittelloser Deutscher, u.a.m.) und die Liquidationsarbeiten in Verbindung mit der Abteilung für fremde Interessen, herrührend aus deren Tätigkeit als Schutzmacht für Deutschland, vorzunehmen.

Auf Grund der am 7. März 1951 in Kraft getretenen Revision des amerikanisch-britisch-französischen Besatzungsstatuts beschloss der Bundesrat am 16. März 1951, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenseitige diplomatische Beziehungen aufzunehmen. Während die bisherige Schweizerische Diplomatische Mission bei der Alliierten Hohen Kommission in eine Gesandtschaft umgewandelt wurde, schritt die Bundesrepublik vorerst zur Eröffnung von Generalkonsulaten in Zürich und Basel, denen 1952 eine Gesandtschaft in Bern folgte. Im Zuge dieser Normalisierung konnten die Aufgaben der Deutschen Interessenvertretung sukzessive abgebaut und den Organen der Bundesrepublik übertragen werden. Dies erlaubte, die Deutsche Interessenvertretung am 30. April 1953 nach Erfüllung ihrer treuhänderischen Mission als besondere Dienststelle des Politischen Departements aufzulösen. <sup>1)</sup>

V. Beteiligung schweizerischer Delegierter bei der Durchführung des in Korea 1953 abgeschlossenen Waffenstillstandsabkommens

An 27. Juli 1953 wurde in Korea zwischen den

---

1) GB 1945 6, 1946 5, 1947 7, 1948 6, 1949 5, 1950 10, 1951 8 und 10, 1952 22, 1953 20.

- 161 -

Kommando der UNO-Streitkräfte auf der einen, dem Kommando der nordkoreanischen Volksarmee und der sog. chinesischen Freiwilligenstreitkräfte auf der anderen Seite ein Waffenstillstandsabkommen geschlossen. Gleichzeitig trat eine am 8. Juni über die Kriegsgefangenen zustande gekommene Vereinbarung in Kraft, die zum integrierenden Bestandteil des Waffenstillstandsabkommens erklärt worden war. Dieses Vertragswerk sah die Bildung von zwei Kommissionen neutraler Staaten vor:

erstens einer neutralen Ueberwachungskommission (Neutral Nations Supervisory Commission, NNSC), die damit betraut war, die Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen durch die beiden kriegführenden Parteien zu kontrollieren;

zweitens einer neutralen Heinschaffungskommission (Neutral Nations Repatriation Commission, NNRC), deren Mandat darin bestand, für den Vollzug der Abmachungen betreffend die nicht heinkkehrwilligen Kriegsgefangenen besorgt zu sein.

Schon frühzeitig war in den Verhandlungen der kriegführenden Parteien eine schweizerische Beteiligung an diesen Organen ins Auge gefasst worden. Erste Fühlungnahmen wegen einer möglichen schweizerischen Mitwirkung an der Ueberwachung des Waffenstillstandsabkommens gehen bereits auf Ende 1951 zurück. In April 1953 wurde zuden ersichtlich, dass der Schweiz auch bei der Lösung des dornenvollen Problems der nicht heinkkehrwilligen Kriegsgefangenen eine aktive Rolle zgedacht war. In Juni 1953 richteten sowohl die amerikanische wie die chinesische Regierung ein offizielles Gesuch an den Bundesrat, worin dieser aufgefordert wurde, an den beiden in Aussicht genommenen neutralen Kommissionen mitzuwirken. Nachdem er sich versichert hatte, dass Natur und Tragweite der vorgesehenen Mandate und die Bedingungen, unter denen sie erfüllt werden konnten, der besonderen Lage



- 162 -

der Schweiz und ihren Statut der immerwährenden Neutralität Rechnung tragen, fasste der Bundesrat am 13. Juni 1953 den formellen Beschluss, der Entsendung schweizerischer Delegationen in jede der beiden neutralen Kommissionen zuzustimmen.

Es würde zu weit führen, auf die gesamte Vorgeschichte dieses Beschlusses und sämtliche Erwägungen einzutreten, die dabei neben dem massgebenden Wunsch, die Wiederherstellung des Friedens zu fördern, begleitend waren. In einem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 26. April 1955<sup>1)</sup> sind diese Fragen bereits einlässlich dargelegt worden. Innerhin sei auf folgende Aspekte hingewiesen:

Zunächst ist zu sagen, dass die Tätigkeit, die die beiden neutralen Kommissionen auszuüben hatten, für die Schweiz ein Novum darstellte, somit von Anfang an Risiken implizierte und in der Völkerrechtspraxis höchstens - und auch dies nur mit Einschränkungen - mit den Mandaten verglichen werden kann, die 1935/36 der neutralen Militärkommission und der Kommission für die Heimkehr der Flüchtlinge in Chaco-Konflikt anvertraut worden waren.<sup>2)</sup> Die Chaco-Kommissionen verfügten indessen schon in ihrer Zusammensetzung über grössere Homogenität, dazu über weiter gespannte Kompetenzen und damit auch über eine bedeutend besser ausgestaltete Beschluss- und Handlungsfähigkeit. Ähnliche Aufgaben wurden seither den 1955 geschaffenen, aus Vertretern Kanadas, Polens und Indiens zusammengesetzten "International Commissions for Supervision and Control" in Indochina überbunden.

- 
- 1) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Mitwirkung schweizerischer Delegierter bei der Durchführung des am 27. Juli 1953 in Korea abgeschlossenen Waffenstillstandsabkommens, BB1 1955 I 697 ff.
  - 2) Vgl. Gutachten Prof. Bindschedler vom 31. Mai 1955 in EPD p.B.73.Korea O.2(8), ferner Bindschedler-Robert 124 f.

- 163 -

Zu etwelchen Schwierigkeiten boten Bestellungsart und Zusammensetzung der Koreakommissionen Anlass.

In Bezug auf die Ueberwachungskommission sah das Waffenstillstandsabkommen vor, dass es aus vier Mitgliedern bestehen sollte, "von denen zwei durch die von Oberbefehlshaber der UNO-Streitkräfte bezeichneten neutralen Nationen, nämlich Schweden und die Schweiz, und zwei durch die von Oberbefehlshaber der koreanischen Volksarmee und von Kommandanten der Freiwilligen des chinesischen Volkes gemeinsam bezeichneten neutralen Staaten, nämlich Polen und die Tschechoslowakei, ernannt werden." Dieser Bestellungsmodus war nicht ohne Gefahren. Wenn jede Partei ihre eigenen "Neutralen" bezeichnet, so kann es dazu kommen, dass diese nicht als solche, sondern als Vertreter und Mandatäre der betreffenden Staatengruppe betrachtet werden. Nun war allerdings die nationale Zugehörigkeit der Kommissionsmitglieder bereits in Abkommen selbst fixiert, woraus sich ergab, dass beide Parteien der Ernennung der von der anderen Partei vorgeschlagenen Mitglieder von vornherein zugestimmt hatten.<sup>1)</sup> Dennoch hielt es der Bundesrat, um jeder Missdeutung vorzubeugen, für angebracht, zu betonen, dass sich die Schweiz, obwohl sie nur durch eine Kriegspartei in die Ueberwachungskommission vorgeschlagen worden war, nicht als Bevollmächtigte dieser Partei betrachte; sie beabsichtige vielmehr, in Schosse der Kommission als unabhängiges und unparteiisches Mitglied zu handeln, das beauftragt sei, die Einhaltung der Waffenstillstandsbestimmungen durch beide Parteien objektiv zu überwachen.<sup>2)</sup> Eine ähnliche Haltung wurde von Schweden

---

1) Bindschedler-Robert 97 f, Guggenheim NZZ IV 1.

2) Von der schweizerischen Gesandtschaft in Washington namens des BR dem amerikanischen Staatsdepartement überreichtes Memorandum vom 14. April 1953 (BB1 1955 I 701 f), Pressemitteilung des BR vom 28. April 1953 (BB1 1955 I 706); vgl. indessen auch die kritischen Betrachtungen zu diesen bundesrätlichen Erklärungen bei Bindschedler-Robert 99.

- 164 -

eingenommen. Da sich aber die beiden von der kommunistischen Seite bezeichneten Mitglieder, anders als die schweizerischen und die schwedischen Delegierten, in der Praxis nur als die Vertreter der einen Seite fühlten und dementsprechend handelten, wodurch das Gleichgewicht innerhalb der Kommission von Anfang an gestört wurde, vermochte eine erspriessliche, wirksame Zusammenarbeit nur selten aufzukommen.

Dengegenüber wurden die fünf Länder (Schweden, Schweiz, Polen, Tschechoslowakei und Indien), die je einen Delegierten für die Heimschaffungskommission zu ernennen hatten, in Rahmen des Gefangenenabkommens von den Vertragsteilnehmern gemeinsam bezeichnet. Auch hier erfolgte indessen eine gewisse Verfälschung durch den Umstand, dass dem indischen Obmann neben den Funktionen eines Vorsitzenden und vollziehenden Organs unnötigerweise noch die eines "Schiedsrichters" zugedacht wurde. Dies konnte den Eindruck erwecken, dass die vier anderen Mitglieder wiederum nicht Neutrale, sondern Parteivertreter waren (was übrigens auch hier für Polen und die Tschechoslowakei in Wirklichkeit ~~durchaus~~ zutraf), denen ein "echter" Neutraler übergeordnet werden musste. Der Bundesrat hat nicht verfehlt, auch hiergegen mit Memoranda, die am 9. und 10. Juni 1953 in Washington und Peking überreicht wurden, <sup>1)</sup> seine Reserven anzumelden. Er sei zwar vorbehaltlos einverstanden, dass der Vertreter Indiens das Amt des Vorsitzenden und des vollziehenden Organs ausübe. Es scheine ihm normal, dass diese Funktionen dem Delegierten des einzigen asiatischen Landes, das zudem noch die benötigte Truppe stelle, übertragen werde. Da die Kommission ihre Entscheide durch Mehrheitsbeschluss treffen werde, sei es dem Bundesrat jedoch nicht klar, bei welchem Anlass der indische Vertreter seine Rolle als Schiedsrichter

---

1) BBl 1955 I 707 f.

- 165 -

ausüben solle. Das Staatsdepartement bestätigte schon tags darauf, <sup>1)</sup> dass die Mitglieder innerhalb der Kommission gleichberechtigt sein würden und dass Indien nach Ansicht der USA nicht als Schiedsrichter zwischen den übrigen Mitgliedern zu wirken hätte. Dies hielt den indischen Delegierten indessen nicht davon ab, sich im Verlaufe der Kommissionsarbeiten zunehmend die Rolle eines Schiedsrichters anzunehmen und sich hierbei unter Missachtung juristischer Kriterien vorwiegend von Rücksichten politischer Zweckmässigkeit leiten zu lassen. <sup>2)</sup>

Eine weitere bedeutsame Frage war, ob die schweizerischen Delegierten im Namen und Auftrag des Bundesrates handelten und diesen damit durch ihre Entscheidungen verpflichteten oder nicht. Der Bundesrat machte in diesem Zusammenhang geltend, dass er nur ersucht worden war, die schweizerischen Delegierten und ihre Mitarbeiter in den neutralen Kommissionen zu bezeichnen. Die Schweiz sei folglich nicht selbst zum Mitglied in den Kommissionen geworden, und ihre Verantwortung könnte höchstens indirekt aus einer culpa in eligendo abgeleitet werden. <sup>3)</sup> Abgesehen von der rein administrativen Abhängigkeit, in der die Delegierten mit ihrem Stab zur Heimatregierung stehen, sind sie daher nach Auffassung des Bundesrates als Mitglieder der neutralen Kommission in ihren Äusserungen und Entschliessungen frei und handeln selbständig, ohne Instruktionen der Heimatregierung zu verlangen. Ihr Verhalten sollte also der Heimatregierung grundsätzlich nicht zugerechnet werden können. Im Unterschied zur Praxis der anderen Delegationen <sup>4)</sup> entsprach dies auch der schwedischen

---

1) Memorandum vom 10. Juni 1953, BB1 I 1955 710 f.

2) Bindschedler-Robert 110 f.

3) Vgl. das unter Nr. 33 in den Verwaltungsentscheiden der Bundesbehörden, Heft 23 1953, abgedruckte Gutachten des Politischen Departements "Armistice en Corée: prisonniers de guerre", insbesondere Seite 76.

4) Vgl. Bindschedler-Robert 103 f.

- 166 -

Konzeption. Innerhin war der Bundesrat der Ansicht, dass ihn die Delegierten, wenn prinzipielle Fragen (wie z.B. die schweizerischerseits abgelehnte Gewaltanwendung gegenüber Kriegsgefangenen) auf den Spiele standen, um seine Meinung und seine Zustimmung ersuchen könnten. Der Bundesrat behielt sich auch die Möglichkeit vor, Empfehlungen an die Delegierten zu richten, ihnen sogar Instruktionen zu erteilen, wenn durch gewisse Entscheidungen Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik berührt werden könnten. Damit übernahm der Bundesrat nun aber doch eine gewisse Verantwortung für das Verhalten der schweizerischen Delegierten. Er tat dies ausserdem dadurch, dass er ihr Vorgehen mitunter öffentlich sanktionierte oder es in einer diplomatischen Mitteilung an andere interessierte Regierungen ausdrücklich guthiess. Das Prinzip, dass es nicht der neutrale Staat selbst ist, der der Kommission als Mitglied angehört, sondern lediglich ein von ihm bezeichneter Delegierter, wird indessen durch solche Abweichungen, die sich aus den praktischen Gegebenheiten einer ungewöhnlichen Situation ergeben können, in seinen wesentlichen Kerne nicht berührt. <sup>1)</sup>

Die neutrale Heimschaffungskommission, in der Minister Armin Däniker als schweizerischer Delegierter antete, löste sich nach Beendigung ihrer Aufgabe am 21. Februar 1954 auf, <sup>2)</sup> ohne allerdings instande gewesen zu sein, Heimschaffung und Freilassung der Kriegsgefangenen restlos nach den Modalitäten des Waffenstillstandabkommens abzuwickeln.

Im Gegensatz dazu ist die neutrale Ueberwachungs-

- 
- 1) BBl 1955 I 751 f; vgl. auch das Referat von Minister Armin Däniker an der Ministerkonferenz in Bern vom 10. September 1954 (insbesondere Seite 6) sowie ein departementsinternes Gutachten "La composition des commissions neutres en Corée" von 2. November 1953, beide in EPD p.B.73.Korea 0.2 (8); eingehende juristische Erwägungen zur Frage sind überdies bei Bindschedler-Robert 99 ff zu finden.
- 2) BBl 1955 I 717.

- 167. -

kommission, in der die schweizerische Delegation sukzessive von den Oberstdivisionären R i h n e r und W a c k e r , Oberstbrigadier G r o s s , den Ministern E s c h e r , C a r l S t u c k i , v o n G r a f f e n r i e d , und R e a l sowie den Legationsräten d e S t o u t z , A u - b a r e t , D o m i n i c é und D e s l e x geleitet wurde, nach rund fünf Jahren immer noch in Funktion. Sie war niemals in der Lage, die ihr zugedachte Kontrolle wirklich wirksam auszuüben. Gegenwärtig weist ihre Anwesenheit in Korea faktisch bloss noch symbolische Bedeutung auf. Dennoch ist das Ende ihrer Tätigkeit vorderhand nicht abzusehen. Der Bundesrat war zwar stets der Auffassung, dass das von ihm übernommene Mandat nur von beschränkter Dauer sein sollte, indem das Waffenstillstandsabkommen selbst in Aussicht **nahm**, dass nach Ablauf von drei Monaten eine politische Konferenz für die friedliche Regelung der Koreafrage besorgt sein würde. Die Entwicklung verlief dann aber anders als vorgesehen. <sup>1)</sup>

In seinen schon erwähnten Bericht an die Bundesversammlung beleuchtet der Bundesrat abschliessend die von der Schweiz in Korea übernommenen Mandate im Lichte der Neutralitätspolitik, <sup>2)</sup> wobei er sowohl die positiven wie die negativen Gesichtspunkte, die gegeneinander abzuwägen waren, darlegt. Er gelangt zum Schluss, dass für ihn die Natur des der Schweiz anvertrauten Mandats, nicht die Schwierigkeit, die seine Durchführung bieten konnte, bestimmend sein musste. In diesem Sinne war der Bundesrat überzeugt, dass die schweizerische Neutralitätspolitik, die sich nicht in Passivität erschöpfen soll, eine Annahme des Mandates nahelegte und dass eine Ablehnung ein Irrtum gewesen wäre. <sup>3)</sup>

---

1) Vgl. BBl 1955 I 753-761.

2) BBl 1955 I 763-770.

3) BBl 1955 I 768; vgl. hierzu auch die sehr nüancierten Ausführungen bei Guggenheim NZZ IV 2.

- 168 -

Wenn auch die Erwartungen, die man ursprünglich in die Wirksamkeit der Kommissionen gesetzt hatte, aus Gründen, auf die der Bundesrat keinen Einfluss hatte, zu einem guten Teil unerfüllt geblieben sind, so hat doch schon ihr blosses Bestehen wesentlich zur Sicherstellung und zur Stabilisierung des durch den Waffenstillstand herbeigeführten de facto-Friedenszustandes beigetragen. Darin ist nach Ansicht des Bundesrates ein Ergebnis zu erblicken, das allein schon den Entscheid, die Schweiz an der Aktion teilnehmen zu lassen, rechtfertigt. <sup>1)</sup>

Dies schliesst nicht aus, dass aus den Erfahrungen in Korea gewisse Lehren gezogen werden, um die schweizerische Teilnahme an künftigen Aufgaben ähnlicher Art von besseren Garantien für die Wirksamkeit, von der Beachtung bestimmter grundlegender Prinzipien und von der zeitliche Begrenzung des Mandates abhängig zu machen. <sup>2)</sup>

#### VI. Aufruf des Bundesrates von 6. November 1956 zur Abhaltung einer Grossmächtekonferenz in der Schweiz

Als die internationale Spannung anfangs November 1956 angesichts der Ereignisse in Ungarn (Niederwerfung des ungarischen Aufstandes durch russische Truppen) und in Mittleren Osten (israelischer Angriff auf Aegypten, britisch-französische Intervention in der Suezkanalzone, Drohungen des russischen Ministerpräsidenten) ihren Höhepunkt erreichte, beschloss der Bundesrat, dem Präsidenten der USA sowie den Regierungschefs Frankreichs, Grossbritanniens, der Sowjetunion und Indiens folgendes Telegramm, das auch dem Generalsekretär der UNO zur Kenntnis gebracht wurde, zukommen zu lassen: <sup>3)</sup>

1) DBI 1955 I 770.

2) Vgl. hierzu Bindschedler-Robert 129 f sowie Referat Däniker 10.

3) EPD p.B.51.10 (6)-1956.

- 169 -

"La menace d'une troisième guerre mondiale et d'une nouvelle épreuve de force avec toutes leurs conséquences tragiques pèse sur l'humanité.

La paix peut toutefois et doit encore être sauvée.

Le Conseil fédéral suisse adresse dans ce but un pressant appel pour qu'une conférence des quatre Chefs de Gouvernement qui s'étaient réunis à Genève en juillet 1955, c'est-à-dire ceux des Etats-Unis d'Amérique, de France, de Grande-Bretagne et de l'Union soviétique, auxquels pourrait se joindre le Chef du Gouvernement indien comme représentant des Puissances de la Conférence de Bandoeng, ait lieu sans délai. Cette conférence pourrait se tenir sur le territoire de la Confédération suisse. Le Conseil fédéral offre ses bons offices pour l'organiser."

Es liegt hier der klassische Fall eines Angebots der guten Dienste in engeren, eigentlichen Sinne dieses Begriffs vor, mit dem einzigen Zweck, Staaten, welche sich gegenseitig in einen gespannten Verhältnis befinden, zum gütlichen Ausgleich ihrer Differenzen zusammenzubringen.

Die Reaktion der Regierungen, an die das Angebot gerichtet war, lautete unterschiedlich. Während die Sowjetunion und Indien zustimmend antworteten, machten die USA darauf aufmerksam, dass die den Frieden bedrohenden Probleme bereits vor der UNO hängig seien und dass sie am besten dort zum guten Ende geführt würden. Ähnlich lautete die französische Stellungnahme, in der ebenfalls auf die Bemühungen der UNO hingewiesen, die Möglichkeit eines späteren Eintretens auf die schweizerische Anregung indessen offen gelassen wurde. Die britische Antwort schliesslich liess zwar eine grundsätzliche Bereitschaft zu einer Zusammenkunft erkennen, machte aber gleichzeitig geltend, dass sie nur dann Früchte tragen könnte, wenn alle Beteiligten den Zeitpunkt als günstig betrachten würden; dies sei indessen offenbar nicht der Fall.

In sämtlichen Antworten und sonstigen Reaktionen,<sup>1)</sup>

---

1) Vgl. die von "Service de documentation politique" des Politischen Departements am 19. November 1956 verfasste Zusammenstellung.



- 170 -

die dem Departement aus der ganzen Welt her zukamen, wurde aber die Aufrichtigkeit der schweizerischen Anregung und der ihr zugrunde liegende Wunsch, im Geiste der schweizerischen Tradition einen neuen Beitrag an die Erhaltung des Friedens zu leisten, vorbehaltlos anerkannt. Obwohl die Konferenz nicht verwirklicht wurde, kann doch gesagt werden, dass der Appell des Bundesrates in einem Moment, in dem sich die Positionen in gefährlicher Weise zu versteifen drohten, eine wohltuende Entspannung bewirkte und damit das Seinige zur Wahrung des Friedens beitrug.

#### VII. Transport der UNO-Polizeitruppe durch Swissair-Flugzeuge nach Aegypten im November 1956

Im Zusammenhang mit den Bemühungen, die zur Einstellung der Feindseligkeiten im Suezkonflikt führten, hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 4. November 1956 die Entsendung einer internationalen Polizeitruppe (UNEF: United Nations Emergency Force) nach dem Kampfgebiet beschlossen. <sup>1)</sup> Vier Tage später fragte der Generalsekretär der UNO den Bundesrat an, ob dieser dagegen Einwände hätte, wenn er mit der Swissair als Fluggesellschaft eines neutralen Staates Verhandlungen für den Transport der internationalen Polizeitruppe von Neapel nach Aegypten einleite. Der Bundesrat antwortete, dass er gegen solche Verhandlungen keine Einwendungen erhebe, sofern die ägyptische Regierung ihre Zustimmung zu diesem Transport und zur Landung der Flugzeuge in Aegypten gebe.

Nachdem diese Zustimmung erteilt und zwischen den Vereinten Nationen und der "Swissair" zu diesem Zweck ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen worden war,

---

1) GB 1956 4.

- 171 -

wurden von der Schweizerischen Luftverkehrsgesellschaft in der Zeit vom 13. bis zum 25. November 1956 insgesamt 1253 Mann der internationalen Polizeitruppe sowie 155 Tonnen Gepäck und Material nach Aegypten befördert.

Noch während der Durchführung dieser Flüge dankte der Generalsekretär der Vereinigten Nationen dem Vorsteher des Politischen Departements in einem Telegramm vom 18. November für die durch diese Transporte geleistete Hilfe; er führte darin u.a. aus: "By this service your country with its long tradition of support for international and peaceful missions is playing an essential part in this worldwide effort in support of the principles and purposes of the United Nations Charter."

In seiner Sitzung vom 23. November 1956 beschloss der Bundesrat, von Wunsche geleitet, seinen Anteil an die Tätigkeit für den Frieden im Nahen Osten zu leisten, die aus diesen Transporten entstanden, von den Vereinigten Nationen geschuldeten Kosten in der Höhe von rund anderthalb Millionen Franken zu Lasten des Bundes zu übernehmen.<sup>1)</sup>

---

1) EPD p.B.75.21.1 (1) - 1955/57.

### SCHLUSSBEMERKUNGEN

=====

Die vorstehende Uebersicht vermittelt ein eindrückliches Bild über den Umfang der "guten Dienste", die von der Schweiz direkt oder indirekt im Verlaufe fast eines Jahrhunderts zur Förderung des internationalen Zusammenlebens und zur friedlichen Streiterledigung geleistet worden sind. Die dauernde Neutralität der Schweiz war hierfür kein Hindernis. Zwar gebietet sie dem Staat, alles zu tun, um nicht in einen Krieg hineingezogen zu werden, und alles zu unterlassen, was dieses Resultat herbeiführen könnte, kurz, eine Neutralitätspolitik zu betreiben. Die Durchführung dieser Neutralitätspolitik ist aber Sache des freien Ermessens. Die "guten Dienste" finden darin, sofern sie in Geiste der nötigen Objektivität geleistet werden, ihren angemessenen Platz, ja sind sogar ein wesentlicher Teil der schweizerischen Neutralitätspolitik. Der Vorsteher des Politischen Departements, Bundesrat Max P e t t i p i e r r e, hat diesem inneren Zusammenhang zwischen Neutralitätspolitik und "guten Diensten" am 28. November 1955 an einer Sitzung der ständerätlichen Kommission für auswärtige Angelegenheiten in folgende Worte gefasst: <sup>1)</sup>

"La politique de neutralité pratiquée par la Suisse ne l'a jamais amenée à considérer qu'elle devait, ou pouvait, se désintéresser des événements internationaux auxquels elle n'a pas une part directe; elle a, au contraire, renforcé sa conviction qu'il lui fallait s'associer, toutes les fois que l'occasion lui en était offerte, aux efforts déployés dans le monde pour tenter de résoudre pacifiquement les litiges internationaux et assurer ainsi le maintien de la paix.

---

1) Es geschah dies in Beantwortung einer Frage vom Ständerat Stüssi, ob das Departement der Auffassung sei, dass die treuhänderisch-neutrale Mithilfe der Schweiz bei internationalen Vollzugsaufgaben fort dauern solle und welche Bedingungen hierfür gegebenenfalls in Betracht kämen.

- 173 -

Notre pays a été souvent invité, au cours de ce siècle, à participer à de telles activités et il a décidé de sa réponse en tenant compte de ce qu'il était à la fois de son devoir et de son intérêt qu'elle fût positive. Les services qu'il a rendus à la communauté internationale en acceptant, dans la grande majorité des cas, les mandats qui lui étaient proposés, ont été une contribution utile aux tentatives visant à régler les problèmes en cause; ils ont été aussi un facteur propre à affermir la position de notre pays vis-à-vis des autres Etats et à faire mieux comprendre au dehors son statut de neutralité permanente.

Pour ces raisons, le Département estime que la Suisse ne doit pas se dérober, maintenant plus que par le passé, aux tâches internationales qu'elle serait sollicitée d'accepter. Ce serait négliger la valeur d'un geste qui peut être interprété comme un hommage rendu à sa qualité de pays neutre et à son objectivité. Il convient qu'elle continue d'attester pratiquement et dans la modeste mesure de ses moyens sa volonté d'aider lorsqu'elle en est requise à la solution des difficultés qui peuvent être la source de tensions ou de conflits.

Cette attitude n'implique pas que la Suisse agrée à toutes les missions internationales qui lui seraient offertes. Il en est, en effet, qui comportent des inconvénients de nature politique ou technique suffisants pour l'engager à s'abstenir ..... Chaque cas doit être examiné individuellement et jugé en fonction de tous les éléments du mandat proposé, mais en tenant compte de ce que, si l'exécution impartiale d'une tâche internationale est toujours délicate et souvent malaisée, elle répond à une obligation morale lorsque son but est de servir la paix.

En persévérant dans l'attitude adoptée jusqu'ici et en se montrant prudente dans l'acceptation des missions qui lui seraient offertes, la Suisse trouvera des occasions nouvelles de collaborer aux efforts pacifiques dans le monde et de faire valoir les principes d'objectivité qui sont à la base de sa neutralité."

Wie in den Ausführungen von Bundesrat Petitpierre zum Ausdruck kommt, behält sich die Schweiz ungeachtet ihrer Bereitschaft, im Dienste der internationalen Solidarität tätig zu sein, das Recht vor, von Fall zu Fall

autonom über Annahme oder Ablehnung internationaler Mandate zu entscheiden. Auf Grund vergangener Erfahrungen lassen sich hierfür folgende Richtlinien aufstellen:

1. Allgemein ist vorerst den beschränkten personellen und materiellen Möglichkeiten eines Kleinstaates Rechnung zu tragen; Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit der Schweiz übersteigen und von ihr deshalb praktisch nicht erfüllt werden könnten, sind zurückzuweisen.
2. Bei der Berufung schweizerischer Persönlichkeiten in internationale Schiedsgerichte oder ständige Vergleichskommissionen, die zumeist auf individueller Basis erfolgt, fallen obige Bedenken normalerweise ausser Betracht. Die diesen Grenien übertragenen Aufgaben sind zuden solche des Rechts und der Billigkeit. Eine **politische** Verantwortung der Schweiz für die getroffenen Entschiede ist nicht impliziert. Es geht hier um den Versuch, bestehende zwischenstaatliche Differenzen nach objektiven Kriterien aus der Welt zu schaffen. Die Uebernahme derartiger Mandate ist grundsätzlich immer zu befürworten.
3. Dagegen ist anzustreben, die Uebernahme von Missionen politischer Natur von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig zu machen:
  - a. Die Ernennung zum Mitglied eines internationalen Organs muss von sämtlichen an einem Konflikt beteiligten Parteien gemeinsam vorgenommen werden. Unklarheiten wie in Korea, wo jede Partei ihre "Neutralen" bezeichnete, denen dann in der Kriegsgefangenenkommission mit Indien sogar ein superneutraler "Schiedsrichter" übergeordnet wurde, sind geeignet, die Schweiz als Bbeauftragte einer einzigen Staatengruppe erscheinen zu lassen, und können zu einer Abwertung der schweizerischen Neutralität führen; sie sind **inskünftig** zu vermeiden.

- 175 -

- b. Ueber Inhalt und Ausmass des Mandates muss eine Einigung aller beteiligten Parteien vorliegen.
- c. Es ist darauf zu dringen, dass das Mandat von vorneherein eindeutig und klar umschrieben wird.
- d. Die Aufgabe muss neutralitätspolitisch unbedenklich sein und unsere guten Beziehungen zu Drittstaaten nicht gefährden; sie darf nicht politische Entscheidungen erfordern, sondern soll lediglich juristische, technische oder sonstige vermittelnde Funktionen zum Inhalte haben.
- e. Es müssen konkrete Erfolgsaussichten vorliegen; die Aufgabe muss also materiell durchführbar erscheinen; die Uebernahme sollte wohl abgelehnt werden, wenn ein Scheitern der Mission vorauszusehen ist.
- f. Dem Neutralen, der die guten Dienste leistet, muss die Freiheit des Handelns eingeräumt werden.
- g. Die Mission muss zeitlich begrenzt und die Möglichkeit eines Rücktrittes vorgesehen sein; sie sollte automatisch ihr Ende finden, sobald eine der beteiligten Regierungen mit ihrer Fortsetzung nicht mehr einverstanden wäre. )

Die aufgezählten Vorbehalte haben keineswegs den Sinn, das Wirken der Schweiz im Rahmen der internationalen Solidarität einzuengen. Sie wollen lediglich die höheren Interessen des Landes sichern und zugleich die günstigsten Voraussetzungen für eine möglichst erfolgreiche Durchführung übernommener Mandate schaffen, wobei natürlich jeder konkrete Fall für sich beurteilt und seinen besonderen Begleitumständen Rechnung getragen werden muss. Die grundsätzliche Bereitschaft, die "guten Dienste" der Schweiz für Aufgaben der Streiterledigung und der Friedenserhaltung zur Verfügung zu stellen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme

- 176 -

unseres Landes an derartigen Missionen wird, wenn sie in richtigen Rahmen erfolgt, geeignet sein, das Prestige der Eidgenossenschaft zu erhöhen, ihre Rolle als unabhängiger Staat zu unterstreichen, die ständige Neutralität in der Welt bekannt zu machen und die öffentliche Meinung von Wert dieses Instituts zu überzeugen.

---





- F a z y Robert (Bundesrichter) 68, 74, 75, 77a, 85, 108, 109  
 F e h r Hans (Prof.) 85  
 F l ü c k i g e r Hermann (Oberstdivisionär, Minister) 126,127  
 F r ö l i c h e r Hans (Minister) 55, 160  
 F u r r e r Reinhold (Generaldirektor PTT) 49, 50, 99  
 G e e r i n g Walter (Bundesgerichtsschreiber) 91, 129  
 G i é l l y Louis (Prof.) 142  
 G o u d e t L. (Kassationsrichter) 139  
 von G r a f f e n r i e d Egbert (Minister) 167  
 G r e u l i c h Hermann (Nationalrat) 148  
 G r i m m Robert 150  
 G r o s s Ernst (Oberstbrigadier) 167  
 G u e x Robert (Prof., Bundesrichter) 47, 74, 77a, 108, 109  
 G u g g e n h e i m Paul 91a, 95, 105, 106  
 G u i s a n François (Prof.) 84  
 G u i s a n Henri (General) 125, 126  
 G u t z w i l l e r Max (Prof.) 129  
 H a a b Robert (Bundesrat) 47, 84  
 H a a b Robert (Prof.) 94  
 H a f n e r Heinrich (Bundesrichter) 62  
 H e n r y Victor (Präfekt) 139  
 H e r o l d Robert (Direktor SBB) 60  
 H e u s l e r Andreas (Prof.) 24  
 H i l t y Carl (Prof., Nationalrat) 92, 93  
 H o f f m a n n Arthur (Bundesrat) 25, 100, 148, 150 f  
 H o u r i e t Raoul 135  
 H u b e r Eugen (Prof.) 94  
 H u b e r Hans (Prof.) 88, 134  
 H u b e r Max (Prof., Präsident des Ständigen Internat.  
 Gerichtshofs, Präsident IKRK)  
 79 ff, 86, 94, 95, 98, 101 ff, 112  
 H u s m a n n Max 154  
 I s e l i n Frédéric (Ing., Oberst) 116

- 179 -

K ö h l i Robert (Minister) 42, 124, 131  
 L a c h e n a l Adrien (Bundesrat) 27  
 L a c h e n a l Paul 108  
 L a r d y Charles (Minister) 23, 25, 51, 52, 93, 96  
 L e u c h Georg (Bundesrichter) 42, 91, 124, 129  
 L i e n h a r d Hermann (Bundesrichter) 62  
 de L o ë s Hugues (Oberst) 118  
 L o g o z Paul (Prof., Nationalrat, Bundesrichter) 47, 82, 108  
 M a l c h e Albert (Ständerat) 142  
 M e r c i e r André (Prof.) 108  
 M e r z Viktor (Bundesrichter) 26, 111  
 de M e u r o n Aloïs (Nationalrat) 74, 82, 109  
 M o r e l Josef (Bundesrichter) 62  
 M o r e t t i William-Jean 139  
 M o r i a u d Alexandre (Ständerat) 40  
 M o r i a u d Paul (Prof.) 107  
 M o t t a Giuseppe (Bundesrat) 42  
 M o u t t e t Henri (Prof., bernischer Regierungsrat,  
 Ständerat) 59  
 M ü l l e r Armin (Oberst) 66  
 N ä g e l i Walter (Bundesrichter) 69  
 N i q u i l l e Arsène (Generaldirektor SBB) 48, 119  
 O p r e c h t Hans (Nationalrat) 86, 130  
 O s t e r t a g Fritz (Bundesrichter) 45, 46, 67, 97  
 P a l l m a n n Hans (Prof., Präsident des schweiz.  
 Schulrats) 71  
 P e d r i n i Fernando (Versicherungsrichter) 76  
 P e r r é a r d François (Genfer Staatsrat) 142  
 P e t e r Francis 135  
 P e t i t p i e r r e Max. (Bundesrat) 172  
 P i l e t - G o l a z Marcel (Bundesrat) 142  
 P i l l e r Josef (Bundesrichter) 73  
 P i o d a J.B. (Minister) 35, 51

- 180 -

de R a e m y Maurice (Direktor Landestopographie) 124  
 R a p p a r d William E. (Prof.) 111, 131  
 R e a l Fritz (Minister) 167  
 R e v e r d i n Olivier 142  
 de R e y n i e r James (Oberst) 118  
 R i h n e r Friedrich (Oberstdivisionär) 167  
 R i t t e r Paul (Minister) 51  
 R o t t Emil (Bundesrichter) 24, 73, 77a, 93  
 R ü e g g e r Paul (Minister, Präsident IKRK) 52,95,102,  
 126,131  
 S a u s e r - H a l l Georges (Prof.) 42, 87 f, 95,105, 122,  
 123,124,130  
 S c h i n d l e r Dietrich (Prof.) 86, 95  
 S c h r e i b e r Heinrich (Minister) 108  
 S c h u l t h e s s Edmund (Bundesrat) 86  
 S e c r é t a n Roger (Prof.) 69, 117  
 S o l d a n Charles (waadtländ.Staatratspräsident,  
 Bundesrichter) 24, 73  
 S o l d a t i Agostino (Bundesrichter) 62, 76, 77a,84,94,108  
 S t ä m p f l i Jakob (Bundesrat, Nationalrat) 33  
 S t a u f f e r Wilhelm (Bundesrichter) 129  
 de S t o u t z Jean (Legationsrat) 167  
 S t u c k i Carl (Minister) 167  
 S t u c k i Walter (Minister) 126, 131, 142, 157 f  
 V a l l o t o n James 38, 83, 98  
 W a c k e r Paul (Oberstdivisionär) 167  
 W a g n i è r e Jean-Frédéric (Minister) 145  
 W a i b e l Max (Oberst i.Gst.) 154 ff  
 von W a t t e n w y l (Oberst) 117  
 W e b e r Leo (Sekretär für Gesetzgebung und Justizwesen  
 EJPD,Oberauditor,Bundesrichter) 24,47,48,77a,94  
 von W e i s s F.R. (Generalkonsul) 158  
 W e i s s e n b a c h Placide (Direktor EPED) 24  
 W e t t s t e i n Oscar (Ständerat) 60  
 W i n k l e r Johannes (Bundesrichter) 36, 66, 67  
 W u a r i n Albert 110  
 Z e l l w e g e r Eduard (Minister) 56, 124, 126, 131  
 Z u r l i n d e n Hans (Minister) 159

- 181 -

R E G I S T E R  
DER INTERNATIONALEN SCHIEDS- UND GERICHTSFAELLE

- Aalandsinseln 82, 112  
Alabama (Kaperschiff) 33, 73  
Albanisches Gold 87  
Antioquiabahn 24, 47  
Aramco - Saudiarabien 88  
Baltimore (amerikan. Kriegsschiff) 34  
Burgenlandvergleich (zwischen Oesterreich und Ungarn) 76  
Compagnie des Eaux de Beyrouth 69  
Compagnie Ottomane des Eaux de Salonique 44  
Danziger Eisenbahnkonflikt 48, 118  
Delagoa Bai - Eisenbahn 23, 73  
Deutsche Bank 68, 75  
Donaukommission (Zuständigkeitsstreit) 115  
Entschädigung russischer Staatsangehöriger durch die Türkei  
25, 95  
Fabiani 26  
Finanzaufsicht über Griechenland 39  
Fischereistreit zwischen Island u. Grossbritannien 56 ff  
Französische Ansprüche gegenüber Peru 67, 97  
Französische Kriegsgewinnsteuer 82  
General Electric - Philips 91a  
Gesellschaft der orientalischen Eisenbahnen 45  
Goldenberg 75  
Grenzstreitigkeiten  
    Brasilien - franz. Guayana 21  
    Burma - China 115  
    Kolumbien - Venezuela 23  
    Meerauge (Oesterreich-Ungarn) 66  
    Mossul (Türkei-Grossbritannien-Irak) 39, 115  
    Portugal - Kongostaat 21  
    Siam - Indochina 116

- 182 -

- Somaliland - Aethiopien 89  
 Syrien - Irak 115  
 Timor (Niederlande-Portugal) 96  
 Junghans 68, 75  
 Kronprins Gustav Adolf, Pacific (schwedische Schiffe,  
 Zurückhaltung durch USA) 98  
 Lac Lanoux 89  
 Lourenço Marquès-Eisenbahn 23, 73  
 Marokko (britische Schadenersatzansprüche gegenüber  
 spanisch Marokko) 81  
 Meerauge (Grenzziehung im Tatragebirge zwischen  
 Oesterreich und Ungarn) 66  
 Memel (Ausweisung von Deutschen) 84  
 Memelkonvention (Staatsangehörigkeitsfragen) 25, 110  
 Norwegische Schiffe (Requirierung durch USA) 38, '83, 97  
 Nottebohm 106  
 Ottomanische Staatsschuld 85, 110  
 Palmas (Zugehörigkeit der Insel) 81, 98  
 Pensionskassen des Saargebiets 76  
 Peruanische Guanolager 61  
 Religiöse Güter (Beschlagnahme durch Portugal) 96  
 Sandjak von Alexandrette 116  
 Schlessiger 85  
 Société Belge des Tramways et d'Eclairage de Salonique 46  
 Stewart and Partners Ltd. (Strassenbau in Rumänien) 59  
 Timor (Insel) 96  
 Traffic Agreements  
     China - RCA 50, 99  
     Tschechoslowakei - RCA 49  
 Tubantia (holländisches Schiff) 25, 100